

Stefan Obermeier

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht

Rechte und Pflichten von Gruppenleiter- und
BetreuerInnen in Jugendverbänden und
-einrichtungen

Aktuelle Infos auch im Internet unter:
<http://www.aufsichtspflicht.de>

Impressum:

Verfasser: Stefan Obermeier, Rechtsanwalt
Kreuzstraße 12, 80331 München
Tel. 089/238890-30 Fax 089/238890-40

Herausgeber: Kreisjugendring Fürstenfeldbruck
des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck
Tel. 08141/5073-0 Fax 08141/5073-29

Layout: Marc Balsiger

Auflage: 5. komplett überarbeitete Auflage, März 1999

Preis: DM 10,00 (Schutzgebühr) + Versandkosten

Hinweis: Die Aufsichtspflicht steht im Spannungsfeld zwischen Recht und Pädagogik und unterliegt unterschiedlichen und wandelnden Anforderungen und Interpretationen. Verfasser und Herausgeber können daher keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Skript enthaltenen Hinweise und Vorschläge geben.

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, oder eine sonstige Verwertung bzw. Vervielfältigung, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Verfassers zulässig.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Aufsichtspflicht	8
1.1. Definition	8
1.2. Gesetzliche Grundlagen	10
1.2.1. Zivilrecht	11
1.2.2. Strafrecht	12
1.2.3. Jugendschutzrecht	13
1.3. Entstehen/Übertragen der Aufsichtspflicht	14
1.3.1. Durch Gesetz	14
1.3.2. Durch Vertrag	14
1.3.3. Aufsicht aus Gefälligkeit	15
1.3.4. Anwesenheit der Eltern und Aufsichtspflicht	16
1.3.5. Auswahl der Jugendleiter	17
1.3.6. Übertragung der Aufsichtspflicht an minderjährige Jugendleiter	18
1.3.7. Übertragung der Aufsicht an Gruppenmitglieder	19
2. Umfang der Aufsichtspflicht	20
2.1. Pflicht zur umfassenden Information	20
2.1.1. Persönliche Umstände der Aufsichtsbedürftigen	20
2.1.2. Besonderheiten/Gefahren der örtlichen Umgebung	22
2.2. Pflicht zur Vermeidung/Beseitigung von Gefahrenquelle	23
2.3. Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren	24
2.4. Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung	26
2.5. Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen	28
2.6. Liberalisierung der Erziehungsmaßstäbe und Aufsichtspflicht	30
2.6.1. Wandel der Beurteilungsmaßstäbe	30
2.6.2. Pädagogische Freiräume und „die richtige Entscheidung“	31
3. Haftung für Aufsichtspflichtverletzung	33
3.1. Das Haftungssystem des Zivilrechtes	33
3.1.1. Haftung für Schäden des Aufsichtsbedürftigen	33
3.1.2. Haftung für Schäden durch den Aufsichtsbedürftigen	34
3.1.3. Mitverschulden des Aufsichtsbedürftigen	35
3.2. Vorsatz und Fahrlässigkeit - Wer haftet wann?	36
3.3. Möglichkeiten von Haftungsausschlüssen im „Kleingedruckten“	36
3.4. Strafrechtliche Folgen	37
3.5. Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen	37
4. Sexual(straf)recht	39
5. Aufsichtspflicht von A - Z (Einzelprobleme in alphabetischer Auflistung)	50
6. Versicherungsfragen	2

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

7.	Wenn es doch zum Streit kommt ...	84
8.	Übersicht zur Rechtsprechung	86
8.1.	Allgemeines, Art und Umfang der Aufsichtspflicht	86
8.2.	Straßenverkehr	87
8.3.	Feuerzeug, Zündhölzer	89
8.4.	Sonstiges	90
8.5.	Ausgewählte Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht	91
9.	Literaturhinweise	94
9.1.	Bücher und Skripte	94
9.2.	Zeitschriften	97
9.3.	Was gibt´s im Internet?	98
10.	Anhang	99
10.1.	Gesetzestexte	99
10.2.	Formulare	103
10.2.1.	Betreueranmeldung	104
10.2.2.	Betreuervertrag	105
10.2.3.	Anmeldeformular mit Teilnahmebedingungen	107
10.2.4.	Tabellarische Zusammenfassung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit	108
10.2.5.	Informationsschreiben	109
10.2.6.	Straßenverkehrshinweise (Lenkzeiten etc.)	110
10.2.7.	Sicherung von Kindern in Kraftfahrzeugen	111
10.2.8.	Notruf/Vorwahlnummern in Europa	112

In diesem Skript verwendet der Autor zum einfacheren Verständniss nur die männliche Form, wie z.B. Jungedleiter oder Aufsichtsbedürftiger; Jedoch sollen sich immer Personen beiderlei Geschlechts angesprochen fühlen.

Vorwort:

Der folgende Artikel ist der Info-Broschüre KJR-Aktuell entnommen und wurde im Herbst 1995 verfasst. Damals war der Autor noch Vorsitzender des KJR Fürstenfeldbruck. An der Aussage hat sich jedoch seither nichts geändert.

“...mit einem Fuß im Gefängnis”

Aufsichtspflicht: Schreckgespenst oder „was kann mir schon passieren?“ von Stefan Obermeier, Vorsitzender KJR

bestimmten Situationen zu reagieren haben und welches Verhalten nicht mehr toleriert werden kann.

Das öffentliche Leben in unserem Land leidet an einer wachsenden und alles umfassenden Verrechtlichung. Fast jede nur denkbare Situation, fast jede nur **denkbare Rechtsbeziehung zwischen Menschen ist gesetzlich erfaßt und in irgendeiner Weise**, die für Laien oft genug kaum nachvollziehbar ist, geregelt. Unzählige Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige Erlässe, Verordnungen und Bestimmungen erfassen, oftmals ohne unser Wissen, unser Tun und Lassen (sogar das Sammeln von Pilzen und Beeren, das Ballspielen in der Natur und das Verhalten beim Baden in öffentlichen Gewässern haben den Gesetzgeber zu abenteuerlichen, immer noch geltenden Regelungen inspiriert).

Besonders deutlich wird dieses Dilemma am Beispiel **der Aufsichtspflicht über Minderjährige**, da nur der Tatbestand und die Rechtsfolgen einer Aufsichtspflichtverletzung abstrakt festgelegt sind, nicht dagegen Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung. Dies bleibt, zum Leidwesen einer gerade hier gebotenen Rechtssicherheit, den Gerichten vorbehalten, - die allerdings immer nur anhand eines konkreten Falles, und damit **für die Beteiligten fast immer zu spät**, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorlag oder nicht. Zudem sind die Leitsätze der Gerichte und deren juristische Ausführungen zu abstrakt und in ihrer Sprache teilweise unverständlich, so daß für die tägliche Arbeit hier wenig Hilfe zu erwarten ist.

Wo dagegen **Menschen auf Menschen** treffen, wo unterschiedlichste Verhaltensweisen einander begegnen, nimmt die **Dichte gesetzlicher Normierung deutlich ab**. Wo Individuen auftreten, kommunizieren und handeln, wo „Schablonen“ und „Schubladen“ nicht mehr weiterhelfen, da versagt auch, und dies ist gut so, mit einigen wenigen Ausnahmen die Ordnungs- und Lenkungsfunktion allgemeingültiger Regelungen.

Dazu kommt, daß die anvertrauten Kinder und Jugendlichen einerseits zu selbständigen Persönlichkeiten mit eigenverantwortlichem Handeln und individuellem Erfahrungsschatz erzogen werden sollen, die sich im sozialen Umfeld zurechtfinden und artikulieren, andererseits der/die Jugendleiter/in stets auch die möglichen Folgen einer allzu liberalen Aufsichtsführung vor Augen haben soll. Diese **Gratwanderung** gehört für alle in der Jugendarbeit Verantwortlichen zum „täglichen Brot“ und nur allzu oft haben wir schlicht und einfach **Glück gehabt**, daß nichts oder nichts Schlimmes passiert ist. Dafür, so können wir uns nachträglich auf die Schultern klopfen, haben wir unseren Kids wieder eine wertvolle Erfahrung mehr auf ihrem Lebensweg vermittelt und vielleicht

So beruhigend und unbelastend dies in den meisten aller Fälle empfunden wird, so unwohl fühlen sich dabei diejenigen, die Pflichten und Verantwortlichkeiten übernommen haben und nun darüber rätseln, was genau von ihnen verlangt wird, wie sie in

dazu beigetragen, daß sich **Bewußtsein durch eigenes Erleben** von Situationen erst richtig bildet (keine Lebensweisheiten aus „zweiter Hand“).

Wenn auch manche Eltern noch nicht erkannt haben, daß **hinter einem aufgeschlagenen Knie** oder einer zerrissenen Hose, mit der das Kind von der Gruppenstunde oder dem Zeltlager nach Hause kommt, möglicherweise **eine durchweg positive und unersetzliche Erfahrung steckt**, so anerkennen doch die Gerichte erfreulicherweise einen zunehmenden pädagogischen Spiel- und Erfahrungsraum im Umgang zwischen Aufsichtspflichtigen und Aufsichtsbedürftigen. Erst wo daher der Nachweis geführt wird, daß sich der/die Jugendleiter/in in grob fahrlässiger, gedankenloser Weise über allgemeingültige Regeln und Verhaltensweisen hinweggesetzt und bewußt das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen aufs Spiel setzt, wird im Schadensfall an eine Haftung des/der Jugendleiter/in zu denken sein.

Dazu kommt, daß der **individuelle Reifeprozess von Kindern und Jugendlichen** immer früher einsetzt und damit die Erkenntnis über die Bedeutung und Tragweite des eigenen Tuns immer früher vorhanden ist, womit auch die Verpflichtung des Jugendleiters, Schäden vorausschauend zu erkennen und zu verhindern, mit zunehmendem Alter (immer früher) der Kids kontinuierlich abnimmt.

So groß die pädagogischen Anforderungen an JugendleiterInnen auch sind, so wenig trifft der altbekannte Satz zu:

„Als Jugendleiter/in stehst Du sowieso schon mit einem Fuß im Gefängnis!“

Also keine Angst !!

Der Verfasser dieser Zeilen kennt seit 10 Jahren (so lange ist er schon fast beim KJR) keinen einzigen Fall, in dem ein/e Jugend-

leiter/in außergerichtlich oder gerichtlich mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert wurde. Keine schlechte Quote bei insgesamt ca. 20.000 organisierten Kindern und Jugendlichen und ca. 2.000 ehrenamtlichen Jugendleiter/innen.

Wer seinen gesunden Menschenverstand benutzt, vorausschauend und mit Überlegung an seine Tätigkeit geht und die pädagogischen wie rechtlichen Grenzen kennt, der wird kaum in brenzlige Situationen kommen. Hierbei zeigt es sich immer wieder, daß gerade eine **vernünftige Jugendleiterausbildung** und der unersetzliche Erfahrungsaustausch zwischen „Altgedienten“ und „Neulingen“ entscheidend dazu beiträgt, die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln und damit Unsicherheiten zu vermeiden.

Der Kreisjugendring Fürstfeldbruck ist allen Verbänden, Vereinen und Institutionen gerne bei der Gestaltung von Seminaren und Schulungen behilflich, hat hierzu ein eigenes Skript verfaßt und führt in seinem Buchbestand mehrere ausführliche Abhandlungen zu diesem wichtigen Thema.

Stefan Obermeier

1. Aufsichtspflicht

1.1. Definition

Was bedeutet
„Aufsichtspflicht“

Wohl kaum ein Begriff innerhalb der Jugendarbeit ist (zu Unrecht) derart gefürchtet und daher zwangsläufig auch mißverstanden wie die „Aufsichtspflicht“. Fast jeder, der beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, weiß, daß Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert, auch, daß von ihm erwartet wird, sie zu erfüllen. Viele JugendleiterInnen verdrängen aber eine wirkliche Auseinandersetzung mit diesem Thema ganz oder schaffen sich ihre eigenen, ganz individuellen Maßstäbe. Diese können, müssen aber nicht immer richtig oder zumindest vertretbar sein.

Im Folgenden daher ein paar kurze, schlagwortartige Thesen aus Gerichtsurteilen, die einen ersten, allerdings wegen ihrer Allgemeinheit für die Praxis wenig hilfreichen Einblick geben.

Danach soll gelten:

Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.

und:

Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.

und:

Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Festzuhalten ist daher zunächst:

Aufsichtspflicht nur
bei Minderjährigen

Aufsichtspflicht bzw. die Pflicht zur Beaufsichtigung einer Person besteht grundsätzlich nur für minderjährige Menschen. Wer volljährig ist, unterliegt weder der persönlichen Sorge seiner Eltern, noch der Aufsichtspflicht irgendwelcher

anderer Personen oder Institutionen. Eine (wahrscheinlich wenig relevante) Ausnahme gilt lediglich dann, wenn für die betreffende Person durch das Vormundschaftsgericht eine sog. „Betreuung“ (früher: Vormundschaft) angeordnet wurde.

Ganz generell erfüllt die Aufsichtspflicht zwei Schutzzwecke:

Warum
„Aufsichtspflicht“?

↳ Schutz des Aufsichtsbedürftigen:

Die/Der Aufsichtspflichtige hat zunächst (und vorrangig) die Aufgabe, die anvertrauten Minderjährigen selbst vor Schäden jeglicher Art - körperliche, gesundheitliche, sittliche, geistige, seelische Schäden oder Sachschäden - zu bewahren, die ihnen durch sich selbst oder auch durch Dritte entstehen können.

↳ Schutz der Allgemeinheit:

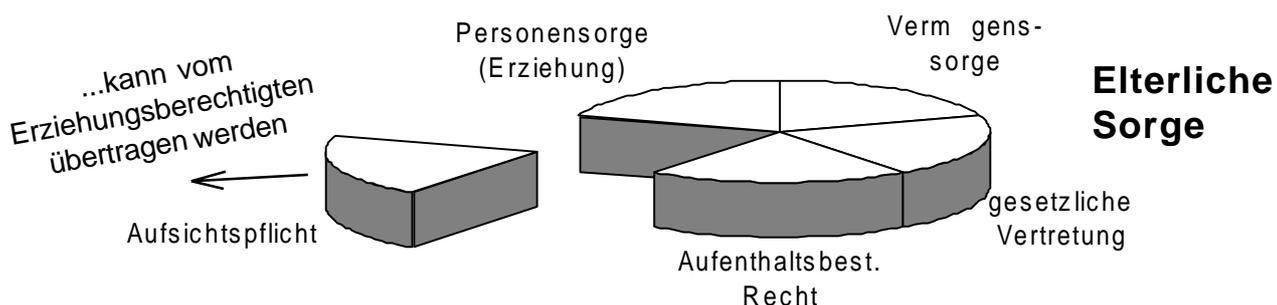
Außenstehende Dritte sind vor solchen Schäden zu bewahren, die ihnen von den Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden können.

Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, daß minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderem Schutz bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewußtes und/oder unüberlegtes Verhalten von Minderjährigen in Gefahr gebracht werden und dadurch Schäden erleiden können.

Besonderer Schutz
der Minderjährigen
vor Gefahren

Die Aufsichtspflicht ist dabei lediglich ein kleinerer Teil der umfassenden elterlichen Sorge für ihre minderjährigen Kinder, die daneben noch die Vermögenssorge, die Personensorge (Pflege, Erziehung), die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen und das Aufenthaltsbestimmungsrecht umfaßt. Nur die Aufsichtspflicht kann dabei ohne große Voraussetzungen von den Sorgeberechtigten an Dritte übertragen werden. Für die weiteren Bereiche sind in der Regel Anordnungen des Jugendamtes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

Aufsichtspflicht
kleiner Teile der
elterlichen Sorge



Erziehungsrecht Anerkannt ist jedoch, daß mit der Aufsichtspflicht auch ein kleiner Teil an Erziehungsrecht mitübertragen wird. Dies ist nicht nur überhaupt Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Aufsichtsführung, sondern ermöglicht es dem Jugendleiter auch, über inhaltliche Programmpunkte generelle oder konkrete Erziehungsziele zu verfolgen. Dabei sind den Betreuern allerdings dann Grenzen gesetzt, wenn gegen Gesetze verstoßen wird, die Grenzen der guten Sitten oder anerkannter Erziehungsmaßstäbe überschritten werden oder im Einzelfall ein entgegenstehender Wille der Sorgeberechtigten bekannt ist.

Zurückhaltung bei bestimmten Themen Sofern nicht wegen der Art des Jugendverbandes (z.B. konfessionelle, politische Jugendverbände o.ä.) die Auseinandersetzung mit bestimmten Themen erwartet werden kann, gilt besondere Zurückhaltung insbesondere bei politischen, weltanschaulichen und sexuellen Themen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Eltern bei jedweder Form von „Einmischung“ in die Erziehung ihrer Kinder sehr empfindlich reagieren. Dies gilt v.a. dann, wenn der Jugendleiter versucht, den Kindern ungefragt oder ohne besonderen Anlaß seine persönliche Überzeugung auszudrücken und diese in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen.

Davon unberührt bleibt natürlich das Recht - wenn nicht sogar die Pflicht - des Jugendleiters, auf Fragen oder konkrete Anliegen der Kinder/Jugendlichen auch konkrete Antworten zu geben. Wenn dann der Jugendleiter z.B. persönliche Überzeugungen in den Vordergrund stellt oder zu einem ganz bestimmten Verhalten rät, liegt hierin sicherlich keine Beeinflussung, sondern im Gegenteil eine Ausübung der Verantwortung als Jugendleiter.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Rechtsfolgen einer Aufsichtspflichtverletzung Gesetzlich festgelegt sind nur die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht (wer haftet in welchem Umfang nach einer Aufsichtspflichtverletzung?), nicht aber Inhalt und Umfang einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung (Wann ist die Aufsichtspflicht verletzt?; Wie wird die Aufsichtspflicht erfüllt?).

Die Beantwortung dieser Fragen bleibt, sofern tatsächlich ein Schaden entstanden ist, den Gerichten vorbehalten, die jedoch immer nur anhand eines konkreten Falles - und damit für die Betroffenen zu spät - entscheiden müssen, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorlag oder nicht.

fehlende Rechtssicherheit Wegen dieser fehlenden Rechtssicherheit rangiert die Aufsichtspflicht als „Schreckgespenst“ der erzieherisch-pädagogischen Praxis und führt bei vielen Betroffenen nicht selten zu großer Verunsicherung und Ängstlichkeit. Dies führt z.T. zu stark übertriebener Vorsicht bei der Beaufsichtigung bis hin zu einer Verweigerung, überhaupt Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

Dabei ist der Großteil der hiermit verbundenen Vorbehalte und Ängste letztlich unbegründet. Bei Befolgung einiger Grundregeln, was im Laufe der „Karriere“ mehr und mehr „instinktiv“ bzw. automatisch geschehen wird, ist es jedem Jugendleiter möglich, nicht nur seine Gruppenmitglieder vor Schäden, sondern

auch sich selbst vor möglichen Vorwürfen und Ansprüchen zu bewahren.

Unmittelbar oder mittelbar ist die Aufsichtspflicht gesetzlich wie folgt geregelt:

1.2.1. Zivilrecht

Zivilrecht

Das Zivilrecht - hierin speziell das allgemeine und besondere Schadensrecht - behandelt die Frage, wer einer Person den ihr entstandenen Schaden ersetzen muß. Hier geht es also um Schadensersatz für beschädigte Gegenstände, Arztkosten, Verdienstausfall, Schmerzensgeld, Unterhaltszahlungen o.ä.

Schadensersatz für...

Die grundsätzliche Haftungsregelung für Schäden, die der minderjährige Aufsichtsbedürftige selbst infolge einer Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Jugendleiter erleidet, lautet (Anmerkungen in Klammern durch den Verfasser):

§ 823 BGB

Wer vorsätzlich (absichtlich) oder fahrlässig (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbruch), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung), das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die (zumeist wohl fahrlässige) Verletzung dieser Pflicht besteht nur im seltenen Fall in eigenen unerlaubten Handlungen des Jugendleiters, durch die unmittelbar ein Schaden entsteht. Viel öfter betrifft es ein Unterlassen von Handlungen, die vom Gruppenleiter in der konkreten Gefahrensituation vernünftigerweise (wie hätte jeder durchschnittliche Gruppenleiter gehandelt?) gefordert werden können.

... Schäden des Aufsichtsbedürftigen

Die einzige spezielle gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht betrifft Schäden, die Dritten (Gruppenmitgliedern oder Unbeteiligten) vom Aufsichtsbedürftigen zugefügt werden.

§ 832 BGB

Wer Kraft Gesetzes (z.B. Eltern, Pfleger, Lehrer) oder Vertrag (z.B. Kindergärtnerin, Jugendleiter) zur Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich (nicht bei Notwehr, Notstand oder Einwilligung) zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

... Schäden durch den Aufsichtsbedürftigen

Mithaftung des
Aufsichtsbedürftigen

In beiden Fällen gilt folgende bedeutsame gesetzliche Einschränkung, die im Endeffekt eine Haftung des Jugendleiters einschränken oder ganz ausschließen kann:

§ 828 BGB

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich (Deliktsunfähigkeit).

Wer das siebente, aber nicht das achzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden dann verantwortlich, wenn er bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit (Gefährlichkeit des Tuns) erforderliche Einsicht hat (Bedingte Deliktsfähigkeit).

Die Regelung trägt der mit dem Alter wachsenden Persönlichkeit des Minderjährigen, dessen immer reicher werdendem Erfahrungsschatz sowie dessen zunehmender Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Entscheiden und Handeln Rechnung. Wer selbst erkennen kann, daß er sich in Gefahr begibt und die weitere Entwicklung dieser Gefahr bis hin zu einem Schaden überblicken kann, soll hierfür auch (u.U. teilweise) selbst haften. Der Hinweis auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht und eine Haftung des Jugendleiters ist dann ausgeschlossen oder eingeschränkt.

Strafrecht

1.2.2. Strafrecht

Die Aufsichtspflicht und die Folgen ihrer Verletzung ist zunächst (fast) immer ein Problem des Zivilrechtes, also des finanziellen Ausgleichs von entstandenen Schäden. Lediglich in Situationen, in denen gravierende Schäden drohen oder besonders schützenswerte Rechtsgüter verletzt werden, kann sich der Jugendleiter zusätzlich strafbar machen.

Bestrafung nur bei
gravierenden
Schäden

Aber: Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne daß ein Schaden entstanden ist, ist im Normalfall nicht strafbar.

Eine Ausnahme existiert nur bei besonders schwerwiegenden Fällen nach §170 d StGB. Es muß sich dabei um ein länger andauerndes, besonders mißbilligenswertes Verhalten des Jugendleiters handeln. Hierzu soll z.B. ein längerfristiges Unterbringen des Minderjährigen unter menschenunwürdigen Bedingungen, ein längeres Verweigern von Nahrung oder das Zwingen zur Prostitution zählen. Diskutiert wird eine Strafbarkeit auch - hier wird diese Vorschrift etwas greifbarer - bei Zwang zu sportlichen Höchstleistungen in Training und Wettkampf oder bei Ausübung von extremen Trainingsmethoden ohne Rücksicht auf die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Auch das Verabreichen von Präparaten zur Leistungssteigerung (Doping !) an Minderjährige kann diese Voraussetzungen erfüllen.

1.2.3. Jugendschutzrecht

Jugendschutz

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit JöSchG (Gesetzestext und graphische Übersicht im Anhang) enthält die wichtigsten Regelungen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz.

Das Gesetz gilt nicht für Verhaltensweisen im Elternhaus, erlaubt es den Eltern aber umgekehrt nicht, gegenüber dem Jugendleiter wirksam Befreiungen von einzelnen Vorschriften zu erteilen. Zu beachten ist, daß volljährige Jugendleiter als „Erziehungsberechtigte“ im Sinne des Gesetzes gelten, was weitgehende Befreiungen von Verboten zur Folge hat. Das Gesetz gilt zudem auch beim Aufenthalt einer deutschen Jugendgruppe im Ausland.

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu DM 30.000.- geahndet werden, in besonderen Fällen können auch Geld- oder Freiheitsstrafen verhängt werden. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, daß Jugendleiter belangt werden, nicht sehr hoch, da in aller Regel nur solche Fälle verfolgt werden, in denen sich Personen (z.B. Gaststätten-, Disco- oder Kinobesitzer) mit Gesetzesverstößen finanzielle Vorteile erhoffen.

Die wichtigsten Bestimmungen des JöSchG sollte der Jugendleiter kennen:

Alkoholgenuß

Alkohol

Branntwein (Schnaps u.ä.) oder branntweinhaltige (Mix)Getränke dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren generell nicht abgegeben werden. Vorsicht: Es kommt nicht auf den tatsächlichen Alkoholgehalt des Getränkes an, also sind auch Mixgetränke (z.B. Bacardi-Cola etc.), die vom Alkoholgehalt z.B. Wein entsprechen, tabu !!

Andere alkoholische Getränke (Wein, Sekt, Bier) sowie Mischgetränke (z.B. Radler, Bowle, Punsch) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden.

Rauchen in der Öffentlichkeit

Rauchen

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

Teilnahme an Tanzveranstaltungen / Disco

Disco

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen/Disco darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten (volljähriger Jugendleiter) begleitet werden. Wird die gesamte Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe (Gemeinde, Pfarrei, Jugendorganisation etc.) durchgeführt, kann die Teilnahme Kindern (bis 14 Jahre) bis längstens 22.00 Uhr, Jugendlichen bis 24.00 gestattet werden.

Gaststätten	<p>☞ Aufenthalt in Gaststätten</p> <p>Der Aufenthalt in Gaststätten (nicht Nachtbars oder Clubs, solche sind generell tabu!!) darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten (volljähriger Jugendleiter) begleitet werden.</p>
Filmveranstaltungen Videovorführungen	<p>☞ Teilnahme an öffentlichen Filmveranstaltungen</p> <p>Nur entsprechend der Altersfreigabe „ohne Altersbeschränkung“, „freigegeben ab 6, 12, 16 Jahren“ oder „nicht freigegeben unter 18 Jahren“. Die benannten Verbote gelten auch für gruppeninterne Veranstaltungen in Jugendräumen, also Vorsicht beim Ausleihen und Vorführen von Videofilmen.</p>
Spielhallen	<p>☞ Anwesenheit in Spielhallen</p> <p>Für Kinder und Jugendliche generell verboten, genauso wie das Spielen an Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit. Das Spielen an Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit (Videospiel) ist Jugendlichen ab 16 Jahren erlaubt, unter diesem Alter nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (volljähriger Jugendleiter).</p>

1.3. Entstehen/Übertragen der Aufsichtspflicht

Entstehen durch
Gesetz

1.3.1. Durch Gesetz

Gesetzliche Aufsichtspflichten werden in erster Linie durch die familien- und betreuungsrechtlichen Vorschriften des BGB für Eltern, Betreuer und Pfleger (früher: Vormund) aufgestellt. Hier ist die Aufsichtspflicht nur ein Ausschnitt der umfassenden Verpflichtung zur Personensorge. Außerhalb des BGB bestehen Regelungen u.a. für Lehrherren gegenüber minderjährigen Auszubildenden und Lehrern an öffentlichen Schulen gegenüber minderjährigen Schülern.

Nur in diesen Fällen „entsteht“ Aufsichtspflicht. In allen anderen möglichen Sachverhalten, so z.B. in der verbandlichen und offenen Jugendarbeit, wird sie dagegen „übertragen“ mit der Folge, daß sie für den bisherigen Inhaber nicht mehr, dafür aber für eine andere Person bzw. Organisation besteht. Irgendein Zeitraum, in dem etwa keine Aufsichtspflicht bestünde, ist nicht denkbar.

Diese Übertragung geschieht:

1.3.2. Durch Vertrag

Übertragen
durch Vertrag

Den Personensorgeberechtigten (Eltern) ist es möglich, die Aufsichtspflicht (und nur diese, nicht z.B. auch die Vermögenssorge, Personensorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht !) über ihre minderjährigen Kinder per Vertrag

auf Dritte zu übertragen.

Dabei sind an das Zustandekommen eines solchen Vertrages keine strengen Anforderungen zu stellen, zumal eine bestimmte Form oder ein bestimmter Inhalt nicht zwingend vorgeschrieben sind. Der Vertrag braucht nicht einmal ausdrücklich geschlossen werden, es genügt, wenn sich - wie so oft - schon aus den äußeren Umständen erschließen läßt, daß sich der Dritte der Übernahme von Aufsichtspflicht mit allen rechtlichen Folgen bewußt ist und sich auch entsprechend rechtlich binden will. Ein "schlüssiges Handeln" beider Parteien, das irgendwie auf die Übertragung der Aufsichtspflicht schließen läßt, z.B. das kommentarlose Aufnehmen von Minderjährigen in die eigene Gruppenstunde oder auch das Entgegennehmen von Kindern bei Spielfesten, reicht also aus. Erforderlich ist aber in allen Fällen ein irgendwie gearteter "Übergabeakt" unter beidseitiger Beteiligung, so daß also der bloße einseitige Wille, Aufsichtspflicht übertragen zu wollen, ohne dies für den Jugendleiter auch erkennbar zu machen, diese Voraussetzung nicht erfüllt.

„schlüssiges Handeln“ genügt

Übergabeakt

Nach der Rechtsprechung ist eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht dann anzunehmen, wenn es sich um eine

„weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit“ (vgl. BGH, NJW 1968, 1874).

handelt.

1.3.3. Aufsicht aus Gefälligkeit

Allerdings ist die Übernahme der Aufsichtspflicht abzugrenzen von der bloßen "Aufsicht aus Gefälligkeit", der kein Wille des Übernehmenden zur rechtlichen Bindung zugrundeliegt und die keine rechtliche Verpflichtung zur Aufsichtsführung begründet. Dies kann aber nur dann angenommen werden, wenn es sich um Einzelfälle auf kürzere Zeit, Gefälligkeiten des täglichen Lebens (etwa aufgrund Freundschaft, Verwandtschaft, Nachbarschaft) oder des gesellschaftlichen Verkehrs handelt und für den Sorgeberechtigten erkennbar ist, daß der Dritte nicht an seiner Stelle die Aufsichtspflicht übernehmen will. In diesem Fall liegt nur eine rein tatsächliche, faktische Übernahme zur Aufsicht (nicht: Aufsichtspflicht !) vor, die aber auch (allerdings abgeschwächten) rechtlichen Anforderungen unterliegt.

Gefälligkeiten:
keine
Aufsichtspflicht

Auch keine Aufsichtspflicht besteht in den Fällen des sog. „offenen Betriebes“ in Jugendzentren oder z.B. bei öffentlichen Spielfesten (Spielmobil). Hier bedingt schon die Art des Angebotes ein ständiges Kommen und Gehen der Besucher, ohne daß die anwesenden Pädagogen oder Jugendleiter immer genau wissen, welcher Minderjährige überhaupt gerade anwesend ist und mit was er sich beschäftigt. Hier gilt dagegen die Verkehrssicherungspflicht, die vom Träger der Einrichtung oder vom Veranstalter des Angebotes lediglich verlangt, die

Jugendzentren,
Spielfeste

Im Normalfall keine
Aufsichtspflicht aber
Verkehrssicherungs-
pflicht

den Besuchern zugänglichen Räume und Grundstücke frei von nicht erkennbaren Gefahren (Maßstab für die „Erkennbarkeit“ von Gefahren sind die jüngsten zugelassenen Besucher) zu halten. Allerdings kommt es auch in diesen Fällen oftmals vor, daß Eltern ihre Kinder zur Veranstaltung bringen, einem dort tätigen Jugendleiter übergeben und dann davon ausgehen, daß damit auch eine spezielle Beaufsichtigung gerade ihres Kindes vereinbart wurde. Akzeptiert der Jugendleiter die angebotene Übernahme des Kindes ohne Einschränkungen, kommt es tatsächlich zur Übernahme von Aufsichtspflicht mit allen Konsequenzen. Wenn dies nicht gewünscht wird, gerade auch in Zweifelsfällen, muß daher den Sorgeberechtigten unmißverständlich erklärt werden, daß wegen der Art des Angebotes, der Anzahl der Betreuer etc. eine Aufsichtspflicht nicht übernommen werden kann. Die Eltern können dann selbst entscheiden, ob sie ihr Kind selbst beaufsichtigen wollen oder nicht.

1.3.4. Anwesenheit der Eltern und Aufsichtspflicht

Schwierigkeiten und Unklarheiten bereitet oftmals die Situation, wenn Eltern einzelner Kinder bei der Gruppenaktivität (Sporttraining, Ferienfahrt, Spielfest etc.) dabei sind und sich für den Jugendleiter dann die Frage stellt, ob für die betreffenden Minderjährigen Aufsichtspflicht besteht oder nicht. Eine eindeutige Antwort läßt sich hier nicht finden, es hängt - wie so oft - vom konkreten Einzelfall ab. Maßgebend ist insbesondere, wie der Elternteil an der Aktivität beteiligt ist und welche Einflußmöglichkeiten er überhaupt auf sein eigenes Kind hat. So wird z.B. ein Elternteil, der bei einem Jugendturnier beim Getränkeverkauf, als Ordner, Schiedsrichter etc. mithilft, wegen dieser Tätigkeit die Aufsichtspflicht über sein Kind kaum wahrnehmen können. Gleiches dürfte auch dann gelten, wenn der Elternteil als (Hilfs-)Betreuer an einer Ferienfahrt teilnimmt. In diesem Fall obliegt der Person seinerseits die Aufsichtspflicht über die Gruppenteilnehmer, so daß eine ständige Beaufsichtigung des eigenen Kindes, zumal wenn sich die Gruppe teilt und das Kind einem anderen Jugendleiter zugeordnet ist, nicht möglich ist. Andererseits verbitten sich viele Eltern im Falle der unmittelbaren eigenen Anwesenheit eine Aufsichtsführung durch den Jugendleiter und mischen sich - egal ob qualifiziert oder nicht - in die Abläufe der Aktivität ein. Dadurch entstehen nicht nur Unsicherheiten und Ärgernisse auf beiden Seiten, sondern bisweilen auch gefährliche Situationen, wenn sich jeder auf den anderen verläßt.

Um diese Probleme zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei auch nur teilweiser Anwesenheit der Eltern die Frage der Aufsichtspflicht anzusprechen und verbindlich zu klären. Im Zweifelsfall wird der Jugendleiter nachzuweisen haben, daß die zunächst ihm übertragene Aufsichtspflicht aufgrund irgendwelcher Absprachen oder Ereignisse wieder auf die Eltern oder einen Elternteil zurückübertragen wurde. Entsprechend würde dann der Sorgeberechtigte nachweisen müssen, daß er die Aufsichtspflicht zu einem bestimmten Zeitpunkt seinerseits wieder auf den Jugendleiter zurückübertragen hat. Erforderlich hierfür ist, wie oben erläutert, ein für beide Seiten erkennbarer „Übergabeakt“. Es reicht also keinesfalls aus, daß der Sorgeberechtigte sein Kind einfach auf dem Gelände allein läßt und sich dann entfernt.

Klare Absprache
zwischen Eltern &
Jugendleiter

1.3.5. Auswahl der Jugendleiter

Die Übertragung der Aufsichtspflicht geschieht dabei zunächst von den Sorgeberechtigten auf den Träger der Einrichtung bzw. auf die betreffende Jugendorganisation oder den Verein. In der Regel werden die Eltern z.B. bei der Anmeldung ihres Kindes in einem Verein oder zu einer Ferienfahrt ja noch gar nicht wissen, wer das Kind letztlich betreut. Auch wird das Kind bzw. später der Jugendliche im Laufe seiner Zugehörigkeit zu einer Jugendorganisation von mehreren Jugendleitern betreut werden. Wer dies jeweils ist, kann anfangs noch gar nicht abgesehen werden. Eine jeweils erneute Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Eltern ist dann nicht erforderlich.

Übertragung auf
Jugendorganisation...

Die Jugendorganisation, der Verein, die Gemeinde o.ä. überträgt dann die Aufsichtspflicht ganz oder nur teilweise an einen oder mehrere bestimmte Jugendleiter. In fast keinen denkbaren Fällen kommt es daher zu einer direkten Übertragung der Aufsichtspflicht von den Eltern auf einen bestimmten Jugendleiter.

dann auf
Jugendleiter

Der Träger der Einrichtung bzw. der Jugendverband/Verein bedient sich zur Aufsichtsführung also weiterer Personen, die entweder generell angestellt (mit Arbeitsvertrag) sind, z.B. Sozialpädagogen in Jugendzentren und anderen Einrichtungen, oder nur für eine bestimmte Dauer oder eine bestimmte Aktivität beschäftigt werden (idealerweise mit einem zeitlich und inhaltlich begrenzten Dienstvertrag), z.B. Betreuer für Ferienfreizeiten, Gruppenleiter, Trainer. Diesen Personen wird die Aufsichtsführung über die von den Eltern anvertrauten Minderjährigen übertragen. Eine Verletzung der unmittelbar von den Eltern übertragenen Aufsichtspflicht kann daher schon darin liegen, daß eine erkennbar ungeeignete Person mit Aufsichtsaufgaben betraut wird oder diese, sofern sich konkrete Anhaltspunkte für die fehlende Eignung erst später ergeben, nicht abgelöst wird. Die Eltern der Kinder und Jugendlichen erwarten zu Recht, daß die Vereine und Jugendorganisationen bei der Auswahl und Schulung ihrer Jugendleiter besonders sorgfältig vorgehen und nur solche Personen mit einer Aufsichtsführung beauftragen, die hierfür auch tatsächlich geeignet sind. Kriterien für eine Betreuerauswahl sind daher in erster Linie fachliche Fähigkeiten, Verantwortungsbewußtsein, pädagogisches Geschick und nicht persönliche Beziehungen, Erwartungen der Betroffenen oder irgendwelche Zwänge innerhalb der Organisation.

Kriterien für
Betreuerauswahl

Die Verantwortlichen trifft hier eine ernstzunehmende Verpflichtung, die zeitweise auch unangenehme Entscheidungen erfordert.

Gemeinnützige Organisationen, die Ferienaufenthalte veranstalten, z.B. Jugendverbände, genügen aber den Anforderungen, wenn sie sich der

“ehrenamtlichen Hilfe von pädagogisch ungeschulten, aber verantwortungsbewußten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Erwachsenen bedienen.”
(vgl. OLG Hamburg, VersR 1973, 828).

Regelmäßige
Betreuerschulung

Dieselbe Sorgfalt, die bei der Auswahl der Jugendleiter anzuwenden ist, gilt auch für deren regelmäßige Schulung. Dies betrifft insbesondere die beiden Bereiche Erste Hilfe und Aufsichtspflicht, da hier bei einem Fehlverhalten besonders große Gefahren drohen. Wenn von den Jugendleitern darüber hinaus spezielle Fähigkeiten (z.B. Führen von Schlauchbooten, Leiten von Bergtouren, etc.) verlangt werden, sind ggf. spezielle Nachweise zu verlangen. Jede Organisation sollte sich hier selbst einen „Standard“ setzen, auf den im Schadensfall, wenn es auch auf Umfang bzw. Ernsthaftigkeit der Betreuerschulung ankommt, entlastend verwiesen werden kann.

Größe der
Teilnehmergruppe

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann aber auch darin liegen, daß eine Person mit der Aufsichtsführung erkennbar überfordert ist. Bei der Wahl der Größe der zu beaufsichtigenden Gruppe ist daher darauf zu achten, daß - je nach Alter der Teilnehmer und Art der Aktivität - stets eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung aller Gruppenmitglieder möglich ist. Beim KJR FFB hat sich dabei in etwa folgender „Teilnehmer-Betreuer-Schlüssel“, der lediglich eine unverbindliche Empfehlung darstellt, bewährt:

Teilnehmer-
Betreuer-Schlüssel

- Durchschnittlicher Betreuungsaufwand: z.B: Zeltlager, einfache Wanderung, Skilager, Ausflug: 1 Betreuer pro 8 Teilnehmer
- Hoher Betreuungsaufwand: z.B.: Bergtour, Radtour, sportl. Unternehmung: 1 Betreuer pro 6 Teilnehmer, ggf. zusätzlich Übungsleiter
- Fahrten mit geringem Betreuungsaufwand und Programmgestaltung, z.B. geleitete Sportkurse etc. 1 Betreuer pro 10-12 Teilnehmer
- Fahrten mit behinderten Teilnehmern: je nach Umständen und Anforderungen bis hin zu mehr Betreuern als Teilnehmern

1.3.6. Übertragung der Aufsichtspflicht an minderjährige Jugendleiter

Elterliche
Einwilligung
erforderlich

Spezielles gilt für den Fall, daß ein selbst Minderjähriger - etwa als Jugendleiter - die Beaufsichtigung anderer Minderjähriger übernehmen soll. Die wirksame Übertragung der Aufsichtspflicht an diesen Jugendlichen ist nur dann möglich, wenn dessen Eltern (vorher) einwilligen. Liegt keine Einwilligung vor, ist der Übernahmevertrag so lange unwirksam, bis ihn die Eltern (nachträglich) genehmigen. Unterbleibt dies, liegt lediglich eine faktische Übernahme der Aufsicht mit deutlich geringeren Pflichten vor. Bei der Betrauung Minderjähriger mit Aufsichtsaufgaben ist daher in jedem Fall die vorherige Einwilligung der Eltern einzuholen. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, dies schriftlich festzuhalten. Allerdings kann auch aus dem Verhalten der Eltern auf eine Einwilligung geschlossen werden. Dies geschieht z.B. dann, wenn die Eltern vom Engagement ihres Kindes wissen und hiergegen nicht einschreiten oder z.B. auf dem Formular zur Ausstellung eines Jugendleiterausweises unterzeichnet haben.

<http://www.aufsichtspflicht.de>

Für die Übertragung der Aufsichtspflicht an einen minderjährigen Betreuer ist die Zustimmung der Eltern der Gruppenteilnehmer nicht erforderlich.

Der minderjährige Jugendleiter verfügt dann über die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie ein volljähriger Jugendleiter innehat. Allerdings wird er damit nicht automatisch auch volljährig, so daß bestimmte altersabhängige gesetzliche Verbote (wie z.B. für Alkohol, Kinofilme etc.) natürlich nach wie vor gelten. Auch nicht wird der minderjährige Jugendleiter damit zum "Erziehungsberechtigten" im Sinne des Jugendschutzgesetzes, so daß die Alters- und Uhrzeitgrenzen des JÖSchG für Aufenthalte in Gaststätten und Diskotheken nach wie vor gelten. Nicht aufgeworfen wurde bisher die Frage, ob ein minderjähriger Jugendleiter z.B. im Rahmen einer Ferienfahrt selbst noch der Aufsichtspflicht durch andere volljährige Betreuer unterliegt. Dies würde aber zu kaum gewollten Konsequenzen führen, so daß in der Einwilligung der Eltern in die Jugendleitertätigkeit wohl auch die Erklärung gesehen werden darf, daß ihr minderjähriges Kind für diese Tätigkeit keiner Aufsicht mehr bedarf. Eine Stütze im Gesetz findet diese Ansicht aber nicht, auch existiert hierzu keine Rechtsprechung. Beim Einsatz von minderjährigen Jugendleitern ist daher eine gewisse Vorsicht geboten. Jugendleiter sollten schon im Hinblick auf eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht unter 14 Jahren alt sein. Bei einem Alter der Jugendleiter ab 15 Jahren kann nach Ansicht des Verfassers schon von einer fortgeschrittenen Persönlichkeit sowie einem ausreichenden Erfahrungsschatz gesprochen werden.

Gleiche Rechte und Pflichten für minderjährige Jugendleiter

1.3.7. Übertragung der Aufsicht an Gruppenmitglieder

Die Aufsicht (nicht: Aufsichtspflicht !) kann in Ausnahmesituationen auch vom Jugendleiter an geeignete Gruppenmitglieder übertragen werden, wenn diese die hierfür erforderliche geistige und charakterliche Reife, Verantwortungsbewußtsein, Können und Autorität bei der Gruppe besitzen. Voraussetzung ist, daß es sich um einen nicht vorhersehbaren Notfall handelt, in dem für den Jugendleiter keine andere Möglichkeit besteht, als die Gruppe alleinzulassen. Der Jugendleiter hat auch genau abzuwägen, ob es nicht gefahrloser ist, selbst bei der Gruppe zu bleiben und z.B. ein Gruppenmitglied oder auch eine fremde Person mit der anstehenden Verrichtung zu beauftragen.

Nur bei unvorhersehbaren Notfällen

Wenn bei Beachtung dieser Maßstäbe in Abwesenheit des Jugendleiters trotzdem ein Schaden entsteht, der vorher noch nicht absehbar und daher für den Jugendleiter vermeidbar war, trifft den Jugendleiter keine Schuld. Dem Jugendleiter verbleibt jedoch stets die Verantwortung, unter Beachtung der benannten Kriterien die Hilfsperson nicht nur sorgfältig auszuwählen, sondern auch entsprechend den Anforderungen anzuleiten und ggf. zu überwachen.

2. Umfang der Aufsichtspflicht

Was ist zu tun:
5 Einzelpflichten!

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich fünf Einzelpflichten unterscheiden, die aber nicht isoliert gesehen werden dürfen, sondern ihren Sinn nur im Gefüge des gesamten Systems erfüllen. In der Praxis, gerade bei schon etwas erfahreneren Jugendleitern, verschmelzen diese Pflichten zwar weitgehend oder werden sogar, ohne sich dessen bewußt zu sein, instinktiv beachtet.

Mögliche Einwände, das Thema würde an dieser Stelle zu sehr theoretisiert und unnatürlich aufgespalten, wären daher sicher nicht unberechtigt. Trotzdem soll das, was vielen Jugendleitern schon in Fleisch und Blut übergegangen ist, einmal genau beleuchtet werden. Dies schafft nicht nur für „Einsteiger“ einen umfassenden Überblick über mögliche Fehlerquellen, sondern bringt auch den „Altgedienten“ die Chance, das eigene Verhalten zu überprüfen.

2.1. Pflicht zur umfassenden Information

Umfassende
Information:

Die Jugendorganisation bzw. der Veranstalter einer Aktivität und der Jugendleiter haben sich bereits vor Beginn der Freizeit oder bei regelmäßigen Gruppenstunden laufend über die persönliche Situation der Aufsichtsbedürftigen sowie die Besonderheiten der örtlichen Umgebung zu informieren.

2.1.1. Persönliche Umstände der Aufsichtsbedürftigen

1. Personenbezogen

Dieser Bereich umfaßt alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung einer Gruppenstunde/ Ferienfreizeit/Aktivität generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können, z.B.:

- Behinderungen, auch solche, die äußerlich nicht erkennbar sind
- Krankheiten (Diabetis, Epilepsie, etc.), auch solche, die nur vorübergehend auftreten
- Allergien (gg. Lebensmittel, Medikamente, Heuschnupfen, etc.)
- Notwendigkeit einer generellen oder akuten Medikamenteneinnahme
- Schwimmer / Nichtschwimmer ?
- Schwindelfreiheit, Trittsicherheit ?
- Sportliche Fähigkeiten, z.B. Skifahren, Reiten, Surfen, Tauchen etc.

Infos vor Beginn
einer Veranstaltung
einholen

Diese Informationen hat die Jugendorganisation schon vor Beginn einer gemeinsamen Veranstaltung - am besten schriftlich - bei den Erziehungsberechtigten einzuholen (⇒ Anhang: Notfallkuvert, Anmeldung) und an den Jugendleiter weiterzugeben. Beide müssen versuchen, fehlende Informationen umgehend zu ergänzen.

Eine umfassende Vorstellung des Jugendleiters von seinen Gruppenteilnehmern

schon vor einer Veranstaltung oder Ferienfreizeit ist unabdingbare Voraussetzung für eine verantwortungsbewußte Wahrnehmung und Erfüllung der Aufsichtspflicht.

Ohne entsprechende Erlaubnisse der Eltern, in Einzelfällen (z.B. Tauchkurs, Fallschirmspringen etc.) auch des Arztes, scheidet eine Teilnahme an Veranstaltungen, die den erwarteten, üblichen Rahmen der Gruppenaktivitäten überschreiten, aus. Erlaubnisse können u.U. auch telefonisch bei den Eltern nachgeholt werden, was aus Beweisgründen mit Problemen verbunden sein kann. Es darf kein Zweifel an der Identität des Gesprächspartners bestehen, auch sollte immer ein zweiter Jugendleiter die Bestätigung der Eltern mithören. Im Schadensfall obliegt dem Jugendleiter der Nachweis, daß Erlaubnisse vorliegen. Zweifel dürften zu Lasten des Jugendleiters gehen.

evtl. nachträgliche elterliche Erlaubnis

Den Sorgeberechtigten muß zumindest die Gelegenheit gegeben werden, dem Veranstalter die relevanten Informationen und Erlaubnisse mitzuteilen. Wird dies ohne Begründung unterlassen, so ist von einer Verweigerung der Zustimmung auszugehen. Allerdings kann die Zustimmung der Eltern auch noch während der Freizeit nachgeholt werden. Erteilte Erlaubnisse und Informationen der Eltern sind grundsätzlich als richtig zu betrachten, es sei denn, der Jugendleiter verfügt über konkrete entgegenstehende Kenntnisse oder während der Veranstaltung stellt sich deren Unwahrheit heraus (Oftmals geben die Eltern aus Scham unrichtige Informationen, z.B. zu den Schwimmfähigkeiten). Dann ist der Jugendleiter berechtigt und verpflichtet, den Aufsichtsbedürftigen an der Teilnahme der erlaubnispflichtigen Aktivität zu hindern.

Welche Aktivitäten gesonderte Erlaubnisse der Eltern voraussetzen, ist nicht verbindlich geregelt. Je außergewöhnlicher oder gefahrenträchtiger eine Unternehmung im Vergleich zum alltäglichen Verhalten aber ist, sowie wenn es auf besondere körperliche Fähigkeiten des Minderjährigen ankommt, desto eher sind Erlaubnisse erforderlich. So erhalten einerseits die Eltern einen Eindruck dessen, welchen besonderen Gefahren ihr Kind auf der Ferienfahrt ausgesetzt sein kann, andererseits werden die Jugendleiter, sofern Erlaubnisse vorliegen, ein Stück weit von der Ermittlung der persönlichen Umstände entlastet.

Wann ist eine Erlaubnis erforderlich?

Allgemein eingebürgert hat sich die Nachfrage nach den Schwimmkenntnissen, wobei das Schwimmen im Meer sowie in fließenden Gewässern, sofern dies vorgesehen ist, gesondert erwähnt werden sollte. Bei Bergtouren sollte nach der Trittsicherheit bzw. der Schwindelfreiheit gefragt werden. Auch wenn die Beurteilung dieser Begriffe sicher nicht einfach ist, bringt dies schon vorab erste Informationen, die ansonsten vom Jugendleiter selbst zu ermitteln sind. Je extremer die Aktivität wird, desto genauer muß bei den Eltern nachgefragt werden. Bei langen Streckenwanderungen mit Gepäck, bei Tauchkursen, bei Bergtouren in Höhenlagen etc. sollte zudem die körperliche Leistungsfähigkeit durch ein neueres ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Schwimmen

Bergtouren

ggf. ärztliches Attest

Der Jugendleiter verletzt seine Aufsichtspflicht in grob fahrlässiger Weise, wenn der Aufsichtsbedürftige nur deshalb Schäden erleidet, weil er für den Jugendleiter

erkennbar die für die betreffende Aktivität notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen nicht besitzt und der Jugendleiter insoweit nichts unternimmt.

Weitere persönliche Merkmale werden sich in der Regel erst im Verlauf einer Veranstaltung oder einer Ferienfreizeit offenbaren, z.B.

- Angst im Umgang mit Gegenständen oder in bestimmten Situationen
- Geschick im Umgang mit möglichen Gefahren, z.B.: Werkzeug, Feuer, etc.
- Körperliche Fitness, Kondition, auch Tagesform

Der Jugendleiter hat sich daher durch Beobachtungen, ggf. Befragungen, einen raschen persönlichen Eindruck über die Gruppenteilnehmer zu verschaffen, um so mögliche Risikopotentiale vorausschauend zu erkennen und Gefahren bzw. Schäden präventiv zu begegnen. Erkennt der Jugendleiter dabei, daß das vorgesehene Programm für einzelne Minderjährige aufgrund ihrer aktuellen Verfassung erhöhte Gefahren birgt, muß er entweder das Gefahrenpotential absenken (z.B. Verkürzung der Tagesstrecke, Einlegen eines Ruhetages etc.) oder er muß den betreffenden Minderjährigen von der Aktivität ausschließen.

2.Ortsbezogen

2.1.2. Besonderheiten/Gefahren der örtlichen Umgebung

Dieser Bereich umfaßt alle Umstände, die in der örtlichen Umgebung des Aufenthaltes der Gruppe wurzeln, sei es, daß diese Umstände vom Jugendleiter bzw. der Gruppe beeinflusst werden können oder daß hierauf keine Einwirkungsmöglichkeiten bestehen. z.B.:

Gebäude

- Sicherheit der Gebäude, z.B. blanke Stromkabel, defekte Heizung, kaputte Fensterscheiben, unsicheres Balkongeländer, versperrte Notausgänge etc.

Gelände

- Sicherheit des Geländes, z.B. Verkehrslage, Abzäunung, herumliegende Gegenstände, gefährliche Haustiere, Tragfähigkeit von Bäumen, Nachbargrundstück, Kiesgrube etc.

Spielgeräte

- Sicherheit möglicher Spielgeräte, z.B. Klettergerüste, Schaukeln etc. Der Jugendleiter sollte auch auf öffentlichen Spielplätzen die Geräte immer auf offensichtliche Defekte und Beschädigungen überprüfen.

Notrufmöglichkeiten

- Notrufmöglichkeiten/Hilfeleistung, nächstes erreichbares Telefon, von dem aus der Jugendleiter zu allen Tages- und Nachtzeiten einen Notruf absetzen kann, örtliche Notrufnummern (Tel.: 110, 112, 19 222), v.a. im

Ausland, Kleingeld hierfür parat haben, Telefonkarte für jeden Betreuer, Position des Feuerlöschers, 1.Hilfe-Material, Bergwacht/Pistenwacht-Stelle, nächstes Krankenhaus, Handy ?. Der Jugendleiter verletzt seine Aufsichtspflicht in grob fahrlässiger Weise, wenn der Aufsichtspflichtige deshalb Schäden erleidet, weil schuldhaft nicht schnell genügend Hilfe angefordert werden kann.

- Umstände im Zusammenhang mit der Programmgestaltung, z.B. Fahrpläne, Streckenangaben, Wegzeiten, Öffnungszeiten, Wetterbericht etc. Der Jugendleiter hat dafür Sorge zu tragen, daß die gemeinsame Aktivität nicht durch Umstände gefährdet wird, die vorab schon erkennbar waren z.B. geschlossene Hütten, falsch berechnete oder unterschätzte Gehzeiten, angekündigtes Unwetter etc.

Programmgestaltung

Der Jugendleiter hat sich durch vorzeitige Information einen Überblick darüber zu verschaffen, welchen Gefahren die Aufsichtspflichtigen während der Veranstaltung/ Ferienfreizeit ausgesetzt sind. Durch Befragen verantwortlicher Personen, z.B. Fremdenverkehrsamt, Hauseigentümer, Hüttenwirt, Wetterdienst etc. können diese Informationen leicht erlangt werden.

rechtzeitige Informationsbeschaffung

Zudem muß sich der Jugendleiter unmittelbar nach Ankunft an einem Ort immer durch einen persönlichen Rundgang davon überzeugen, wo sich (neue) Gefahrenquellen befinden. Dies gilt auch dann, wenn sowohl der Jugendleiter, als auch die Gruppe die Örtlichkeiten schon kennen (z.B. durch frühere Aufenthalte). Bei mehreren Betreuern reicht es aus, wenn dies ein Betreuer übernimmt und dann umgehend alle KollegInnen informiert. Je unübersichtlicher und für die Kinder ungewöhnlicher (z.B. Bauernhof, Berghütte) die Umgebung ist, desto intensiver muß dies erfolgen. Informationsdefizite gehen zu Lasten der Jugendleiter. Wenn ein sofortiger Rundgang durch den Jugendleiter nicht möglich ist, etwa weil vorher noch andere Dinge erledigt werden müssen (z.B. Anmeldung der Gruppe, Zimmeraufteilung im Haus, Kauf von Eintrittskarten etc.), muß die Gruppe einstweilen von den potentiellen, aber noch unerkannten Gefahren ferngehalten werden.

persönliche Erkundung der Örtlichkeiten durch die Jugendleiter

2.2. Pflicht zur Vermeidung/Beseitigung von Gefahrenquellen

Natürlich ist der Jugendleiter zunächst verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen. Hierunter fällt z.B. das unachtsame Liegenlassen von Feuerzeugen, Zündhölzern, Werkzeug, Autoschlüssel, das Zugänglichmachen von Alkohol oder Zigaretten, aber auch die objektive, d.h. vorhersehbare Überforderung der Gruppe durch die betreffende Aktivität, z.B. Bergtour, Streckenschwimmen, Anstrengungen nach unzureichender Nachtruhe, sportliche Anstrengung bei großer Hitze etc.

Gefahren beseitigen, selbst keine Gefahrenquellen schaffen

Darüber hinaus hat der Jugendleiter die Pflicht, bereits erkannte Gefahrenquellen, z.B. Glasscherben auf der Wiese, blanke Stromkabel etc. zu beseitigen sowie gefährliche Verhaltensweisen, z.B. Raufereien, Untertauchen im Wasser,

Messerspicken, ggf. Schnitzen oder über-das-Feuer-Springen zu unterbinden, wo ihm dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Bei anderen Gefahrenquellen ist ggf. die zuständige Person (Hausmeister, Zeltplatzwart etc.) zu verständigen und aufzufordern, einen verkehrssicheren Zustand zu gewährleisten. Bei Gefahren durch andere, evtl. ältere Jugendgruppen am gleichen Ort ist der betreffende Gruppenleiter auf das Verhalten seiner Aufsichtsbedürftigen hinzuweisen und aufzufordern, Abhilfe zu schaffen. Dies betrifft nicht nur gewalttätige Übergriffe, sondern z.B. auch das Überlassen von Zigaretten, Alkohol etc. an die eigenen Gruppenteilnehmer bzw. auch die Möglichkeit sexueller Kontakte zwischen den jeweiligen Gruppenteilnehmern.

Von der Anzahl der vorhandenen Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es dem Jugendleiter also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muß er sich um diese schon nicht mehr kümmern. Andernfalls wären, was einen deutlich erhöhten Aufwand an Belehrung und Kontrolle darstellt, die Gruppenteilnehmer vor diesen Gefahren zu warnen und deren weiteres Verhalten zu überwachen.

Hinweis- und
Warnpflicht

2.3. Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren

Von Gefahrenquellen bzw. gefährlichen Verhaltensweisen, auf deren Eintritt oder Bestand der Jugendleiter keinen Einfluß hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten, zu warnen und/oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

Dies muß unverzüglich nach Erkennen der Gefahr geschehen, im Idealfall zu einem Zeitpunkt, zu dem die Aufsichtsbedürftigen noch gar nicht in Kontakt mit der Gefahr geraten können, d.h. nach dem ersten Informations-Rundgang des Jugendleiters.

Tip:
Festlegung und
stufenweise
Abgrenzung eines
„Spielfeldes“

Zu Beginn einer Freizeit oder gemeinsamen Veranstaltung empfiehlt es sich, nach den gewonnenen Erkenntnissen zur örtlichen Umgebung ein „Spielfeld“ festzulegen, innerhalb dessen sich die Aufsichtsbedürftigen ohne Begleitung frei bewegen können. Dabei wird es oft vorkommen, daß sich eine Gefahrenquelle (Straße, Bach, Wachhund, Baugrube, Stall etc.) innerhalb der näheren örtlichen Umgebung befindet. Der Jugendleiter muß daher entscheiden, ob er vor dieser Gefahr ausdrücklich warnen will und konkrete Verhaltenshinweise gibt, oder ob er das „Spielfeld“ so wählt, daß die Gefahrenquellen ausgeschlossen sind. Während ersteres einen größeren Aufsichtsaufwand erfordert, kann die zweite Variante den Bewegungsspielraum deutlich einengen. Nicht empfehlenswert ist es daher, das Spielfeld so klein zu wählen, daß sich hierin zwar keine Gefahrenquelle befindet, die Aufsichtsbedürftigen aber dafür keinerlei Möglichkeit zur Entfaltung haben. Dies fordert geradezu zum Bruch der „Spielregeln“ und einem Verlassen des „Spielfeldes“ auf. Hier kann es sich anbieten, eine stufenweise Abgrenzung des Gebietes und der Bewegungsfreiheiten vorzunehmen, etwa nach den Kriterien: alleine, in Gruppen, in Gruppen mit Abmeldung, nur mit Betreuer o.ä.

Die Warnungen und Erklärungen sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, daß sie von den Aufsichtspflichtigen auch tatsächlich verstanden werden. Bei jüngeren Kindern hat sich der Jugendleiter durch Nachfragen zu versichern, ob seine Hinweise verstanden wurden, ggf. sind diese zu wiederholen.

altersgerechte
Hinweise und
Warnungen

Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, z.B. Werkzeugen, ist zur Verdeutlichung vorzuführen.

Hinweise und Warnungen sind, so dies möglich ist, stets vor der gesamten Gruppe auszusprechen. Es ist zu vermeiden, daß für unterschiedliche Teile der Gruppe generell unterschiedliche Verbote oder Erlaubnisse gelten. Dieser Umstand macht es auch sinnvoll, keine zu großen Altersspannen innerhalb der Gruppe zuzulassen. Drei bis max. vier Altersstufen können noch in vertretbarer Weise gemeinsam beaufsichtigt werden, ansonsten muß der Betreuer immer im Einzelfall überprüfen, ob dieser oder jener Gruppenteilnehmer bestimmte Dinge schon tun darf oder nicht. Gleichwohl hat der Jugendleiter natürlich die Möglichkeit, im Einzelfall, z.B. wegen besonderer Fähigkeiten oder in Notfällen, Jugendlichen etwas zu gestatten, was für den Rest der Gruppe verboten ist.

gleiche Erlaub-
nisse und Verbote
für alle

Bei Verboten ist auch stets abzuwägen, ob damit nicht erst das Interesse für das Verbotene geweckt wird. Ggf. ist es günstiger, das Spielfeld insoweit zu beschränken oder - wohl besser - in einer gemeinsamen Aktion die Gefahrenquelle (z.B. Höhle, Kletterbaum, Fluß etc.) zu erkunden, und ihr damit möglicherweise ihren Reiz zu nehmen.

Der Jugendleiter hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, daß Verbote zum Selbstzweck werden und lediglich seiner eigenen Entlastung dienen. Er soll die sachlichen Gründe, die ihn zu einem Verbot bewogen haben, transparent machen und den Aufsichtsbedürftigen insb. seine Verpflichtung gegenüber den Eltern bzw. dem Verband oder der Organisation verdeutlichen. Nicht empfehlenswert ist es, die erforderlichen Hinweise und Verbote wie „Befehle“ zu erteilen, auch ist die Anzahl der ausgesprochenen Verbote auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Untersuchungen haben gezeigt, daß sich Kinder nie mehr als fünf bis sechs verschiedene Verbote merken und diese auch tatsächlich befolgen können.

Absolut bewährt hat es sich, mit den Gruppenteilnehmern für die Dauer der Freizeit einen „Vertrag“ zu schließen, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten und die Folgen einer Mißachtung der getroffenen Vereinbarungen festlegt. Voranzugehen hat ein intensives Gespräch, in dem sowohl die Betreuer als auch die Gruppenteilnehmer äußern, was sie von der anderen Seite erwarten. Im Gegenzug zu der Verpflichtung der Teilnehmer, z.B. auf Zigaretten und Alkohol zu verzichten, eine bestimmte Nachtruhe einzuhalten etc., müssen selbstverständlich auch die Jugendleiter bestimmte Pflichten eingehen, z.B. vor dem Betreten der Zimmer an die Türe klopfen, selbst keinen Alkohol trinken, eine Nachtwanderung durchführen etc. Diese Vereinbarung setzt allerdings - gerade bei älteren Teilnehmern - ein gewisses pädagogisches und rhetorisches

Tip:
Vertrag zwischen
Teilnehmern und
Jugendleitern

Geschick des Jugendleiters voraus. Der Vertrag wird schriftlich fixiert und von allen Teilnehmern, auch von den Jugendleitern unterzeichnet. Er bleibt während der gesamten Zeit an gut sichtbarer Stelle aufgehängt.

Pflicht zur
tatsächlichen
Aufsichtsführung

2.4. Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung

Hinweise, Belehrungen und ggf. Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Jugendleiter hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen verstanden und befolgt werden. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Eine ständige Präsenz (nach dem Motto: Aufsicht = sehen) kann dabei nicht in jedem Fall, wohl aber bei Kindern bis zu 5-6 Jahren gefordert werden. Der Jugendleiter muß aber ständig wissen, wo seine Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muß er sich in regelmäßigen Abständen Klarheit verschaffen.

Im Allgemeinen kommt ein Jugendleiter dann seiner Aufsichtspflicht nach, wenn er die „nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters“ walten läßt. Das Maß der tatsächlichen Aufsichtsführung hängt daher von den individuellen Fähigkeiten der Aufsichtsbedürftigen und den sonstigen äußeren Umständen ab, z.B.:

- Alter der Aufsichtsbedürftigen
- Persönliche Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen, z.B. Behinderungen, Krankheiten, Allergien, Erschöpfungsgrad, Erfahrung, pers. Entwicklung, Fähigkeiten, Unvorsichtigkeit, „Schusseligkeit“, Neigung zu Unfug oder Gewalttätigkeit etc.
- Größe der Gruppe
- Örtliche Verhältnisse, z.B. Bekanntheit des Gebietes, Überschaubarkeit, Geländewahl, Straßen, Gewässer, Tageszeit, Witterung etc.
- Anzahl, Beherrschbarkeit und Einschätzbarkeit der vorhandenen Gefahrenquellen
- objektive Gefährlichkeit der Aktivität, z.B. Umgang mit Werkzeugen, Feuer, Klettern, Schwimmen, Radfahren, Städterallye in Kleingruppen etc.
- Anzahl der Mitbetreuer, aber nur, wenn vorher eine Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Teams vereinbart wurde. Der Jugendleiter darf sich nicht darauf verlassen, daß seine Mitbetreuer die Aufsichtsführung alleine übernehmen.

Der Bundesgerichtshof meint dazu:

“Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muß, um zu verhindern, daß das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.”

BGH in NJW 1984, S. 2574

Dabei können keine allgemeingültigen Verhaltensregeln aufgestellt werden. Fest steht nur:

Kinder im Vorschulalter (bis ca. 6 Jahre) sind im Normalfall durchgehend zu beaufsichtigen. Das heißt nicht, daß sich der Jugendleiter immer in “Griffweite” der Kinder aufhalten darf, es reicht ein ständiger Blickkontakt und damit die Möglichkeit zum sofortigen Eingreifen in kritischen Situationen. Nur sofern nach objektiver Betrachtung keine Gefährdung der Teilnehmer oder Dritten besteht und eine jederzeitige Einwirkung gewährleistet ist, ist ein kurzzeitiges “aus-den-Augen-lassen” möglich, z.B. wenn sich der Jugendleiter kurzfristig um ein Kind besonders kümmern muß (z.B. Toilette aufsuchen o.ä.).

Beaufsichtigung je nach Alter der Teilnehmer

Ab einem Alter von 6 Jahren ist eine regelmäßige Nachschau ausreichend. Folgende Beobachtungsintervalle sollten dabei während der Tageszeit nicht überschritten werden: 5-6 Jahre: 10 min.; 7-8 Jahre: 20-30 min.; 9-11 Jahre: 1-1½ Std.; 12-14 Jahre: 2-3 Std. Diese Intervalle stellen ausschließlich die Meinung des Verfassers dar und besitzen keinen Anspruch auf generelle Richtigkeit. Im Einzelfall, z.B. bei gefährlichen Unternehmungen, in fremden Großstädten etc. können sich die angegebenen Werte deutlich verkürzen.

Bei der Aufsichtsführung durch die Eltern gelten andere, schwächere Maßstäbe, diese dürfen ihre Kinder auch schon im Alter von ca. 4 Jahren für ca. 10-15 min. und mit 6 Jahren ca. 30 min. aus den Augen lassen.

Das eigenständige Hantieren mit gefährlichen Gegenständen, z.B. Messern, Werkzeugen, Zündhölzern ist Kindern unter 10 Jahren zu untersagen, es sei denn im Rahmen einer gemeinsamen Aktion, bei der dem Jugendleiter ein sofortiges Eingreifen jederzeit möglich ist. (hierzu vgl. die dargestellten Fälle in der Rechtsprechungsübersicht)

Umgang mit gefährlichen Gegenständen

Ganz allgemein nimmt das persönliche Maß der Aufsichtspflicht

- ↪ mit steigendem Alter der Jugendlichen, schon unter dem Aspekt des § 828 BGB (Mitverantwortung !) ständig ab
- ↪ mit zunehmender Gefährlichkeit der Aktivität ständig zu
- ↪ bei umfangreichen Hinweisen und Warnungen schon im Vorfeld ab

- ↪ bei ungünstigen persönlichen Umständen des Aufsichtsbedürftigen zu
- ↪ bei mehreren Mitbetreuern (und Aufgabenverteilung) ab
- ↪ bei zunehmender Größe der Gruppe ständig zu

Der Jugendleiter sollte stets folgende Fragen mit **JA** beantworten können:

- Bin ich darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun ?
- Habe ich ganz generell alle Vorkehrungen zum Schutze der mir Anvertrauten und Dritter getroffen ?
- Habe ich auch in der jetzigen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise unternommen werden muß, um Schäden zu verhindern ?

2.5. Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen

Pflicht zum Eingreifen

Der Jugendleiter muß seine Augen und Ohren überall haben, er muß ein Gespür entwickeln für die Stimmungen innerhalb der Gruppe. Er muß schon frühzeitig Konsequenzen erkennen lassen, wenn seine Warnungen, Verbote und Hinweise aus Unverständnis, Unbekümmertheit, Leichtsinn, Geltungssucht oder bösem Willen nicht befolgt werden. Der Jugendleiter muß dabei nicht nur die Gefährdung des Einzelnen vor Augen haben, sondern auch die Gefahren, die durch das Verhalten eines Einzelnen ggf. der ganzen Gruppe oder unbeteiligten Dritten entstehen können.

Konsequenzen androhen

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, bei Bekanntgabe der "Spielregeln" der Veranstaltung/Freizeit für bestimmte Übertretungen (unerlaubtes Entfernen, Alkoholgenuß, Rauchen etc.) bestimmte „Sanktionen“ anzudrohen, damit für den Einzelnen im Vornhinein klar wird, welche Folge ein Fehlverhalten hat. Andererseits kann es aber sinnvoll sein, sich zunächst mit der Benennung der konkreten Strafe bedeckt zu halten, damit später entschieden werden kann, ob die Übertretung tatsächlich so schlimm war und ob bzw. welche konkrete Sanktion angebracht ist. In diesem Fall ist aber bei der ersten Übertretung die dann konkretisierte Strafe nochmals anzudrohen. Es darf also nicht unbestimmt angedroht werden und dann schon bei der ersten Übertretung eine bestimmte Sanktion verhängt werden.

Für den Fall des empfohlenen "Vertragsabschlusses" mit den Teilnehmern kann genauso verfahren werden. In den Vertragstext sind dann entweder (weniger empfehlenswert) bereits konkrete Sanktionen aufzunehmen oder (besser) es ist lediglich allgemein festzuhalten, daß Verstöße gegen den Vertrag geahndet werden, wobei durchaus die gesamte Palette möglicher Sanktionen benannt werden kann, niemals aber bestimmte einzelne.

Der Jugendleiter hat bei den Aufsichtsbedürftigen Verständnis für die von ihm erteilten oder vereinbarten Hinweise und Verbote zu wecken und klarzumachen, daß Übertretungen der aufgestellten Regeln nie unbeachtet und ungeahndet bleiben können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß der "Sanktionsrahmen" für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar, gerecht und verhältnismäßig ist. Leichtere Vergehen dürfen nicht strenger sanktioniert werden als schwere Vergehen. Ein ausgeprägtes pädagogisches Geschick ist gerade in diesem Bereich von sehr großem Vorteil.

Verständnis und Akzeptanz wecken

Angedrohte Maßnahmen sind bei wiederholten Übertretungen auch konsequent durchzusetzen. Der Jugendleiter hat sich daher vorher zu überlegen, welche Strafen er auch tatsächlich gewillt oder imstande ist, durchzusetzen.

Ist ein mehrköpfiges Betreuerteam mit der Aufsichtsführung betraut, ist in jedem Fall durch interne Absprachen sicherzustellen, daß die einzelnen Jugendleiter bei Auswahl und Durchführung der Sanktionen nicht voneinander abweichen. Dies hätte fatale Folgen für die Akzeptanz einzelner Jugendleiter und für das Verhältnis innerhalb des Betreuerteams. Ein "Gegeneinander-ausspielen" ist mit allen Mitteln zu vermeiden.

An **zulässigen** Sanktionen kommen - mit steigender Intensität - in Betracht:

welche Konsequenzen?

- ↳ Ermahnung, je nach Sachlage einzeln im Gespräch oder vor der gesamten Gruppe, wenn die Gefahr besteht, daß weitere Teilnehmer dem schlechten Beispiel folgen werden
- ↳ Wegnahme eines gefährlichen Gegenstandes, Werkzeuges
- ↳ Ausschluß des Betreffenden von der konkreten Aktivität; dabei besteht aber nach wie vor Aufsichtspflicht
- ↳ Abbruch der Veranstaltung, wenn eine gefahrlose Weiterführung mit den verbleibenden Teilnehmern oder die Beaufsichtigung eines ausgeschlossenen Teilnehmers nicht mehr gesichert ist
- ↳ Information der Eltern (wenn möglich, im Beisein des Betreffenden)
- ↳ Heimschicken, aber nur nach vorheriger Information der Eltern und des Trägers der Veranstaltung. Diese Maßnahme ist -als allerletztes Mittel- nur dann anzuwenden, wenn der betreffende Aufsichtsbedürftige durch sein Verhalten die Veranstaltung derart gefährdet, daß eine gefahrlose Weiterführung und der Schutz Dritter nicht mehr möglich ist. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Betreffende sich bei der Heimfahrt nicht eigenmächtig absetzen (z.B. aussteigen aus dem Zug etc.) kann. Er kann daher von den Eltern abgeholt werden, ggf. muß ein Betreuer für

Heimschicken?

die Heimfahrt abgestellt werden. In jedem Fall endet die Aufsichtspflicht erst in dem Moment, wenn der Minderjährige wieder seinen Eltern (zulässig wohl auch Großeltern, nicht aber Geschwister, Nachbarn, Freunde etc.) übergeben wird. Wenn eine vorzeitige Rückübertragung der Aufsichtspflicht nicht möglich ist, etwa weil sich die Eltern selbst im Urlaub befinden, ist ein Heimschicken nicht möglich oder - im Extremfall - der Minderjährige muß in die Obhut des Jugendamtes gegeben werden. Die Kosten für eine notwendig gewordene Heimschickung tragen die Eltern, das Vorliegen einer Notwendigkeit muß jedoch von der Jugendorganisation bzw. dem Jugendleiter bewiesen werden.

Nicht sinnvoll ist:

- ↪ Bestrafung der Gruppe für die Übertretung eines Einzelnen
- ↪ „Kollektive Selbstjustiz“ der Gruppe über den Betreffenden
- ↪ Strafen wie Küchendienst, Papieraufsuchen etc. sind aus pädagogischen Gründen nicht angebracht. Sie wirken dem Bemühen entgegen, die Notwendigkeit solcher Gemeinschaftsdienste als Beitrag des Einzelnen für die Gruppe verständlich zu machen. Sie sollten daher nicht als Strafe verwendet werden.

Unzulässig ist dagegen:

- ↪ Demütigende Maßnahmen, die gegen die Menschenwürde oder das Persönlichkeitsrecht verstoßen (Eckestehen, alle Strafen mit „Prangereffekt“ etc.)
- ↪ Gesundheitsgefährdende Maßnahmen (mit eiskaltem Wasser duschen etc.)
- ↪ Körperliche Züchtigung (= körperliche Gewalt zu Strafzwecken), auch wenn dies von den Eltern ausdrücklich erlaubt wurde
- ↪ Freiheitsentzug, z.B. Einsperren (aber: „Auf-das-Zimmer-schicken“ ist erlaubt)
- ↪ Essensentzug (auch nicht einzelne Teile einer Mahlzeit)
- ↪ Strafgeelder (auch eine frühere einstimmige Gruppenentscheidung hindert nicht die Rückforderung der so gezahlten Beträge durch die Eltern)

2.6. Liberalisierung der Erziehungsmaßstäbe und Aufsichtspflicht

2.6.1. Wandel der Beurteilungsmaßstäbe

Die allgemeinen Anforderungen an Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom jeweils herrschenden pädagogischen, sozialen, moralischen und gesellschaftlichen Grundverständnis sowie den sich ständig wandelnden

Wertemaßstäben ab.

Noch in der Nachkriegszeit neigte die Rechtsprechung dazu, Schäden dadurch zu verhindern, daß jegliche Gefahren von vorneherein vom Minderjährigen ferngehalten werden mußten. Dies prägte lange Zeit das Bild einer beschützenden, behütenden, aber auch bevormundenden Jugendarbeit, in der Kinder und Jugendliche ohne Freiräume und Möglichkeiten von Grenzerfahrungen oftmals lediglich "verwahrt" wurden. Seit Mitte der sechziger Jahre ist, begleitet von einem stetig wachsenden Selbstverständnis der Jugend und einer zunehmenden Liberalisierung der elterlichen und schulischen Erziehung, auch ein Wandel der gerichtlichen Beurteilungsmaßstäbe erkennbar.

Früher:
von allen Gefahren
ferngehalten

So trägt der Bundesgerichtshof in seinen neueren Entscheidungen vermehrt dem Gesichtspunkt Rechnung, daß Kinder planvoll und mit wachsendem Alter zunehmend an den Umgang mit den Gefahren des Alltags herangeführt werden müssen. Nur durch eine Erziehung zu verantwortungsvollen und selbständigen Persönlichkeiten wird es den Kindern ermöglicht, fremde Gefahren und eigene Grenzen zu erkennen und späteres Handeln hierauf einzustellen.

Jetzt:
Lernen, mit
Gefahren
umzugehen

„Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewußtem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.“

BGH, NJW 1976, S. 1684

2.6.2. Pädagogische Freiräume und "die richtige Entscheidung"

Den Jugendleitern obliegt es, den Aufsichtsbedürftigen zum Umgang mit Gefahrensituationen brauchbare Handlungs- bzw. Reaktionsmuster aufzuzeigen und eigene Erfahrungen zu verschaffen. Dies betrifft neben den für den Jugendlichen kaum beeinflussbaren Gefahren der Umwelt auch die bewußte Wahrnehmung des eigenen Körpers mit seinen Stärken, Schwächen und seinen Grenzen.

Damit einhergehen muß aber zwangsläufig eine zeitweilige Absenkung der Aufsichtserfordernisse, damit der Jugendleiter nicht im Widerspruchsfeld zwischen erzieherischer Verantwortung und Erfüllung der Aufsichtspflicht verloren ist. Von allen Beteiligten muß daher auch die Möglichkeit in Kauf genommen werden, daß in Einzelfällen negative Erfahrungen entstehen. Diese tragen jedoch mit dazu bei, daß den Kindern und Jugendlichen ein vollständiges, reelles Bild ihrer Umgebung und ein umfassender Erfahrungsschatz im Umgang mit dieser vermittelt wird.

Ermessens-
spielräume

Im Bereich von Erziehung und Aufsichtspflicht gibt es daher auch nur ganz selten die absolut „richtige Entscheidung“ in einer bestimmten Situation, verbunden mit der Konsequenz, daß jede andere Entscheidung automatisch schon eine Verletzung der Aufsichtspflicht beinhaltet. Meist sind innerhalb eines Ermessensspielraumes mehrere Entscheidungen sinnvoll und möglich. Bei der Wahl seines Verhaltens kann und soll sich der Jugendleiter zum Erreichen eines erwünschten Erziehungszieles von den charakterlichen und geistigen Fähigkeiten sowie den individuellen Eigenarten der Minderjährigen leiten lassen.

Solange das konkrete Verhalten des Jugendleiters noch von einem pädagogisch vertretbaren, nachvollziehbaren Erziehungsgedanken getragen und nicht völlig abwegig ist, sind auch riskantere Entscheidungen und eine liberalere Aufsichtsführung akzeptabel. Je gewichtiger sich dabei das hinter einer Entscheidung stehende Erziehungsziel darstellt, desto mehr wird der Jugendleiter bei der Wahl seiner Mittel auch ungewöhnlichere Wege einschlagen dürfen. Allgemein müssen pädagogische Freiräume und Entscheidungsspielräume aber dann zurücktreten, wenn wegen der konkreten Eigenarten des Aufsichtsbedürftigen (z.B. geringes Alter, Neigung zu Unfug) oder der Gefährlichkeit der Situation (Straßenverkehr, Zündeln, Waffen etc.) erhebliche Schäden drohen.

3. Haftung für Aufsichtspflichtverletzung

3.1. Das Haftungssystem des Zivilrechtes

Als Rechtsgrundlagen für eine Haftung (d.h. für einen Schaden verantwortlich sein, aufkommen müssen) des Jugendleiters wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht kommen die Vorschriften der §§ 823, 832 BGB in Betracht, je nachdem, ob der minderjährige Aufsichtsbedürftige selbst oder Dritte zu Schaden kommen.

Abgesehen davon haftet der Jugendleiter natürlich auch für Schäden, die von ihm selbst unmittelbar verursacht wurden, z.B. wenn er (absichtlich oder versehentlich) eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt. Diese Haftung hat mit der Übernahme von Aufsichtspflicht aber nichts zu tun, sondern besteht nebenher. Die Besonderheit der Haftung wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht ist die, daß der Jugendleiter für einen Schaden haftet, den er zwar nicht selbst verursacht hat, den er aber nicht verhindert hat.

Haftung für nicht
verhinderte...

Wer für einen Schaden "haftet", hat den Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Bei Sachschäden bedeutet dies in der Regel die Reparatur oder die Neubeschaffung des Gegenstandes. Bei Körper- oder Gesundheitsschäden bedeutet es die Übernahme der Arzt- und Krankenhauskosten, der Kosten für Medikamente sowie ggf. Verdienstausfall etc. Bei erheblichen Personenschäden kommt darüber hinaus noch die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Betracht.

...Sachschäden

...Personenschäden

Eine Aufsichtspflichtverletzung setzt aber immer ein Verschulden des Jugendleiters voraus. Als Maßstab kommt dabei (selten) Vorsatz und (meistens) Fahrlässigkeit in Betracht. Während bei der Annahme von Vorsatz der Jugendleiter will bzw. es bewußt in Kauf nimmt, daß ein Schaden entsteht, ist von Fahrlässigkeit dann auszugehen, wenn der Jugendleiter zwar keinen Schaden will, allerdings der Schaden deshalb entsteht, weil der Jugendleiter die erforderliche Sorgfalt eines durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewußten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) Jugendleiters außer Acht gelassen hat. Bei der Frage, wer letzten Endes für den Schaden aufzukommen hat, wird dann noch weiter unterschieden zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit.

Verschulden
erforderlich:
Vorsatz oder
Fahrlässigkeit

Sofern den Jugendleiter überhaupt kein Verschulden trifft, ist auch an seine bzw. die Haftung seiner Organisation nicht zu denken. Oft handelt es sich dann um einen Fall des sog. "allgemeinen Lebensrisikos", das einen jeden Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen trifft und für das letztlich niemand haftbar zu machen ist.

3.1.1. Haftung für Schäden des Aufsichtsbedürftigen

Aus § 823 BGB folgt also zunächst eine Haftung des Jugendleiters, wenn dieser den Minderjährigen entweder selbst verletzt oder dieser deshalb zu Schaden

kommt, weil der Jugendleiter seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt. Die Pflichtverletzung des Jugendleiters muß aber tatsächlich ursächlich für den entstandenen Schaden gewesen sein. Eine Haftung entfällt daher dann, wenn entweder gar keine Pflichtverletzung vorliegt (z.B. ein Gruppenteilnehmer fährt mit seinem Fahrrad an einen Baum und verletzt sich, Stichwort: "Allgemeines Lebensrisiko!") oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsichtsführung entstanden wäre.

Geschädigter muß Verletzung der Aufsichtspflicht nachweisen

Bei solchen Ersatzansprüchen des Aufsichtsbedürftigen nach § 823 BGB muß der Geschädigte die Sorgfaltspflichtverletzung des Jugendleiters sowie deren Ursächlichkeit für den ihm entstandenen Schaden konkret nachweisen. Dies kann z.B. durch belastende Aussagen der Mitbetreuer, der Gruppenteilnehmer oder sonstwie beteiligter Dritter und Zeugen geschehen. Zu beweisen wäre, daß der Jugendleiter entweder eine Gefahr erkannt hat oder bei durchschnittlicher Sorgfalt hätte erkennen müssen (Verletzung der Informationspflicht), daß er diese Gefahr hätte beseitigen können (Verletzung der Pflicht, Gefahren zu beseitigen), daß er selbst eine Gefahr geschaffen hat (Verletzung der Pflicht, selbst keine Gefahren zu schaffen), daß er die Gruppenteilnehmer vor dieser Gefahr nicht gewarnt oder keine Hinweise zum Umgang mit der Gefahr gegeben hat (Verletzung der Hinweis- und Warnpflicht) und daß er das Befolgen möglicher Warnungen, Verbote und Hinweise nicht kontrolliert hat (Verletzung der Pflicht zur Aufsichtsführung). Gelingt dieser Beweis, haftet der Jugendleiter grundsätzlich für den eingetretenen Schaden, mißlingt der Beweis dagegen, kommt eine Haftung nicht in Betracht. Entstehende Unklarheiten, Widersprüche und Zweifel gehen zu Lasten des Geschädigten, da die Aufsichtspflichtverletzung dem Jugendleiter konkret nachzuweisen ist.

3.1.2. Haftung für Schäden durch den Aufsichtsbedürftigen

Aus § 832 BGB folgt eine Haftung des Jugendleiters, wenn der minderjährige Gruppenteilnehmer einem Dritten widerrechtlich (also nicht z.B. durch Notwehr gerechtfertigt) einen Schaden zufügt und dies nur deshalb möglich war, weil der Jugendleiter dabei seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Verschulden wird vermutet, Jugendleiter muß Erfüllung der Aufsichtspflicht nachweisen

Bei solchen Ersatzansprüchen Dritter nach § 832 BGB wird, sofern der Schaden von einem Gruppenmitglied verursacht wurde, eine für diesen Schaden ursächliche Pflichtverletzung des Jugendleiters vermutet. Der Jugendleiter muß, um eine Haftung abzuwenden, nun seinerseits nachweisen, daß er seine Aufsichtspflicht nicht verletzt hat oder daß eine mögliche Aufsichtspflichtverletzung zumindest nicht ursächlich für den entstandenen Schaden war (also: Beweislastumkehr!!). Zu beweisen wäre hier, daß der Jugendleiter entweder eine Gefahr nicht erkennen konnte oder eine solche zwar erkannt hat (Erfüllung der Informationspflicht), daß er diese Gefahr aber nicht beseitigen konnte (Unmöglichkeit zur Erfüllung der Pflicht, Gefahren zu beseitigen), daß er selbst diese Gefahr nicht geschaffen hat (Erfüllung der Pflicht, selbst keine Gefahren zu schaffen), daß er die Gruppenteilnehmer vor dieser Gefahr gewarnt oder Hinweise zum Umgang mit der Gefahr gegeben hat (Erfüllung der Hinweis- und Warnpflicht) und daß er das Befolgen seiner Warnungen, Verbote und

Hinweise auch kontrolliert hat (Erfüllung der Pflicht zur Aufsichtsführung). Allerdings wird vom Geschädigten erwartet, daß er einen konkreten Anlaß darstellt, aufgrund dessen eine Beaufsichtigung erforderlich gewesen wäre und eine Pflichtverletzung des Jugendleiters möglich erscheint. Gelingt der Entlastungsbeweis, scheidet eine Haftung aus, mißlingt er dagegen, haftet der Jugendleiter grundsätzlich für den eingetretenen Schaden.

Um hier Beweisprobleme zu vermeiden, empfiehlt sich generell die schriftliche Einholung von elterlichen Genehmigungen sowie die Belehrung und Information der Aufsichtsbedürftigen vor Zeugen (Mitbetreuer, Kollegen).

3.1.3. Mitverschulden des Aufsichtsbedürftigen

Beim Eintritt eines Schadens infolge einer Verletzung der Aufsichtspflicht besteht zunächst eine „grundsätzliche“ Haftung des Jugendleiters. Nun wird aber in vielen Fällen wohl auch dem geschädigten Minderjährigen selbst der Vorwurf zu machen sein, daß die Entstehung des Schadens für ihn vorhersehbar und vermeidbar war.

„grundsätzliche“
Haftung des
Jugendleiters

Hier greift die „Mitschuld“-Regelung des § 828 BGB ein. Danach ist zunächst Kindern bis zum vollendeten siebten Lebensjahr keine eigene Haftung und kein eigenes Mitverschulden anzulasten. Darüber hinaus trägt die Vorschrift aber auch dem Umstand Rechnung, daß mit zunehmendem Alter des Minderjährigen auch sein persönlicher Reifegrad und sein Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des Tuns ermöglicht. In dem Rahmen, in dem also die Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen steigt, muß zwangsläufig die Aufsichtsführung und daher auch die Haftung des Jugendleiters für mögliche Schäden abnehmen.

Wenn daher feststeht, daß der (mindestens 7 Jahre alte) Minderjährige in der konkreten Situation, die zum Schaden für ihn oder für einen Dritten führte, hätte erkennen können, daß durch sein Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dieser Umstand zu einer Minderung oder ggf. ganz zum Ausschluß der Haftung des Jugendleiters führen. Allerdings muß dies der Jugendleiter für den Einzelfall beweisen. Dabei verbietet sich eine Pauschalbetrachtung allein nach dem Alter des Minderjährigen, da die Erkenntnisfähigkeit eines jungen Menschen neben dem Alter von den verschiedensten Umständen (Vorbildung, Erziehung, pers. Reife, Erfahrung) geprägt ist. Während sich also z.B. ein achtjähriges Schulkind im Straßenverkehr als Fußgänger schon ausreichend zurechtfinden kann (und daher für einen Schaden mithaften kann), kann ein 16-jähriger Junge noch über keinerlei Erfahrungen beim Klettern oder bei Wildwasserfahrten mit dem Schlauchboot verfügen, wenn er derartiges noch nie vorher gemacht hat (eine Mithaftung des Minderjährigen für Schäden durch die speziellen Gefahren des Kletterns oder des Wildwassers wäre dann ausgeschlossen).

aber:
Mithaftung des
Minderjährigen bei
Kenntnis der
Gefährlichkeit

3.2. Vorsatz und Fahrlässigkeit - Wer haftet wann?

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung, d.h. danach, ob der Jugendleiter seine Aufsichtspflicht vorsätzlich, grob fahrlässig oder leicht fahrlässig verletzt hat.

Haftungsmaßstab:
Vorsatz...

Vorsatz ist dann gegeben, wenn der Jugendleiter will und weiß, d.h. es sicher vorhersehen kann, daß im weiteren Verlauf der Situation ein Schaden entsteht.

...grobe
Fahrlässigkeit...

Beim Vorwurf grober Fahrlässigkeit will der Jugendleiter zwar nicht, daß ein Schaden entsteht. Er unternimmt jedoch nur so wenig dagegen, daß jedem Menschen die dadurch hervorgerufene besondere Gefahr hätte einleuchten müssen („so etwas darf nicht passieren“). Nur ganz große Sorglosigkeiten, ein Hinwegsetzen über allgemeine Erfahrungen, ein massives Außerachtlassen gültiger Verhaltensregeln oder das desinteressierte Inkaufnehmen von vorhersehbaren Schäden wird hierunter fallen. Auch in diesem Fall trifft den Jugendleiter die volle Haftung für entstandene Schäden.

oder leichte
Fahrlässigkeit

Auch bei leichter Fahrlässigkeit will der Jugendleiter nicht, daß ein Schaden entsteht. Er unternimmt nur nicht alles Notwendige zu dessen Vermeidung, er läßt die notwendige Sorgfalt daher in einem Maße außer Acht, wie es jedem Menschen einmal passieren kann. Hierunter fallen leichte Unachtsamkeiten oder Nachlässigkeiten („so etwas kann jedem einmal passieren“). Aber auch wenn es sich um nur entfernt vorhersehbare, nicht naheliegende Schäden handelt, wird leichte Fahrlässigkeit vorliegen. In den Bereich der leichten Fahrlässigkeit dürften danach wohl fast alle normalerweise in Frage kommenden Fälle der Aufsichtspflichtverletzung fallen.

Anspruch auf
Haftungsfreistell-
ung bei leichter
Fahrlässigkeit

Während bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Jugendleiter selbst voll für einen Schaden haftet, kann er im Falle einer leichten Fahrlässigkeit verlangen, daß er vom Träger der Veranstaltung/Freizeit oder - bei Hauptamtlichen - vom Arbeitgeber von der Haftung „freigestellt“ wird, d.h. dieser anstatt des Jugendleiters den Schaden übernehmen muß. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß Jugendleiter, da sie mit besonders gefahrträchtigen Aufgaben betraut werden (Beaufsichtigung von Minderjährigen), letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben. Dies gilt besonders dann, wenn der Jugendleiter ehrenamtlich tätig war. Dieser von den Arbeitsgerichten ursprünglich für die Arbeitswelt entwickelte Grundsatz der „gefahr geneigten Arbeit“ gilt, so der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 5.12.1983 (VersR 1984, 281), auch für den Bereich der verbandlichen und offenen Jugendarbeit.

3.3. Möglichkeit von Haftungsausschlüssen im “Kleingedruckten”

vertragliche Haftungs-
beschränkungen

Es ist rechtlich möglich, vertraglich die Schadenshaftung des Vereines bzw. der Jugendorganisation gegenüber den Eltern wegen Verletzungen der

<http://www.aufsichtspflicht.de>

Aufsichtspflicht zu beschränken. Geschieht dies z.B. auf dem Anmeldeformular zu einem Verein oder im "Kleingedruckten" der Ausschreibung zu einer Ferienfahrt, so kann aber lediglich die Haftung für die Fälle einer Aufsichtspflichtverletzung infolge leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Die Haftung für Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des Jugendleiters kann nicht beseitigt werden.

Dabei ist allerdings zu bedenken, daß der Jugendverband im Rahmen der Übernahme der Aufsichtspflicht ein besonderes Vertrauen der Eltern in Anspruch nimmt, ja teilweise geradezu damit wirbt, daß die Kinder dort besonders "gut aufgehoben" sind und qualifiziert betreut werden. Dazu würde es im krassen Gegensatz stehen, wenn der Verband dann, quasi durch die Hintertüre und ohne daß dies von den Eltern auf den ersten Blick erkannt werden kann, seine Haftung gerade für die häufigsten Fälle einer denkbaren Pflichtverletzung ausschließen würde. Zudem lassen sich diese Fälle einer Haftung ja problemlos versichern, so daß auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten kein Anlaß für einen derartigen Haftungsausschluß besteht.

Aber!!

Insoweit wäre denkbar, entsprechendes mußte bislang von den Gerichten aber noch nicht überprüft werden, daß ein derartiger Haftungsausschluß als sog. "überraschende Klausel" eingestuft würde und damit unwirksam wäre. Dabei handelt es sich um ungewöhnliche Klauseln, mit denen der Vertragspartner nicht rechnen muß und die daher einen gewissen Überraschungs- oder Überrumpelungseffekt haben.

Praktisch unmöglich wird es dagegen sein, die Haftung gegenüber Dritten wegen Schäden durch den Aufsichtsbedürftigen (§ 832 BGB) zu beschränken. Dies scheitert daran, daß der Personenkreis möglicher Geschädigter im vorhinein kaum bestimmt bzw. eingegrenzt werden kann.

3.4. Strafrechtliche Folgen

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne daß es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel, mit Ausnahme des Tatbestandes des § 170 d StGB, keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich. Erleidet der Aufsichtsbedürftige dagegen einen Schaden, kann sich der Jugendleiter, neben einem evtl. Schädiger nach den genannten Grundsätzen wegen Vorsatz-, Fahrlässigkeits- oder Unterlassungsdelikten strafbar machen (vgl. ausführlich A-Z Strafrecht).

3.5. Dienst- und arbeitsrechtliche Folgen

Die Verletzung einer (arbeits-)vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht kann, je nach der Schwere der Pflichtverletzung, disziplinare Maßnahmen des Arbeitgebers nach sich ziehen. Diese reichen von der bloßen Ermahnung bis hin zu einer fristlosen Kündigung, der aber in der Regel eine Abmahnung wegen desselben Verhaltens vorauszugehen hat. Die Reaktion des Arbeitgebers hat dabei in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Verfehlung

disziplinare
Maßnahmen des
Arbeitgebers

des Mitarbeiters zu stehen. Dies sowie die Rechtmäßigkeit einer evtl. Kündigung wäre ggf. vor den Arbeitsgerichten zu klären.

Ausschluß aus der
Organisation

Ehrenamtliche Betreuer und Jugendleiter haben insoweit wenig zu befürchten. Im schlimmsten Fall kommt ein Ausschluß aus dem Verein oder der Organisation in Betracht.

4. Sexual(straf)recht

Schutzzweck der Vorschriften des Sexualstrafrechtes ist die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und - in altersmäßigen Abstufungen - von Jugendlichen ohne zwangweise Einflußnahme durch Dritte. Es handelt sich dabei um einen der sensibelsten Bereiche der Aufsichtspflicht. Der Jugendleiter bewegt sich hier mitten im Spannungsfeld zwischen den teilweise grundverschiedenen Erziehungsvorstellungen der Eltern, den stets im Wandel begriffenen Moralmaßstäben der Gesellschaft, den eigenen Anschauungen sowie den multimedialen Reizen und Informationen, denen der Minderjährige ständig ausgesetzt ist.

Ziel: ungestörte
Entwicklung

Von einer ungestörten Entwicklung kann daher keine Rede mehr sein. Vielmehr ist der Jugendleiter gerade im Bereich der sexuellen Entwicklung, die Kinder und Jugendliche in allen Altersstufen vor eigene, große Probleme stellt, besonders gefordert. Nicht selten geraten Minderjährige hier in eine gewisse Phase der Orientierungslosigkeit, in der sie in Ermangelung anderer Bezugspersonen vom Jugendleiter als Vertrauensperson Rat und Unterstützung erwarten.

Hierzu ist zunächst zu sagen, daß kein gesetzliches Verbot einer irgendwie gearteten moralischen und/oder sexuellen Einflußnahme existiert. Der Jugendleiter, der seine Gruppe über einen längeren Zeitraum begleitet, kann daher sehr wohl im Rahmen der inhaltlichen Arbeit innerhalb der Gruppe allgemein für die Altersstufe wichtige Fragen zu Partnerschaft, Liebe, Sexualität etc. thematisieren. Dabei ist allerdings in mehrfacher Hinsicht Zurückhaltung angesagt, schon im Hinblick auf das Erziehungsprivileg der Eltern, das in Art. 6 II GG auch verfassungsrechtlich verankert ist. Keinesfalls sollte versucht werden, den Minderjährigen ohne konkreten Anlaß gezielt seine eigenen Moralvorstellungen "aufzudrücken". Sofern der Jugendleiter hier von sich aus aktiv werden will, wird er sich damit begnügen müssen, weitgehend den herrschenden Moralvorstellungen zu entsprechen. Besonders sensible Themen wie z.B. Abtreibung, Homosexualität sollten frei jeder persönlichen Tendenz allenfalls oberflächlich behandelt werden. Hintergrund dieser Empfehlung ist keinesfalls eine konservative Einstellung des Verfassers, sondern die Respektierung der freien Meinungsbildung von Jugendlichen unter Berücksichtigung des elterlichen Erziehungsanspruches. Die ungefragte Einflußnahme übersteigt deutlich den gemeinsam mit der Aufsichtspflicht übertragenen Anteil an "Erziehungsrecht".

Inhaltliche
Thematisierung
ist erlaubt

Etwas anders verhält es sich aber, wenn der Jugendleiter persönlich von einem seiner "Kids" zu einem individuellen Problem angesprochen wird. Dann sind auch konkrete Ratschläge unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Jugendlichen erlaubt. Dem verantwortungsbewußten Jugendleiter wird dabei jedoch immer das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vor der Vermittlung bestimmter eigener Moralpositionen gehen.

Konkrete
Ratschläge nur
auf Anfrage

Selbst wenn der Jugendleiter diese Grenzen einmal überschreitet, ist eine Strafbarkeit dennoch nur in extremen Fällen denkbar. Das Gesetz stellt nur

besonders gravierende Fälle der verbalen sexuellen Agitation unter Strafe.

Sexueller Mißbrauch

Weitaus bedeutender, weil von den Konsequenzen für die Betroffenen schwerwiegender, sind zunächst die Fälle des sexuellen Mißbrauches von Kindern und Jugendlichen.

Das Gesetz sieht, nach einer umfassenden Reform des Sexualstrafrechtes zum 1.4.1998, hierfür abgestufte Tatbestände vor:

Allgemein strafbar ist nach § 176 StGB dabei zunächst die Vornahme sexueller Handlungen von einiger Erheblichkeit an Kindern unter 14 Jahren sowie das Vornehmenlassen solcher Handlungen an sich oder Dritten von Kindern unter 14 Jahren:

§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(4) Der Versucht ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob dies mit oder ohne Einwilligung des Kindes oder ggf. deren Erziehungsberechtigten geschieht. Der Jugendleiter hat im Umgang mit seinen Kindern alles zu unterlassen, was auch nur im Ansatz den Verdacht eines sexuellen Mißbrauches verursachen könnte. Es ist durchaus vorstellbar, daß enttäuschte Zuneigung bzw. Eifersucht bei anderen Kindern den Jugendleiter vor erhebliche Probleme und Rechtfertigungsdruck stellen können.

In §§ 176 a, b StGB finden sich verschärfte Tatbestände bei besonderen Begehungsweisen bzw. sonstigen Umständen, die eine verschärfte Bestrafung rech-

<http://www.aufsichtspflicht.de>

fertigen:

§176 a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die ihm Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176 b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176 a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Bei Überschreiten der Altersgrenze von 14 Jahren bis hin zu einem Alter von 18 Jahren stellt das Gesetz erhöhte Anforderungen an eine Strafbarkeit. Zusätzlich stellt das Gesetz aus Sicht des Jugendleiters den „Sexuellen Mißbrauch von Schutzbefohlenen“, d.h. auch von Aufsichtsbedürftigen, geson-

dert unter Strafe und trägt damit dem besonderen gegenseitigen Vertrauens- und teilweise auch Abhängigkeitsverhältnis zwischen Jugendleiter und Aufsichtsbedürftigen Rechnung. Auch findet das Verhalten des Opfers ggf. strausschließend Berücksichtigung

§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1.
an einer Person unter 16 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2.
an einer Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3.
an seinem noch nicht 18 Jahre altem leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes Nr. 1 - 3.

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

Als sog. "Auffangtatbestand" für alle bislang noch nicht erfaßten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere für Straftaten, bei denen eine Altersbegrenzung im Hinblick auf das Opfer nicht existiert, dient der neugefaßte § 177 StGB:

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,

2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder

3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des

Täters schutzlos ausgeliefert ist,

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Strafbar ist nach § 180 StGB letztlich das sog. "Vorschubleisten sexueller Handlungen" zwischen Jugendlichen unter 16 (bzw. 18) Jahren durch aktives Tun oder Unterlassen.

„Vorschubleisten“
sexueller
Handlungen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder ihm Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Gemeint ist das Verschaffen von günstigen Gelegenheiten zur möglichen Vornahme sexueller Handlungen, (z.B. Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten) wie auch das Nichteinschreiten, wenn minderjährige Aufsichtsbedürftige erkennbar sexuelle Handlungen untereinander vornehmen (wollen). Für eine mögliche Strafbarkeit erforderlich ist aber, daß der Jugendleiter nicht bloß allgemein vermutet, daß sexuelle Handlungen passieren, sondern daß er Ort, Zeit und die beteiligten Personen schon hinreichend kennt. Das Verschaffen von Verhütungsmitteln reicht nach überwiegender, aber strittiger Ansicht in der Rechtsliteratur nicht aus. Das "Elternprivileg" in § 180 Abs. I Satz 2 der Vorschrift gilt nicht auch für den Jugendleiter.

Typische
Problemfelder:

Nachfolgend einige Anmerkungen zu typischen Problemfeldern in der täglichen Praxis. Oftmals sind im Rahmen der pädagogischen Freiheit des Jugendleiters verschiedene Verhaltens- und Reaktionsmuster möglich und z.T. auch angebracht. Häufig wird der Jugendleiter aber auch gerade in diesem sensiblen Komplex zu großen Zugeständnissen und "Gratwanderungen" gezwungen. Sofern der Verfasser eigene Empfehlungen gibt, haben diese daher auch keinen Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit.

Was sind
sexuelle
Handlungen?

●* Erheblichkeitsschwelle ?

Harmlose Zärtlichkeiten (Küsse, Streicheln, Zungenküsse), flüchtige Berührungen oder Unanständigkeiten, die nicht sexualbezogen sind, bleiben unbeachtlich. Heftige sexuelle Zudringlichkeiten, Petting (auch auf der Kleidung) und mehr darf unter keinen Umständen zugelassen werden. Auch wenn dies ggf. nicht mehr als zeitgemäß erachtet wird, ist doch das Erziehungsprivileg der Eltern, das auch eine strenge sexuelle Erziehung beinhalten kann, zu respektieren.

☛ “Kuschelecke, -zimmer, -zelt“ ?

Eindeutiges Vorschubleisten durch aktives Tun, wenn der Jugendleiter konkrete Anhaltspunkte für sexuelle Handlungen hat. Hier ist es für den Jugendleiter auch trotz evtl. vorheriger Belehrung unmöglich, zu verhindern, daß es zu sexuellen Handlungen kommt. Der Jugendleiter kann sich gleichsam strafbar machen, wenn sich für ihn erkennbar derartige „Zonen“ (z.B. bei Parties) bilden, er nicht dagegen einschreitet und es dort zu sexuellen Handlungen kommt.

☛ Gemeinsames Zimmer ?

Der Jugendleiter darf keinesfalls der Benutzung eines gemeinsamen Zimmers zustimmen, wenn einer der Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 180 I StGB). Dies gilt auch bei Einwilligung der Sorgeberechtigten oder wenn der Jugendleiter weiß, daß die Betreffenden ein Liebespaar sind und es auch außerhalb des Bereiches der Aufsichtspflicht zu sexuellen Kontakten kommt.

Aber auch, wenn sein Verhalten wegen Überschreiten der Altersgrenze nicht (mehr) strafbar ist, sollte der Jugendleiter seine Zustimmung verweigern, da in keinem Fall von vorneherein auszuschließen ist, daß beide Jugendlichen mit der nötigen Einsicht und Freiwilligkeit handeln. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Aufsichtspflichtige zur Zahlung von Kindesunterhalt verurteilt wurden, weil sie sexuelle Kontakte ihrer Aufsichtsbedürftigen wissentlich geduldet oder sogar gefördert haben. Bis zum Alter von 9-10 Jahren (Beginn der sexuellen Entwicklung), aber höchstens bis zu dem Zeitpunkt, wenn diese beim ersten Gruppenteilnehmer einsetzt, kann eine gemischte Unterbringung aber erfolgen.

Läßt es sich nach den Eigenarten der Freizeit nicht verhindern, daß Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechtes in einem Zimmer schlafen müssen (z.B. in Berghütten), so ist dies nur dann möglich, wenn mindestens ein Betreuer mit in diesem gemischten Zimmer schläft. Als problematisch - unter dem Aspekt der Vorbildfunktion - kann sich aber auch das Übernachten eines gemischtgeschlechtlichen Betreuerteams in einem Zimmer erweisen. So hat der VGH Mannheim 1988 entschieden, daß das gemeinsame Übernachten eines verheirateten Lehrers mit einer unverheirateten Lehrerin in einem Zimmer ohne räumliche Notwendigkeit bei einem Schullandaufenthalt mit 15-17jährigen SchülerInnen gegen die Dienstpflichten verstößt. Es könne damit der Eindruck entstehen, daß ein derartiges Verhalten nicht ehewidrig sei und die Betreffenden die „Wertvorstellungen der Ehe“ in Frage stellen. Dies sei mit der Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion von Aufsichtspflichtigen nicht vereinbar. Für den Bereich der außerschulischen Jugendarbeit wird insoweit nichts anderes gelten dürfen, allerdings sind bei Ehrenamtlichen keine entsprechenden Konsequenzen denkbar.

Betreuer in
gemeinsamen
Zimmer?

☛ Veranstaltungen, Spiele?

Der Jugendleiter hat bei Organisation und Durchführung des gemeinsamen Programmes insoweit eine nicht unproblematische „Gratwanderung“ zu begehen. Einerseits sollen Kinder und Jugendliche zu einem natürlichen und unvoreingenommenen Umgang mit dem anderen Geschlecht erzogen werden. Andererseits hat der Jugendleiter alles zu unterlassen, was die Aufsichtsbedürftigen in ihrer - individuell verschiedenartigen - sexuellen Entwicklung beeinträchtigt, das Schamgefühl verletzt oder die Freiwilligkeit sexueller Agitation übergeht. Dies betrifft einerseits Spiele, die mit einem erheblichen Maß an Körperkontakt einhergehen, andererseits Unternehmungen, z.B. Nacktbaden, Saunabesuch etc., bei denen die Jugendlichen ggf. ihre Sexualität offenbaren oder sogar zur „allgemeinen Begutachtung“ preisgeben müssen. Insbesondere bei Jugendlichen, die sich in der Pubertät befinden, ist hierbei höchste Vorsicht angebracht. Wenn bemerkt wird, daß Spiele bzw. Unternehmungen von einzelnen Jugendlichen mit eindeutig sexuellem Hintergrund gesehen werden, z.B. die Gelegenheit zur Berührung anderer Teilnehmer, evtl. einen Programmabbruch oder Alternativprogramm überlegen.

☛ Pornographische Medien

Von Kindern und Jugendlichen mitgeführte Medien - Zeitschriften, Magazine, Videos, Tonträger - mit eindeutig pornographischem Inhalt, der keinen künstlerischen Hintergrund erkennen läßt, sind einzuziehen und den Sorgeberechtigten zu übergeben. Bei frei erhältlichen Zeitschriften kann der Jugendleiter selbst entscheiden, ob er diese aus Erziehungsgesichtspunkten und im Hinblick auf das Alter des Betreffenden einzieht. Bei Altpapiersammlungen sind insoweit besondere Aufsichtsmaßnahmen erforderlich.

☛ Verschaffen von Verhütungsmitteln

Nach Eckert, „Wenn Kinder Schaden anrichten“, S. 149, soll das Überlassen von Verhütungsmitteln an Aufsichtsbedürftige zur verantwortungsvollen Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gehören.

Verhütungsmittel
zur Förderung
sexueller
Handlungen?

Diese Ansicht ist stark umstritten und nach dem Dafürhalten des Verfassers mit Vorsicht zu betrachten. Einerseits hat der Jugendleiter die generelle Pflicht, sexuelle Handlungen - von Petting bis hin zum Geschlechtsverkehr - zwischen seinen Aufsichtsbedürftigen zu verhindern. Durch das Überlassen von Verhütungsmitteln toleriert der Jugendleiter jedoch schon vorab derartige Handlungen, setzt sich damit in eklatanten Widerspruch zu seiner generellen Schutzverpflichtung. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das Überlassen von Verhütungsmitteln nicht als Förderung

sexueller Handlungen strafbar ist.

Zudem kann das Fehlen von Verhütungsmitteln im betreffenden Moment für Jugendliche oftmals das ausschlaggebende Argument zum Unterlassen des - möglicherweise nicht gewollten - Geschlechtsverkehrs sein. Diese „letzte Hürde“, die v.a. für Mädchen oftmals die Rettung ist, darf nicht vom Jugendleiter beseitigt werden. Letztlich handelt es sich auch bei den überlassenen Mitteln in der Regel um Kondome oder chem. Mittel, deren hohe „Versagerquote“ bekannt ist. Schon vor dem Hintergrund einer drohenden Schwangerschaft und einer sich möglicherweise ergebenden Unterhaltsverpflichtung des Jugendleiters sollte der Jugendleiter also zumindest von einer unkontrollierbaren Weitergabe von Verhütungsmitteln die Finger lassen.

Allerdings lassen sich auch - vor dem Hintergrund der AIDS-Prävention - gewichtige Argumente für ein Bereithalten von Verhütungsmitteln finden. Dies jedoch nur dann, wenn der Jugendleiter sicher ist, daß es auch ohne Verhütungsmittel zum Geschlechtsverkehr kommt. Allerdings wird, so wenig einsichtig dies ist, bei einer ungewollten Schwangerschaft, etwa wegen falschem Gebrauch eines Kondomes etc. immer ein größerer Vorwurf den Jugendleiter treffen, als bei einer Infektion infolge ungeschütztem Geschlechtsverkehr.

Verhütungsmittel
zur Vermeidung
von Schäden?

Sofern der Jugendleiter durch einen langjährigen oder sonst besonders intensiven Kontakt ein herausragendes Vertrauensverhältnis zu seinen „Kids“ aufgebaut hat, kann vom hier vorgeschlagenen Verhalten abgewichen werden. Es kann dann sinnvoll sein, Kondome bereitzuhalten und diese im Einzelfall auf Anfrage, also nicht generell, an verantwortungsbewußte Pärchen herauszugeben. Der Jugendleiter hat dann die Möglichkeit, sich im Gespräch eine Meinung darüber zu verschaffen, ob beide Jugendlichen freiwillig und in Kenntnis der möglichen Risiken handeln. Zudem wird sich der Jugendleiter, sofern er von einem Pärchen gezielt darauf angesprochen wird, sicher sein dürfen, daß beide Jugendlichen sich letztlich nicht vom Geschlechtsverkehr abhalten lassen. In diesem Fall sind die mit einem ungeschützten Verkehr verbundenen Risiken (Schwangerschaft, Krankheit) weitaus gewichtiger einzustufen, als das sture Verhindernwollen von sexuellen Handlungen.

Unter dem (zivilrechtlichen) Gesichtspunkt der möglichen Verurteilung zu Unterhaltszahlungen ist besonders darauf zu achten, daß das Alter der Jugendlichen allein keinen verlässlichen Rückschluß auf die sexuelle Vernunft und Verantwortung zuläßt. Wenn der Jugendleiter also z.B. bemerkt, daß sexuell unerfahrene von erfahrenen Jugendlichen „über-rumpelt“ zu werden drohen, besteht eine erhöhte Verpflichtung zur Beobachtung der Situation und zum evtl. schützenden Eingreifen. Erst wenn sich der Jugendleiter völlig sicher sein darf, daß beide Jugendlichen über den Gebrauch von Verhütungsmitteln sowie die Risiken eines Geschlechtsverkehrs aufgeklärt sind, kann eine Haftung ausgeschlossen werden. Dies bedeutet aber nicht, daß - sofern die Jugendlichen jünger als 16 Jahre alt sind - auch eine Strafbarkeit des Jugendleiters ausge-

geschlossen ist, genauso wie ein Alter der Jugendlichen ab 16 Jahren keine Gewähr für eine völlige sexuelle Eigenverantwortlichkeit bietet. Es kommt also, wie stets, auf den Einzelfall an.

☛ Sexueller Mißbrauch I

Besondere Aufmerksamkeit des Jugendleiters ist dann angebracht, wenn sich aus Äußerungen oder Verhaltensweisen des Aufsichtsbedürftigen der Verdacht eines früheren oder noch gegenwärtigen sexuellen Mißbrauches durch andere Personen ergibt. Solche Hinweise, zumal wenn sich das Kind selbst offenbart, dürfen keinesfalls als „Phantasien“ oder „Hirngespinnste“ abgetan werden. Vielmehr muß der Jugendleiter mit großem Einfühlungsvermögen versuchen, seine Erkenntnisse zu verfestigen. Dazu gehört - neben dem behutsamen Gespräch mit dem Betreffenden selbst - die Rücksprache mit anderen Jugendleitern genauso wie Gespräche mit Eltern, Lehrern, Nachbarn. Wichtig ist auch, daß der Jugendleiter keinesfalls versucht, im Alleingang Ermittlungen durchzuführen, sondern dies von der Leitung seines Vereines bzw. seiner Organisation erfolgt. Wenn sich konkrete Verdachtsmomente gegen eine außenstehende Person ergeben, sind sofort die Eltern hiervon zu informieren. Richtet sich der Verdacht jedoch gegen die Eltern selbst, ist das Jugendamt der richtige Ansprechpartner. Zudem helfen zahlreiche Beratungsstellen, an die man sich auch anonym wenden kann, mit Ratschlägen weiter. Wer die volle Unterstützung seiner Jugendorganisation besitzt sowie genügend Informationen zusammengetragen hat, kann, auch wenn der Betreffende dies nicht wünscht, den Mißbrauch anzeigen. In diesem Fall sollte das Risiko des Scheiterns einer Anklage und die damit verbundenen Folgen für das Kind/den Jugendlichen abgewogen werden. Die „öffentliche Stimmung“ tendiert wohl eher dazu, einmal einen falschen Verdacht hinzunehmen, als einen tatsächlichen Mißbrauch schweigend zu tolerieren und ein Martyrium nicht zu beenden.

☛ Sexueller Mißbrauch II

Vorsicht:
nicht selbst in
Verdacht geraten!

Das Sexualstrafrecht ist im Laufe der letzten Jahre zu einem besonders „heißen Pflaster“ geworden. Einerseits neigen gerade kleinere Kinder oftmals dazu, ihre familiären Zuneigungs- und Zärtlichkeitsdefizite bei Jugendleitern, Lehrern etc. zu stillen. Andererseits wird das Verhältnis von Pädagogen und Betreuern zu den anvertrauten Kindern sowohl von deren Eltern, als auch vom Jugendamt sehr genau beobachtet. Im Zuge der begrüßenswert zunehmenden sexuellen Aufklärung und Empfindsamkeit kann dies für den Jugendleiter rasch zu unangenehmen Situationen und schwer aus der Welt zu schaffenden Vorwürfen führen. Auch wenn es ein durchaus legitimes Ziel von Jugendarbeit ist, erzieherische Defizite auszugleichen und den anvertrauten Kindern und Jugendlichen fröhliche und unbeschwerte Stunden zu verschaffen, ist bei körperlichen Kontakten oder gar Zärtlichkeiten, auch wenn diese aus Trost

gegeben werden, höchste Zurückhaltung angebracht.

Bitte Vorsicht also bei übertriebenem „In-den-Arm-nehmen“, „Gute-Nacht-Küssen“, „Auf-den-Schoß-sitzen“, „Streicheln“, „Trösten“ etc., aber auch bei der Behandlung von Verletzungen an empfindlichen Körperstellen.

In den Erzählungen der begeisterten Kinder zu Hause wird in der Euphorie oder auch aus Eifersucht gerne übertrieben. Manch gutgemeintes Verhalten eines Betreuers kann so möglicherweise auch ganz anders interpretiert werden.

5. Aufsichtspflicht von A-Z

☛ Ärztliches Attest

Kommt es im Rahmen der Ferienfreizeit oder bei der sportlichen Betätigung auf besondere körperliche oder gesundheitliche Fähigkeiten der Teilnehmer an (z.B. Tauchen, Fallschirmspringen etc.), sollten diese durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, auf dessen Richtigkeit die Jugendleiter auch vertrauen dürfen, nachgewiesen werden. Damit kann eine gesundheitliche Gefährdung schon im Vorfeld weitestgehend ausgeschlossen werden.

☛ Alkohol

Alkohol wird in weiten Teilen der Bevölkerung noch immer nicht den Drogen zugeordnet und sowohl im Gebrauch, als auch in seinen möglichen Folgen bagatellisiert und verharmlost. Werbebotschaften, in denen coole, lässige und schöne Menschen ein besseres Lebensgefühl darstellen, tun das übrige. Zudem ist Alkohol für jeden nahezu überall verfügbar, die Bestimmungen des Jugendschutzes werden sowohl vom Einzelhandel, wie auch von der Gastronomie wenig beachtet. Dabei ist Alkohol erwiesenermaßen die Einstiegsdroge für spätere „härtere Kicks“ und läßt schon einmal erahnen, welche Bewußtseinszustände erreicht werden können. Abgesehen davon, daß die Alkoholproblematik in den Gruppenstunden in regelmäßigen Abständen inhaltlich aufgearbeitet werden soll (Informationsmaterial gibt es bei den Jugendämtern und anderen staatl. und ggf. freien Beratungsstellen), ist gerade bei Ferienfahrten erhöhte Aufmerksamkeit angebracht. Fernab der (evtl. strengen) Eltern wollen Erfahrungen gesammelt werden, muß man „mithalten“, will man „es beweisen“. Solchen Gruppenzwängen muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Schon bei Vortreffen sollte, ggf. vor den Eltern, auf diese Problematik hingewiesen und die Folgen eines möglichen Verstoßes gegen ein Alkoholverbot verdeutlicht werden. Am Ort der Ferienfahrt ist zunächst dem Hauswirt, Hotelpersonal, Kioskbesitzer etc. der Alkoholverkauf an die Teilnehmer zu untersagen. Es ist darauf hinzuweisen, daß vor Ort gekaufte Alkoholika von den Betreuern wieder dorthin zurückgebracht werden, ggf. wirkt bei Nichtbefolgen der Hinweis auf eine Information des Gewerbeamtes „Wunder“.

Bei den Teilnehmern sichergestellte Alkoholikas dürfen nicht weggeschüttet oder sonst wie „vernichtet“ werden. Rechtlich einwandfrei wäre allein die Rückgabe an die Eltern nach Beendigung der Fahrt, was in den meisten Fällen aber von den Jugendlichen nicht bevorzugt wird. Bewährt hat sich - mit Zustimmung des Jugendlichen - die Rückgabe an das Geschäft vor Ort sowie der Verkauf geschlossener oder angebrochener Flaschen an den Hauswirt, Herbergsleiter o.ä. Selbstverständlich sollte sein, daß einerseits die Betreuer vor den Jugendlichen, denen sie es verbieten müssen, nicht provokativ Alkohol trinken, andererseits nicht durch das Stehenlassen von halbvollen Flaschen

Trinkanreize geschaffen werden. Zum Zeitpunkt eines Schadensereignisses wird es betrunkenen Betreuern zudem schwerfallen, die Erfüllung der Aufsichtspflicht nachzuweisen. Bei der Programmgestaltung mit der Gruppe (Volksfestbesuch, Silvesterfeier, Geburtstagsparty) ist darauf zu achten, daß Alkoholkonsum (außerhalb der Grenzen des JöSchG) ausgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn entgegenstehende Erlaubnisse der Eltern vorliegen.

🔍 Anmeldeformular

Im Rahmen der Informationspflicht trifft den Veranstalter einer Ferienfahrt bzw. einer Jugendgruppe bereits vor Entstehung der Aufsichtspflicht die Verpflichtung, sämtliche für die Durchführung der Ferienfahrt bzw. Gewährleistung einer sicheren Gruppenstunde/Trainingsbetrieb notwendige Informationen zu den Gruppenteilnehmern zu beschaffen. Dies geschieht üblicherweise und am einfachsten durch ein Aufnahme- bzw. Anmeldeformular (Anlage), auf dem die Eltern der Fahrt- oder Gruppenteilnehmer gebeten werden, Auskunft über solche Umstände zu geben, die Einfluß auf die Aufsichtsführung durch die Jugendleiter haben können. Eingebürgert haben sich dabei Fragen nach ansteckenden und nicht ansteckenden Krankheiten, Behinderungen, Allergien, nach der Notwendigkeit einer regelmäßigen oder akuten Medikamenteneinnahme (was der Jugendleiter überwachen kann), sowie nach den Schwimmkenntnissen. Zusätzlich kann, je nach den konkreten Anforderungen, noch nach besonderen Fähigkeiten, z. B. Schwindelfreiheit, Trittsicherheit, besonderen sportlichen oder fachlichen Kenntnissen sowie nach speziellen Hinweisen der Eltern gefragt werden.

Unabhängig davon kann ein solches Formular, sofern hierfür nicht ein Notfallkuvert (Anlage) o. ä. existiert, auch zur Mitteilung von Notfalladressen, der Adresse des Hausarztes, der Blutgruppe etc. verwendet werden. Falls die Eltern und der Ferienteilnehmer eine Verwaltung des Taschengeldes durch den Jugendleiter wünschen, kann dies dort ebenfalls unter Angabe des überlassenen Betrages (bitte sofort kontrollieren!) vermerkt werden.

Gemeinsam mit der Ausschreibung zu einer Ferienfahrt dient das Anmeldeformular umgekehrt auch bei Freizeit- und Gruppenveranstaltungen dazu, die Eltern der Teilnehmer umfassend zu informieren. Dies betrifft einerseits eine grobe Darstellung von Ablauf und Inhalt der Aktivität sowie dessen, was von den einzelnen Teilnehmern erwartet wird. Allein mit diesen Informationen müssen die Eltern entscheiden können, ob die Aktivität für ihr Kind geeignet ist oder nicht. Mitgeteilt werden sollten auch Abfahrts- und Ankunftszeiten bei Ferienfahrten bzw. verbindliche Anfangs- und Endzeiten bei Gruppen- und Trainingsstunden.

Das Anmeldeformular ist vom sog. "Personensorgeberechtigten" (ein Elternteil genügt) zu unterzeichnen, was bei alleinerziehenden Eltern (mit alleinigem Sorgerecht) auch nur auf den betreffenden Elternteil zutrifft. Zweifelsfälle muß der Veranstalter aufklären, damit Übertragungen der Aufsichtspflicht nicht ohne Wissen und ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten geschehen.

Muster von Anmeldeformularen zu einer Gruppenstunde bzw. einer Ferienfahrt sowie eines Notfallkuverts befinden sich im Anhang.

Arztbesuch

Ist während einer Ferienfahrt ein Arztbesuch oder gar ein Krankenhausaufenthalt unumgänglich, sind in jedem Fall unverzüglich die Eltern des Teilnehmers zu informieren. Vor sog. "ärztlichen Heileingriffen", d.h. vor Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen etc. ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen. Kann diese nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden (z.B., weil sich die Eltern selbst im Urlaub befinden oder weil der Eingriff unaufschiebbar ist, gilt eine sog. "mutmaßliche Einwilligung" für alle lebens- oder gesundheitserhaltenden Maßnahmen. Ab einem Alter des Teilnehmers von ca. 14 Jahren ist dessen Wille verstärkt zu berücksichtigen. Probleme können sich dann ergeben, wenn die Eltern z.B. wegen der Zugehörigkeit zu einer besonderen Glaubensrichtung bestimmte ärztliche Eingriffe grundsätzlich ablehnen. Der Jugendleiter sollte sich über entsprechende Anweisungen aber dann hinwegsetzen, wenn anderenfalls das Risiko einer erheblichen Gesundheits- oder Lebensgefährdung besteht.

Zur Vereinfachung der ärztlichen Tätigkeit ist es sinnvoll, wenn der Jugendleiter Kenntnis der Blutgruppe, einer evtl. bekannten Medikamentenunverträglichkeit, des Zeitpunkts der letzten Tetanus-Schutzimpfung sowie der Krankenversicherung des Teilnehmers hat. Möglichst sollte die Chip-Karte der Krankenversicherung sowie ggf. ein Auslandskrankenschein mitgeführt werden. In bestimmten Ländern, in denen medizinische Leistungen in bar zu bezahlen sind, sollten die Betreuer einen größeren Bestand an "Notfallgeld" mitführen. In keinem Fall darf aus finanziellen Gründen auf die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe verzichtet werden.

Auslandsaufenthalte

Führt eine Ferienfahrt oder ein Gruppenaufenthalt ins Ausland, sollte der Jugendleiter insbesondere über folgende Punkte Bescheid wissen:

- Geltung besonderer (abweichender) rechtlicher Vorschriften, v.a. zum Jugendschutz und ggf. zum Verhalten in der Öffentlichkeit
- Geltung besonderer Paß- und Einreise(zoll)bestimmungen, v.a. für Gruppenteilnehmer mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit
- Notrufsystem, örtliche Notrufnummern
- Abrechnung ärztlicher Leistungen (Auslandskrankenschein oder Barzahlung ?)

Die meisten dieser Informationen sind auch in Reiseführern enthalten, im Zweifel empfiehlt sich eine Nachfrage bei der Botschaft oder dem Konsulat des betreffenden Staates in der Bundesrepublik.

Baden

Auf die allgemein bekannten Baderegeln, v.a. zum Baden in unbekanntem Gewässer, in fließenden Gewässern, vor Wehren und Schleusen, in der Umgebung von Motorbooten, nach Mahlzeiten oder bei Überhitzung wird verwiesen. Gemeinsame Badefahrten erfordern immer einen erhöhten Aufsichtsaufwand, ggf. sind weitere Betreuer für solche Unternehmungen hinzuzuziehen. In öffentlichen Badeanstalten entbindet die Anwesenheit eines Bademeisters den Betreuer nicht von seiner Aufsichtspflicht. Bei Schwimmern genügt wohl nach anfänglicher Anwesenheit und Überprüfung der Schwimmkenntnisse eine regelmäßige Kontrolle der momentanen Aktivität. Gefährliche Verhaltensweisen, z.B. Untertauchen, so-lange-wie-möglich-die-Luft-anhalten etc. sind zu unterbinden. (vgl. auch → Schwimmbad)

Bergtour

Die Planung und Durchführung einer Bergfreizeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere, wenn diese noch über keine oder wenig Bergerfahrung verfügen, stellt besondere Anforderungen an das Betreuer team. Alle Jugendleiter sollten daher ausreichend eigene Bergerfahrung besitzen und sich möglichst im Aufenthaltsgebiet der Gruppe auskennen. Eine gute Kondition wäre ganz hilfreich, um in kritischen Situationen nicht allzu rasch an die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit zu gelangen.

Besonders bei Bergfreizeiten beginnt wegen der besonderen Gefahr die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht aber schon bei der Auswahl der Wege und Unterkünfte sowie bei der umfassenden Information der Teilnehmer vor Beginn der Freizeit. Die Gruppenteilnehmer (ggf. in ihrer fiktiven altersmäßigen Zusammensetzung) dürfen durch Länge, Dauer und Schwierigkeit der Tagesetappen nicht überfordert werden. Im Zweifel ist die leichtere bzw. kürzere Routenvariante zu wählen, da durch unvorhersehbare Umstände (Wetter, Ermüdung, Verletzungen, Verlaufen etc.) die Planungen schnell umgeworfen werden können. Auch ist zu bedenken, daß Wegzeiten in der Bergliteratur meist für Einzelgeher gelten und daher gerade bei einer größeren Gruppe Kinder ein erhebliches "Zeitpolster" einzukalkulieren ist. Wenn sich während der Freizeit herausstellt, daß die Gruppe unterfordert ist, kann das Programm meist immer noch "verschärft" werden. Maßstab der Programmgestaltung vor Ort sollte der schwächste Gruppenteilnehmer sein.

Bei der Wahl der Unterkunft ist oftmals die Frage der Bewirtung (bequem, aber teuer) oder Selbstversorgung (unabhängig und billig, aber Gewichtsproblem) sowie die Dauer des Anstieges entscheidend. Weiter ist darauf zu achten, daß ausreichend Platz zum Aufenthalt der Gruppe auch in der Hütte besteht, daß Möglichkeiten zum Trocknen nasser Kleidung existieren und daß bei anhaltendem Schlechtwetter ein rascher und v.a. ungefährlicher Rückzug ins Tal möglich ist.

Großes Augenmerk sollte v.a. der richtigen Ausrüstung der Teilnehmer gelten. Die Mitnahme eines Handys zur sofortigen Alarmierung von Rettungsdiensten/ Bergwacht, aber auch z.B. zur Information des Hüttenpersonales von der späteren Rückkehr von einer Bergtour oder ggf. Umplanung der Route ist besonders zu empfehlen. Auch ausreichend Verbandsmaterial darf im Rucksack der Betreuer nicht fehlen. Eine intensive Information der Teilnehmer ausreichend vor Beginn der Fahrt stellt sicher, daß diese auch über die notwendige Ausrüstung verfügen. Dies gilt v.a. für gutes Schuhwerk sowie Regen-, Kälte- und Sonnenschutz.

Unmittelbar vor Beginn der Freizeit und in Zweifelsfällen auch währenddessen hat sich der Jugendleiter über die aktuellen Wetterprognosen (sowie im Winter bei Skitouren über die Lawinenlage) zu informieren. Die neuesten Berichte sind idR beim Hüttenwirt oder bei den örtlichen Tourismusbüros zu erhalten.

Alpine Auskünfte erteilen auch (Stand November 1998, ohne Gewähr, Auskünfte z.T. kostenpflichtig):

DAV (Deutscher Alpenverein)	089-294940
OeAV (Österr. Alpenverein)	0043-512-587828
AVS (Südtirol/Italien)	0039-0471-993809
Alpiner Wetterbericht des DAV Deutscher Wetterdienst	089-295070 (gesamter Alpenraum) 0190-116019 (bayr. Alpen) 0190-116018 (Ostalpen)
Lawinenlagebericht Bayern	089-1210-1210 http://www.lawinenwarndienst.bayern.de
Lawinenlagebericht Österreich	0043-512-1588 (Tirol)
Lawinenlagebericht Südtirol	0039-471-271177

weitere alpine Informationen sowie Links findet man unter:
<http://www.alpenverein-muenchen.de>

Während der Freizeit sollten die Betreuer stets den körperlichen Zustand der Teilnehmer beobachten, um Erschöpfung und Überanstrengung vorzeitig zu erkennen. Sollte wegen schlechtem Wetter oder Überforderung der Gruppe eine Änderung der Planung (z.B. Übernachtung in der Hütte statt im Zelt, Mehrbedarf an Verpflegung, Seilbahnfahrt statt Fußmarsch o.ä.) notwendig sein, darf dies niemals wegen (zunächst) fehlender Finanzmittel unterlassen werden.

Betreuer team

Ein harmonisches Betreuer team, in dem alle Jugendleiter "an einem Strang ziehen", ist unverzichtbare Voraussetzung und schon die "halbe Miete" für eine gelungene Ferienfahrt. Entscheidungen innerhalb des Teams sollten deshalb nicht diktatorisch durch den Leiter/die Leiterin, sondern demokratisch getroffen

<http://www.aufsichtspflicht.de>

werden, wobei gegenüber den Teilnehmern alle Betreuer mit einheitlicher Linie auftreten sollen.

Ggf. vom Veranstalter geschaffene Hierarchien innerhalb des Teams (Hauptleiter, Leiter etc.) sind für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht und eine mögliche Haftung ohne Bedeutung. Jeder Betreuer, ungeachtet seines Alters, seiner Erfahrung oder seiner Stellung im Team ist für die Erfüllung der Aufsichtspflicht voll verantwortlich.

Bei Auswahl und Zusammenstellung des Betreuerteams ist darauf zu achten, daß stets eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung aller Gruppenmitglieder möglich ist. Dabei hat sich in etwa folgender „Teilnehmer-Betreuer-Schlüssel“ bewährt:

- Durchschnittlicher Betreuungsaufwand: z.B: Zeltlager, einfache Wanderung, Skilager, Ausflug: 1 Betreuer pro angefangene 8 Teilnehmer
- Hoher Aufsichtsaufwand: z.B.: Bergtour, Radtour, sportl. Unternehmung: 1 Betreuer pro angefangene 6 Teilnehmer, ggf. Übungsleiter
- Fahrten mit geringem Aufsichtsaufwand und Programmgestaltung, z.B.: geleitete Sportkurse, Sprachkurse etc. 1 Betreuer pro angefangene 10-12 Teilnehmer
- Fahrten mit behinderten Teilnehmern: je nach Umständen und Anforderungen bis hin zu mehr Betreuern als Teilnehmern

Unabhängig von der Teilnehmerzahl sollte ein Betreuerteam immer aus mindestens zwei Betreuern bestehen. Auch sollte, sofern die Gruppe gemischtgeschlechtlich ist, auch das Betreuerteam immer gemischtgeschlechtlich sein.

Busunternehmen

Auf die strikte Einhaltung der Richtlinien über die Lenk- und Ruhezeiten für Busfahrer, die sich auszugsweise im Anhang befinden, wird ausdrücklich hingewiesen. Schon bei der Ausschreibung von Busfahrten bzw. der Bestellung von Betten, Zimmern etc. ist darauf zu achten, daß ggf. ein zweiter Fahrer miteinkalkuliert wird. Der Austauschfahrer muß dabei entweder im Bus mitfahren oder mit dem Zug zum Wechselort gelangen. Nicht zulässig ist, was oftmals beobachtet wird, daß der zweite Fahrer mit PKW hinter dem Bus herfährt und sodann an einer Raststätte der Wechsel stattfindet.

Es ist dabei denkbar, daß ggf. der Betreuer einer Gruppe verpflichtet ist, die Lenk- und Ruhezeiten des Busfahrers zu überwachen und bei deren Überschreitung einzugreifen. Dies könnte im Einzelfall sogar dazu führen, daß, wenn sich die Anreise zum Zielort infolge Stau etc. verzögert, noch eine zusätzliche Übernachtung, ggf. nicht weit vom Ziel entfernt, einzulegen ist. Die Organisation sowie die Jugendleiter haben jedoch schon im Vorfeld bei der

Programmgestaltung dafür zu sorgen, daß genügend zeitliche Reserve besteht und der Busfahrer über ausreichend Ruhezeiten verfügt. Bei einer Ankunft spät am Abend darf dann eben am nächsten Tag nicht gleich am Morgen weitergefahren werden.

☛ Diebstahl (innerhalb der Gruppe)

Wird der Betreuer seitens eines Teilnehmers mit der Behauptung eines Diebstahles, meist verbunden mit einem mehr oder weniger konkreten Verdacht, konfrontiert, empfiehlt es sich zunächst, die Situation etwas zu „beruhigen“. Oftmals werden Gegenstände nur verlegt bzw. von ihren Besitzern selbst verloren. Taucht der abhanden gekommene Gegenstand auch nach intensiver Suche, ggf. unter Mithilfe der gesamten Gruppe nicht auf, so ist die Möglichkeit eines Diebstahles mit der Gruppe zu besprechen und diese auf die Folgen hinzuweisen, falls der Gegenstand bei einem Mitglied der Gruppe aufgefunden wird. Empfehlenswert ist hier die Gewährung einer kurzen Frist, innerhalb derer der Gegenstand bei den Betreuern ohne negative Folgen für den Betroffenen zurückgegeben oder (anonym) zurückgelegt werden kann. Wenn dies kein Ergebnis bringt, und der Wert des Gegenstandes dies rechtfertigt, können auch die Zimmer und Taschen der Teilnehmer durchsucht werden.

Sofern eine Reisegepäckversicherung besteht, ist nach Rücksprache mit den Eltern eine Diebstahlsanzeige (meist gegen Unbekannt) bei der Polizei zu erstatten, um Erstattungsansprüche nicht zu gefährden.

☛ DIN-Normen

DIN-Vorschriften sind keine Gesetze; Verstöße dagegen werden daher auch nicht als Straftaten, Ordnungswidrigkeiten ö.ä. geahndet. Allerdings sollen nach Ansicht der Gerichte v.a. die Konstruktions- und Sicherheitsbestimmungen im Sportbereich den jeweiligen Stand der Technik widerspiegeln und können als Maßstab für den Umfang der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht herangezogen werden. Die Einhaltung von DIN-Normen (mit einer gewissen Anpassungsfrist an neue oder geänderte Vorschriften) ist daher Voraussetzung für eine gewissenhafte Erfüllung der Aufsichtspflicht, eine wissentliche oder auch nur vorwerfbar unwissentliche Mißachtung kann im Schadensfall zu einer Haftung führen.

Die jeweils geltenden DIN-Normen werden vom Beuth-Verlag GmbH/Berlin als Taschenbücher herausgegeben und können direkt dort oder über den Fachbuchhandel bezogen werden. Zur Einsichtnahme liegen die Taschenbücher auch in den Bibliotheken der meisten (technischen) Universitäten aus. Die für den Bereich der Jugendarbeit wichtigsten DIN-Normen finden sich in den Büchern Nr. 105 (Kinderspielgeräte), Nr. 116 (Sportgeräte) und Nr. 134 (Sporthallen, Sportplätze, Spielplätze).

Disco

§ 5 Abs. 1 JöSchG (Jugendschutzgesetz) regelt die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen. Danach ist der Discobesuch Kindern oder Jugendlichen ohne Altersbegrenzung in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten (Eltern, Lehrer, aber auch: Jugendleiter) immer gestattet. Ohne Erziehungsberechtigten dürfen sich Jugendliche bis 16 Jahre gar nicht und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren bis 24.00 Uhr in einer Diskothek aufhalten. Selbstverständlich kann aber der Betreiber der Diskothek (infolge seines Hausrechtes) einzelnen Personen oder -gruppe trotz gesetzlicher Erlaubnis den Besuch verweigern.

Wird die Discoververanstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt, dürfen Kinder unter 14 Jahren bis 22.00 Uhr und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren bis 24.00 bleiben.

Drogen

Der (auch unentgeltliche) Erwerb, Besitz und die Weitergabe von Betäubungsmitteln ist in jedem Fall strafbar. Die neuere Rechtsprechung zu den sogenannten „geringen Mengen“ ist dabei unbeachtlich, da nicht die Strafbarkeit aufgehoben wird, sondern ggf. lediglich auf die Verfolgung verzichtet wird. Drogenkonsum jeder Art hat in der Jugendarbeit nichts zu suchen, in regelmäßigen Abständen ist diese Problematik mit den Jugendlichen inhaltlich aufzubereiten. In Ergänzung zur präventiven Tätigkeit des Jugendschutzbeauftragten des Jugendamtes und der Beratungsarbeit der zahlreichen offenen Beratungsstellen, die auch Informationsmaterial zur Verfügung stellen, bietet der KJR regelmäßig Seminare für Gruppenleiter zu diesem Thema an. Konfiszierte Drogen können vom Jugendleiter vernichtet werden. Ein mögliches Eigentum steht nicht entgegen, da der Besitz gesetzlich verboten ist. Ob eine Information der Polizei oder eine Abgabe der Drogen dort sinnvoll ist, ist abzuwägen und genau zu überlegen. Ein mögliches Ermittlungsverfahren mit unangenehmen Folgen für alle Beteiligten ist nämlich meist die Konsequenz.

Durchsuchungen

Zimmer- und Gepäckdurchsuchungen stellen das Vertrauen zwischen Betreuer und Aufsichtsbedürftige auf eine harte Probe und sollten daher niemals generell, sondern nur bei Vorliegen eines begründeten Verdachts durchgeführt werden. Auch sollte dies nur im Beisein der betreffenden Jugendlichen und möglichst durch eine/n gleichgeschlechtlichen Betreuer/in geschehen. Besteht der Verdacht, daß die Jugendlichen über Alkohol und Zigaretten verfügen, so empfiehlt es sich, den Teilnehmern innerhalb einer kurzen Frist die folgenlose evtl. anonyme Abgabe solcher Gegenstände bei den Betreuern zu ermöglichen. Bei drohender Gefahr, oder wenn der Besitz generell verbotener Gegenstände (Waffen, Drogen etc.) vermutet wird, können Durchsuchungen sofort und

insbesondere auch am Jugendlichen selbst, was sonst nicht erlaubt ist, erfolgen.

Eltern

Den Eltern der Teilnehmer ist schon bei der Anmeldung zu den Gruppenstunden bzw. im Vorfeld von Ferienfahrten zu verdeutlichen, daß deren Anwesenheit in der Regel den Gruppenablauf erheblich stört, den betreffenden Teilnehmer deutlich hemmt und daher generell nicht erwünscht ist. Trotzdem haben Eltern natürlich die Möglichkeit und das Recht, die Gruppe zu besuchen, und sogar ihr Kind für eine bestimmte Zeit aus dem Programm herauszulösen.

Die Betreuer haben dann zu verdeutlichen, daß ihre Aufsichtspflicht endet und erst dann wieder beginnt, wenn der Teilnehmer von seinen Eltern wieder zurück in die Obhut der Betreuer gebracht wird. Es ist daher ein fester "Rückgabezeitpunkt" zu vereinbaren. Erst ab diesem besteht wieder die Aufsichtspflicht der Betreuer, dies gilt auch dann, wenn die Betreuer aus irgendeinem Grund gehindert sind, den vereinbarten Termin einzuhalten.

Bei Veranstaltungen, an denen alle oder einzelne Eltern aktiv und nicht nur als Zuschauer teilnehmen (Spielfeste, Jahresfeiern etc.) besteht in der Regel keine Aufsichtspflicht. Begleiten einzelne Eltern(teile) die Gruppe als BetreuerInnen, empfiehlt es sich, mit den betreffenden Eltern vorab abzuklären, ob sie für ihr Kind die Aufsichtspflicht selbst wahrnehmen oder nicht.

Energiedrinks, Cola, Süßigkeiten

Der (auch übermäßige) Konsum von Energiedrinks (Red Bull etc.), stark koffeinhaltigen Getränken und Süßigkeiten durch Kinder ist gesetzlich selbstverständlich nicht geregelt. Von daher besteht keine grundsätzliche Verpflichtung des Jugendleiters, dies zu verhindern. Im Rahmen einer bewußten und verantwortungsvollen Aufsichtsführung und der Verhinderung gesundheitlicher Schäden sollte aber nicht zu spät eingegriffen werden. Wenn aus Sicht des Jugendleiters der Konsum daher unnatürliche Ausmaße annimmt (mengenmäßige Anhaltspunkte können nicht gegeben werden), sollte der Betreuer zunächst im Gespräch auf eine Beendigung oder Mäßigung drängen. Im Extremfall ist der Jugendleiter auch berechtigt, entsprechende "Nahrungsmittel" zu konfiszieren und zu rationieren oder ggf. dem Teilnehmer erst am Ende der Freizeit wieder auszuhändigen.

Erste Hilfe

Die ordnungsgemäße Ausbildung von Jugendleitern beinhaltet auch das Vermitteln und Aufrechterhalten von Kenntnissen im Bereich der 1. Hilfe. Jeder Jugendleiter soll immer in der Lage sein, in entscheidenden Situationen das Richtige zu tun, niemand darf sich darauf hinausreden dürfen, nicht gewußt zu

haben, was zu tun ist. Die Verbände und Organisationen sind daher gut beraten, um sich nicht dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens auszusetzen, regelmäßige und für alle Jugendleiter verpflichtende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten. Der Kreisjugendring ist hier gerne bei der Vermittlung von qualifizierten Referenten behilflich, ansonsten hilft der nächste Ortsverband des Roten Kreuzes oder anderer humanitärer Hilfsorganisationen sicherlich weiter. Festzuhalten ist hier nur, daß das Ergreifen von Hilfsmaßnahmen durch die Betreuer niemals von der finanziellen Situation, dem Bestehen von Versicherungen oder den damit verbundenen Unannehmlichkeiten abhängig gemacht werden darf. Auch wenn einzelne Programmpunkte dadurch ausfallen müssen, ist der medizinischen Hilfe der nötige Raum zu geben. Es gilt die bekannte Faustregel: „Lieber einmal zuviel den Notarzt alarmieren, als einmal zuwenig“. In der Regel sind aus unserer laienhaften Sicht keine verlässlichen medizinischen Diagnosen möglich. Der Verfasser hat einmal selbst den Notarzt gerufen, als ein Kind nach einem Sturz auf der Treppe kräftig aus dem Mund blutete. Erst nach der ärztlichen Untersuchung stellte sich heraus, daß sich der Teilnehmer lediglich in die Zunge gebissen hatte. Hätte es sich um innere Verletzungen gehandelt und wäre kein Arzt gerufen worden, hätte leicht Schlimmeres passieren können.

Problematisch ist immer wieder die Frage, ob Jugendleiter Medikamente verabreichen dürfen. Generell ist dies zu verneinen, v.a. wenn es sich um rezeptpflichtige Medikamente handelt. Aber auch bei „bloß“ apothekenpflichtigen Medikamenten (Aspirin, Merfen-Orange, Fenistil etc.) ist höchste Vorsicht geboten, da eine Unverträglichkeit bzw. Allergie des Aufsichtsbedürftigen gegen einzelne Stoffe niemals ausgeschlossen werden kann. Anders verhält es sich dagegen, wenn von den Eltern vor Beginn der Freizeit mitgeteilt wird, daß das Kind bestimmte Medikamente in bestimmter Dosierung zu sich nehmen muß, und diese Medikamente dem Jugendleiter zur Verwahrung mitgegeben werden. Hier ist der Betreuer nichts weiter als der „verlängerte Arm“ der Eltern. Zur Abgabe einer eigenen Diagnose mit eigener Medikation sollte sich aber niemand hinreißen lassen. Allein der Weg zum Arzt ist hier der richtige Weg.

Erziehungsrecht

Gemeinsam mit der Aufsichtspflicht wird der Organisation bzw. später auch dem Jugendleiter ein kleines Maß an Erziehungsrecht für die zur Aufsicht überlassenen Kinder und Jugendlichen mit übertragen. Dies ermöglicht es den Betreuern erst, zur Durchsetzung ihrer Hinweise entsprechende Maßnahmen (die an sich mit Aufsichtspflicht ja nichts zu tun haben) zu ergreifen; damit erschöpft sich aber das Erziehungsrecht auch schon. Zurückhaltung der Jugendleiter ist insbesondere bei konfessionellen/weltanschaulichen, parteipolitischen und sexuellen Themen geboten.

Erlaubnisse der Eltern, die eine Befreiung von gesetzlichen Vorschriften bedeuten würden (z.B. Rauch- oder Alkoholerlaubnis unter 16 Jahren, Erlaubnis zur Übernachtung in gemischtgeschlechtlichen Zimmern, Erlaubnis zur

körperlichen Züchtigung durch den Jugendleiter etc.) kommen häufig vor. Sie sind allerdings rechtlich bedeutungslos und führen aus Sicht des Betreuers nicht zu einer Haftungsbefreiung im Falle der Gestattung oder Vornahme entsprechenden Handelns.

Fackeln

Beim Gebrauch von Fackeln ist darauf zu achten, daß diese nicht zu nahe an Haare und Kleidung von Menschen geraten. Dies gilt besonders dann, wenn diese, z.B. im Rahmen einer Wanderung oder Schlittenfahrt bei Nacht, mitgeführt und dabei hin- und hergeschwenkt werden. Als sog. "offenes Licht" dürfen Fackeln nach Art. 17 BayWaldgesetz im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres nicht im Wald verwendet werden.

Fahrrad

Das Fahrradfahren unterliegt den detaillierten Regelungen der Straßenverkehrsordnung, insb.: Vorhandene Radwege sind zu benützen, es gilt das sog. „Rechtsfahrgebot“. Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter 7 Jahren von Personen über 16 Jahren mitgenommen werden, wenn hierfür ein besonderer Sitz vorhanden ist (§ 21 III StVO). Bei mehr als 15 Radfahrern spricht man von einem „geschlossenen Verband“. Ein zu zweit Nebeneinanderfahren ist dann zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird (§ 27 I StVO). Die bei einer Gruppenveranstaltung verwendeten Fahrräder müssen verkehrssicher sein. Dies betrifft v.a. die vollständige Beleuchtung, funktionierende Bremsen und das Vorhandensein einer Klingel. Bei Mountain-Bikes kann es hier Probleme geben, diese sind eigentlich nur für den Offroad-Einsatz zugelassen. Die Polizei drückt zwar alle Augen zu, wer jedoch in der Dämmerung oder Nachts mit unbeleuchtetem Fahrrad einen Unfall erleidet, wird Schwierigkeiten bei der Schadensregulierung bekommen.

Gaststätten

§ 3 JöSchG (Jugendschutzgesetz) regelt die Anwesenheit in Gaststätten. Danach ist der Besuch einer Gaststätte Kindern oder Jugendlichen ohne Altersbegrenzung in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten (Eltern, Lehrer, aber auch: Jugendleiter) immer gestattet. Eine generelle Erlaubnis existiert auch dann, wenn der Besuch der Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendarbeit oder der Einnahme einer Mahlzeit und/oder eines alkoholfreien Getränkes dient. Ansonsten dürfen sich Jugendliche bis 16 Jahre gar nicht und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren bis 24.00 Uhr in einer Gaststätte aufhalten.

Geländespiele

Bei der Planung von Geländespielen ist zunächst darauf zu achten, daß sich im Gebiet, in dem das Spiel stattfinden soll, keine erheblichen Gefahrenquellen (Bahngleise, Hauptstraßen, fließende Gewässer, Kiesgruben, Tollwutköder, Moore etc.) befinden. Wenn sich mehrere Gruppen ohne Betreuung im Gelände bewegen sollen, ist jede Gruppe besonders mit den Gefahren des Spieles und den Besonderheiten der Umgebung vertraut zu machen. Idealerweise soll das Geländespiel nicht auf besondere Schnelligkeit ausgelegt sein, da hier erweiterte Risiken drohen. Auf Naturschutzbestimmungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Felder betreten?, Pflanzenschutz, Brutgebiete etc.) ist genau zu achten.

Gesundheitsvorschriften I

Sofern für die Teilnahme an einer Ferienfahrt bzw. einer sonstigen Aktivität die Erfüllung von Gesundheitsvorschriften (z. B. Impfungen, ärztliche Untersuchungen o. ä.) erforderlich ist, muß der Veranstalter bzw. der Jugendleiter hierfür Sorge tragen. Sinnvollerweise ist schon im Anmeldeformular bzw. in einem gesonderten Rundschreiben an die Eltern der Teilnehmer hierauf hinzuweisen.

Leidet ein Gruppenteilnehmer infolge einer vom Jugendleiter tolerierten Nichteinhaltung von Gesundheitsvorschriften einen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden, so kann sich der Jugendleiter haft- und (im Extremfall) strafbar machen.

Gruppenstunden

Wichtig ist hier zunächst, daß Beginn und Ende der Gruppenstunde oder des Trainings genau bestimmt und anfänglich, z.B. bei der Anmeldung zu einem Jugendverband, auch den Eltern mitgeteilt werden. Aufsichtspflicht besteht dann nur in einem Zeitraum von ca. 10-15 min vor und nach dem festgelegten Zeitraum. Wenn Gruppenteilnehmer außerhalb dieser Zeiten Schäden erleiden oder anrichten, ist eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht gegeben. Dies setzt aber voraus, daß diese Zeiten auch tatsächlich eingehalten werden und nicht noch, z.B. nach dem Training in der Vereinsgaststätte, die Mannschaftsaufstellung oder sonstige gruppenspezifische Dinge besprochen werden. Wenn sich das Training oder die Gruppenstunde daher über die vereinbarte Zeit, ggf. an anderem Ort, fortsetzt, besteht dort auch Aufsichtspflicht. Der Jugendleiter hat dann z.B. auch die Verpflichtung, evtl. Alkoholkonsum in der Vereinsgaststätte zu unterbinden u.ä. mehr.

Unklarheit besteht größtenteils darüber, ob und wann Gruppenteilnehmer nach Hause geschickt werden können, bzw. ob und wann diese von ihren Eltern abgeholt werden müssen. Als Faustregel kann hier gelten, daß Kinder, die alleine zur Gruppenstunde oder dem Training kommen (dürfen), auch alleine nach

Hause gelangen können. Der Jugendleiter braucht sich dann nach Ende der Gruppenstunde nicht darum zu kümmern, ob und wie diese Kinder nach Hause kommen. Auch können solche Kinder vorzeitig nach Hause geschickt werden, etwa, weil sie die Gruppenarbeit unerträglich stören oder selbst angeben, früher nach Hause kommen zu müssen. Etwas anderes gilt dann, wenn Kinder stets von ihren Eltern gebracht und auch wieder abgeholt werden. Dann muß der Jugendleiter nach Beendigung der Gruppenstunde solange warten, bis all diese Kinder abgeholt wurden. Eine vorzeitige Beendigung der Gruppenstunde ist entsprechend auch nur dann möglich, wenn die betreffenden Eltern erreicht werden können und ihr Kind abholen.

Fraglich ist, in welchem Umfang Aufsichtspflicht besteht, wenn der Jugendleiter gehindert ist, pünktlich oder überhaupt zur Gruppenstunde zu kommen. Die Antwort hängt davon ab, ob die Verhinderung vorhersehbar war oder nicht und welche Maßnahmen der betreffende Jugendleiter für seine Vertretung ergriffen hat. Jeder verantwortungsbewußte Jugendleiter sollte sich daher für die denkbaren Fälle einer Verhinderung einen "Notfallplan" zurechtlegen, der, wenn schon keine Vertretung, so doch zumindest eine Information der Gruppenteilnehmer sicherstellt. Ggf. kann auch sehr kurzfristig ein Hausmeister, Nachbar oder sonst eine Person erreicht werden, die entweder die Aufsicht über die Gruppe bis zum Eintreffen des Leiters führt oder die Gruppenstunde oder das Training absagt. Besonders wichtig ist die Anwesenheit einer Aufsichtsperson bei Kindern, die von den Eltern im guten Glauben an das Stattfinden der Veranstaltung abgeliefert werden. Evtl. kann hier eine Art "Telefonstafette" bei den Eltern eingerichtet werden.

Lediglich wer sich als Jugendleiter überhaupt keine Gedanken über auch kurzfristige Maßnahmen im Falle seiner Verhinderung macht und einfach nicht zur Gruppenstunde erscheint, kann für Schäden haftbar sein, die von den unbeaufsichtigten Kindern verursacht werden.

Handy

Die Mitnahme eines Handys durch den Jugendleiter einer Ferienfahrt bietet nahezu ausschließlich Vorteile. So kann bei einem Notfall unverzüglich Hilfe angefordert bzw. in sonstigen Situationen das Nötige veranlaßt werden. Dies gilt insbesondere bei Rad- und Bergtouren, wo die nächste Notrufmöglichkeit oft kilometerweit entfernt ist.

Sofern Jugendleiter kein Privatgerät mitführen, kommt eine Anschaffung bzw. Zurverfügungstellung durch die Jugendorganisation in Betracht. Auf dem Gebrauchtmart sind wenige Jahre alte Geräte mit abgelaufenem Kartenvertrag zum Teil sehr günstig zu erwerben. Es kann dann immer noch (zumindest im Inland) der internationale Notruf 112 gewählt werden, andere Gespräche sind dann aber nicht möglich.

Denkbar wäre, daß Gerichte im Zuge der zunehmenden Verbreitung von

Mobiltelefonen irgendetwann die Mitnahme eines Handys bei Rad- und v.a. bei Bergtouren zur Vermeidung verzögerter Alarmierung bei Unglücksfällen fordern könnten.

Hausordnung

Den Betreuern steht es frei, zur Regelung bestimmter Sachverhalte und Situationen eine Lager- oder Hausordnung festzulegen. Dabei können auch über die gesetzlichen Verbote hinausgehende Regelungen getroffen werden (z.B. totales Rauchverbot in Schlafräumen, Speisesaal, absolutes Alkoholverbot etc.). Eine derartige Ordnung bindet nicht nur die minderjährigen, sondern ggf. auch volljährige Gruppenteilnehmer. Existiert eine Hausordnung (z.B. Jugendhaus etc.) bereits, ist sie natürlich für die gesamte Gruppe bindend. Verstöße können dann mit Hausverbot, Heimschicken geahndet werden. Bei Volljährigen ist lediglich ein Ausschluß von der Aktivität denkbar. Empfehlenswert ist in vielen Fällen der Abschluß eines "Vertrages" zur Regelung der beiderseitigen Rechte und Pflichten.

Hüpfburg

Hüpfburgen sind mittlerweile zum unverzichtbaren Bestandteil vieler Spielfeste geworden. Bedingt durch das oftmals unkontrollierte Hin- und Herfliegen der Benutzer sowie unterlassene Organisationsmaßnahmen kommt es immer wieder zu Unfällen mit zum Teil erheblichen Verletzungen.

Nach einem Urteil des AG Ansbach aus dem Jahr 1995 ist der Aufsteller einer Hüpfburg bzw. der Veranstalter der Aktivität, bei der die Hüpfburg eingesetzt ist, verpflichtet, dort stets mindestens eine Aufsichtsperson bereitzuhalten. Diese muß zunächst dafür sorgen, daß die Benutzer ihre Schuhe ausziehen (Verletzungsgefahr) sowie, daß sich nicht Benutzer mit grob unterschiedlicher Körpermasse in der Hüpfburg befinden. Letzteres kann dazu führen - hierüber hatte das Gericht zu entscheiden - daß Kleinkinder durch die von größeren Kindern bzw. Jugendlichen verursachten Bewegungen der Hüpfburg aus dieser geschleudert werden und sich dabei verletzen.

Jugendleiterausweis

Abgesehen von den eventuellen Vergünstigungen, die der Besitzer eines Jugendleiterausweises für das betreffende Objekt hat, dient er vor allem der Feststellung sowie dem Nachweis der besonderen, objektivierten Fähigkeit eines Jugendleiters. Sofern der Erwerb des Jugendleiterausweises an die Absolvierung bestimmter Schulungen bzw. Ausbildungsveranstaltungen geknüpft ist, kann der Veranstalter von Jugendaktivitäten mit dem Hinweis, zur Aufsichtsführung Personen mit Jugendleiterausweis heranzuziehen, den

Nachweis führen, ausschließlich geeignete Personen mit der Aufsichtspflicht zu betrauen. Dies wäre etwa dann wichtig, wenn im Rahmen von Schadenersatzforderungen behauptet wird, daß einzelne Jugendleiter schon von Anfang an ungeeignet in ihrer Aufsichtsführung gewesen seien.

Sowohl die Aufstellung, als auch die Verlängerung des Jugendleiterausweises sollte daher, sofern der Aussteller seine Verantwortung ernst nimmt, nicht gefälligkeitshalber bzw. automatisch erfolgen, sondern von jeweils genau festgelegten, für alle geltenden Kriterien (z. B. regelmäßige Nachschulungen in Erster Hilfe etc.) abhängig gemacht werden.

Mit der bei minderjährigen Jugendleitern auf dem Antragsformular erforderlichen Unterschrift des Sorgeberechtigten dürfte im Regelfall die Erlaubnis für die Tätigkeit als Jugendleiter erteilt sein.

Jugendleiterausbildung

Alle Organisationen der Jugendarbeit, die selbst Veranstaltungen durchführen, trifft die Pflicht zur Ausbildung bzw. regelmäßigen Weiterbildung ihrer Jugendleiter. Dies betrifft vor allem die Bereiche Erste-Hilfe-Leistung sowie Aufsichtspflicht, da hier durch Unkenntnis größere Gefahren und Schäden drohen. Die entsprechenden Schulungsveranstaltungen sollten regelmäßig und von fachlich geeigneten Referenten durchgeführt werden.

Die Jugendorganisation muß imstande sein, dies nachzuweisen, um ggf. dem Vorwurf des Einsatzes unzureichend ausgebildeter Jugendleiter entgegen zu können. Im günstigsten Fall werden nur Jugendleiter mit gültigem Jugendleiterausweis eingesetzt und diese zusätzlich verpflichtet, in genau festgeschriebenen Abständen an ergänzenden Schulungen teilzunehmen. Welche Schulungen im einzelnen erforderlich sind, hängt von den konkreten Anforderungen an die Jugendleiter ab. So können z. B. bei besonderen fachlichen Anforderungen einzelner Sportarten Schulungen in jährlichen bzw. noch kürzeren Abständen vorgeschrieben sein. Wegen des großen Anwendungsbereiches sowie der enormen Wichtigkeit sollten sich Jugendleiter Schulungen in erster Hilfe mindestens alle zwei Jahre unterziehen, ggf. kann beim Nachweis besonderer Fähigkeiten (z. B. Tätigkeit als Rettungssanitäter, anderweitig absolvierter Erste-Hilfe-Kurs, Sofortmaßnahmen am Unfallort) hierauf verzichtet werden.

Kleidung

Der Jugendleiter hat stets dafür Sorge zu tragen, daß die für die jeweilige Aktivität erforderliche Ausrüstung der Teilnehmer vollständig und funktionsfähig ist. Gerade im Winter oder bei Bergtouren empfiehlt es sich daher für die Betreuer, immer ein Paar Ersatzhandschuhe, Regenzeug sowie ein, zwei Mützen mitzuführen. Gleiches gilt auch zum Sonnenschutz. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht

kann bei vorhersehbaren Hitze- oder Kälteschäden der Teilnehmer durchaus denkbar sein. Durch die Verteilung von „Checklisten“ im Vorfeld einer Ferienfahrt kann hier aber schon vorgesorgt werden.

Kleinfeldtore

Als Kleinfeldtore werden üblicherweise alle freistehenden, tragbaren Fußball- oder Handballtore unterschiedlicher Größe verstanden, egal, ob sie im Freien oder in Turnhallen benutzt werden. Allen ist gemeinsam, daß sie nicht dauerhaft fest im Boden verankert sind.

Nach DIN 7897, 7900 sind Kleinfeldtore gegen unbeabsichtigtes Umkippen zu sichern. Die DIN bietet hierfür eine Verankerung im Boden durch nach unten verlängerte Torpfosten bzw. durch Haken oder Haltekralen an, mit denen der auf dem Boden stehende Rahmen des Tores im Boden befestigt wird. Zulässig sollen danach auch Befestigungen "in sonst geeigneter Weise" sein.

Traurige Berühmtheit erlangt haben die Kleinfeldtore durch zwei Schadensfälle und die daraufhin ergangenen Urteile des OLG Hamm aus 1995 sowie des AG Dachau aus 1997 (im Berufungsverfahren bestätigt durch das LG München). Im ersten Fall hat ein Torwart an der Torlatte eines ungesicherten Tores geschaukelt und ist gemeinsam mit dem Tor, das ihn am Rücken getroffen hat, zu Boden gestürzt. Der Betreffende hat eine Querschnittslähmung davongetragen. Unter Anrechnung eines Mitverschuldens von 50 % wurde der Platzwart, der Vorsitzende des Trägervereines sowie der Übungsleiter zum Schadenersatz verurteilt. Zum zweiten Fall (im Raum München bekannt als "Dachauer Urteil") ist im Rahmen eines Jugend-Fußballturnieres ein selbst gebautes, ungesichertes Eisentor von der Größe eines großen Fußballtores umgekippt und hat einen zwölfjährigen Jungen erschlagen. Der Vorsitzende des ausrichtenden Vereines, der Platzwart sowie der Trainer des Jungen wurden wegen fahrlässiger Tötung zu Geldstrafen verurteilt.

Zur Vermeidung von Schäden sowie einer Haftung der verantwortlichen Personen ist in jedem Fall darauf zu achten, daß die Kleinfeldtore entweder ausreichend gegen ein ungewolltes Umkippen gesichert werden oder daß eine Benutzung nicht möglich ist. Gerade bei unterbliebener bzw. unsicherer Befestigung sollten die Torwarte ermahnt werden, an den Querlatten keine Lockerungsübungen durchzuführen. Nach Trainings- oder Spielschluß sollten die Kleinfeldtore z. B. durch Gegeneinanderstellen und Absperren mit einem Schloß gegen unbeaufsichtigte Benutzung gesichert werden.

Klettern

Im Rahmen von Aktivitäten der Erlebnispädagogik sowie mittlerweile auch anderer Ferienfahrten wird zunehmend auch das Klettern am Fels bzw. an

künstlichen Kletteranlagen in das Programm einbezogen. Wegen der in der Regel ungenügenden Erfahrungen der Teilnehmer, vor allem in der Seil- und Sicherungstechnik dürfen derartige Aktivitäten nur von Jugendleitern betreut werden, die nachgewiesenermaßen über besondere Kenntnisse auf diesem Gebiet verfügen. Zwar ist der Besitz eines speziellen Übungsleiterscheines zur Durchführung solcher Aktivitäten nicht vorgeschrieben, wegen der besonderen Gefahren und der drohenden erheblichen Schäden sollten Kletteraktivitäten jedoch nur von hierfür speziell ausgebildeten Personen betreut werden. Dies ist schon durch den Veranstalter bei der Planung der Aktivität sowie der Auswahl der Betreuer zu berücksichtigen.

Das AG München hat im Jahr 1997 einen speziell ausgebildeten Übungsleiter wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Dieser hatte vergessen, im Rahmen seines Kletterkurses einen zur Sicherung dienenden Knoten einer volljährigen Teilnehmerin zu kontrollieren. Der Knoten war von der später Geschädigten falsch geknüpft und löste sich bei Belastung, so daß die Teilnehmerin stürzte und eine Querschnittslähmung davontrug. Aus dem gleichen Grund erfolgte eine Verurteilung zu Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Selbst bei (normalen) Berg- und Wandertouren ist damit zu rechnen, daß einzelne Gruppenteilnehmer an irgendwelchen Felsen hochklettern. Dies ist, sofern nicht wegen der geringen Höhe des Felsens, erkennbarer sportlicher Fähigkeiten der betreffenden Teilnehmer, sowie sonstiger Umstände erhebliche Verletzungen ausgeschlossen werden können, in jedem Fall zu verhindern.

Lagerfeuer

Offenes Feuer ist im Wald sowie in einer Entfernung von 100 m verboten, es sei denn, es liegt die Erlaubnis des Waldbesitzers und des Landratsamtes vor. Offenes Licht (Fackeln) ist im Wald verboten. Unabhängig davon ist beim Abbrennen von Lagerfeuern darauf zu achten, daß Gefährdungen oder Schäden ausgeschlossen sind. Das „Nachhelfen“ mit Spiritus etc. sowie das Überspringen eines Feuers ist unbedingt verboten.

Mountainbike

Bei Radtouren finden zunehmend Mountainbikes Verwendung, die in Einzelbereichen nicht verkehrssicher sind, insbesondere keine Reflektoren, Rückstrahler sowie keine Beleuchtung aufweisen. "Offiziell" wäre damit das Befahren öffentlicher Straßen verboten; insoweit drückt die Polizei jedoch alle Augen zu. Zu vermeiden ist allerdings, daß einzelne Gruppenteilnehmer mit derartigen Fahrrädern in der Dämmerung bzw. nachts fahren. Sie sind dann für andere Verkehrsteilnehmer nämlich erheblich schwerer erkennbar, was zu Unfällen mit erheblichen Verletzungen führen kann.

Der Jugendleiter sollte daher, um nicht in eine zivilrechtliche Haftung bzw.

strafrechtliche Verantwortung zu geraten, entweder eine Benutzung in der Dämmerung bzw. nachts verhindern bzw. (möglichst schon vor Beginn der Fahrt) für eine Beleuchtung durch Akku-Lampen sorgen.

Mutprobe

In Gruppen zusammentreffende Kinder und Jugendliche neigen gelegentlich dazu, den eigenen Mut bzw. besondere körperliche oder sonstige Fähigkeiten durch waghalsige Aktionen zu beweisen und Gleiches auch von anderen Gruppenteilnehmern einzufordern.

Der Jugendleiter sollte hier unterscheiden. In jedem Fall zu verhindern sind Mutproben in Form von Straftaten (z. B. Ladendiebstahl, Schwarzfahren, Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.) sowie gesundheitsgefährdende Aktionen (z.B. Wettrinken, S-Bahn-Surfen, von hoch herabspringen etc.). Ein Eingreifen des Betreuers ist auch dann erforderlich, wenn ein Gruppenteilnehmer bei Absolvieren einer Mutprobe erkennbar seine körperlichen Fähigkeiten überschreitet und aus Gründen des in diesen Fällen oft bestehenden Gruppenzwangs die Aktion nicht abbricht.

Toleriert werden können dagegen, sofern nicht aus anderen Gründen ein Einschreiten geboten ist, körperlich leichtere Übungen bzw. solche Tätigkeiten, die vom Betreffenden zwar eine gewisse Überwindung verlangen, jedoch weder gesundheitsgefährdend, noch strafbar sind.

Nachtruhe

Zu diesem stets aktuellen Problem kann keine einheitliche Lösung angeboten werden. Zunächst hat eine ausreichende Nachtruhe den Zweck, den Aufsichtsbedürftigen Erholung von den evtl. Anstrengungen des Tages zu ermöglichen und sie für den nächsten Tag zu stärken. Der Beginn einer Nachtruhe hängt daher nicht alleine vom Alter der Teilnehmer sondern auch von den Aktivitäten der Gruppe ab. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht ist dabei in der Regel dann gegeben, wenn ein Teilnehmer deshalb Schaden erleidet, weil der Betreuer bewußt keine Nachtruhe festgesetzt hat bzw. eine solche nicht kontrolliert hat und der Schaden nachweislich auf die Übermüdung oder Unausgeruheheit des Teilnehmers zurückzuführen ist. Dies sollte auch den Kindern und Jugendlichen bei der Bestimmung der Ruhezeit klargestellt werden, damit nicht der Eindruck entsteht, es handelt sich dabei um „Schikanemaßnahmen“ der Betreuer.

Gerade bei sportlichen Unternehmungen wie z.B. Skilager, Radtour, Wanderungen etc. ist hierauf besonders zu achten. Schon bei der Programmgestaltung ist daher zu beachten, daß nach allen Erfahrungen die Teilnehmer während der ersten Nächte besonders aktiv sind, schon um die „Grenzen auszuloten“. Die Auswahl der Tagesstrecke etc. ist hierauf abzustimmen. Zeitliche Empfehlungen können allenfalls einen sehr groben Richtwert darstellen. Als praktikabel haben sich aber in etwa folgende Nachtruheregeln erwiesen:

6-9 Jahre: 21 Uhr
10-14 Jahre: 22-23 Uhr
15-17 Jahre: 23-24 Uhr.

In Einzelfällen, z.B. bei Nachtwanderungen, Silvester, Geburtstagsfeiern etc. kann hiervon natürlich abgewichen werden, es ist aber dann sicherzustellen, daß am nächsten Morgen genügend Zeit zum Ausschlafen vorhanden ist.

Der Betreuer darf sich nicht darauf verlassen, daß die festgesetzte Nachtruhe auch tatsächlich eingehalten wird. Es sind daher unregelmäßige Kontrollen, verstärkt während der ersten Nächte, angezeigt. Diese müssen in jedem Fall auch noch geraume Zeit, ca. 1-1/2 Std., danach erfolgen. Unter Umständen kann auch - sofern Anhaltspunkte für nächtliche Aktivitäten vorliegen - ein Rundgang während der Nacht angezeigt sein.

Nachtwanderung

Nachtwanderungen gehören beinahe traditionell zum unverzichtbaren Bestandteil zahlreicher mehrtägiger Ferienfahrten. Das Sich-Bewegen in der Natur nachts und ohne Beleuchtung durch Taschenlampen bzw. Fackeln schafft ein im Vergleich zum Tag völlig anderes, viel intensiveres Naturerlebnis. Aus diesem Grund kann es auch, sofern nicht andere Gründe (z. B. Angst) entgegenstehen, möglich sein, Kinder und Jugendliche für eine gewisse Strecke allein auf den Weg zu schicken.

Der Jugendleiter hat aber durch die Wahl des Wanderweges sowie der Streckenlänge mögliche Verletzungen z. B. durch Stolpern über Hindernisse bzw. Abstürzen sowie ein Verlaufen weitgehend auszuschließen. Ist die Strecke noch nicht bekannt, sollte sie von einem der Jugendleiter in jedem Fall vorher am Tag begangen werden. Auch sollten die Jugendleiter möglichst mehrere Taschenlampen mitführen. Die Verwendung von Fackeln in Wäldern ist wegen der Gefahr von Waldbränden nach dem Bayerische Waldgesetz im Zeitraum vom 01.03. - 31.10. nicht erlaubt.

Gegen den Einbau von "Grusel-Einlagen" ist nichts einzuwenden, solange die Teilnehmer der Nachtwanderung hiermit nicht überfordert und tatsächlich verängstigt werden. Das oftmals demonstrativ zur Schau gestellte Selbstbewußtsein dient vielfach nur der Verdrängung von Angstgefühlen. Der Verfasser hat es selbst miterlebt, daß ein zwölfjähriger Junge beim Anblick eines von einem Jugendleiter dargestellten Erhängten an einem Baum regelrecht ausgeflippt ist und sich nur durch sofortige Aufklärung der Situation und gutes Zureden wieder beruhigen ließ. Weniger ist gerade hier also oftmals mehr.

Notfall

Bei plötzlich auftretenden Notfällen bzw. sich entwickelnden, jedoch unvorhergesehenen Situationen hat der Jugendleiter immer diejenige Entscheidung zu treffen, die der Vermeidung von Gefahren und damit der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht am ehesten entspricht. Sofern dies im Einzelfall dazu führt, daß einzelne Aktivitäten nicht wie vorgesehen durchgeführt bzw. beendet werden können (z. B. Umkehren bei Bergtour, Verkürzung einer Fahrradstrecke o. ä.), so ist dies hinzunehmen. Gleichfalls dürfen solche Entscheidungen des Jugendleiters nicht von finanziellen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden. Dies betrifft z. B. Mehrkosten, wenn die Gruppe wegen durchnäster Ausrüstung in einer Jugendherberge statt - wie vorgesehen - auf dem Zeltplatz übernachtet, oder wenn wegen Erschöpfung einzelner Teilnehmer eine örtlich nicht vorgesehene Übernachtung, bzw. die Absolvierung einer Teilstrecke per Bus oder Zug eingeschoben werden muß. Gleiches gilt auch für den Fall, daß der Jugendleiter (z. B. wegen Hitze, Kälte etc.) für zusätzliche Verpflegung bzw. Getränke sorgen muß.

Für derartige Fälle sollte der Jugendleiter, gerade bei Ferienfahrten, ein angemessenes "Notgeld" zur Verfügung haben. Hiermit können zum Teil auch unvorhergesehene Ausgaben einzelner Gruppenteilnehmer (z.B. Fahrrad-reparatur, Beschaffung verlorener Ausrüstungs- oder Kleidungsgegenstände) vorfinanziert werden. Der Jugendleiter dürfte sich haftbar und ggf. strafbar machen, wenn er allein aus finanziellen Erwägungen eine objektiv nötige und mögliche Maßnahme zur Vermeidung von Schäden unterläßt und gerade deshalb einem Gruppenteilnehmer ein körperlicher, gesundheitlicher oder sonstiger Schaden entsteht.

Ozon(belastung)

In jüngster Zeit wird die Frage öfter diskutiert, ob der Jugendleiter verpflichtet ist, an heißen Sommertagen einen Aufenthalt, insbesondere eine Sportausübung in der prallen Sonne zu untersagen. Dies kann mit guten Argumenten bejaht werden, da gerade bei kleineren Kindern die Verbindung von hoher Ozonbelastung und körperlicher Anstrengung erhebliche gesundheitliche Gefahren in sich birgt.

Der Jugendleiter sollte also schon bei der Planung des Tagesablaufs den Wetterbericht mit berücksichtigen und darauf achten, daß in Zeiten hoher Ozonbelastung (üblicherweise in den Mittags- und frühen Nachmittagsstunden) möglichst keine Sportausübung (Training, Wettkampf) oder körperliche Anstrengung (Fahrradfahren etc.) unter freiem Himmel stattfindet.

Gleichsam könnte ein Betreuer einer Sportmannschaft berechtigt sein, den Sportlern oder Spielern die Teilnahme an einem Wettkampf bzw. einem Spiel zu untersagen, wenn dies während einer Zeit hoher Ozonbelastung stattfinden soll. Zu berücksichtigen sind dabei allerdings drohende Nachteile (z. B.

Punktverlust etc.), die der Nichtantritt zu einem angesetzten Wettkampf ggf. nach sich ziehen kann. Im Sommer 1998 war vor den bayerischen Sportgerichten ein Verfahren anhängig, in dem geklärt werden sollte, ob bei Nichtantritt einer Jugendmannschaft aus den geschilderten Gründen die Wertung eines Spieles als verloren zulässig ist. Das Verfahren ist mittlerweile mit dem Ergebnis abgeschlossen, daß der vom Verband ausgesprochene Punktabzug für die betreffende Mannschaft zurückgenommen wurde, der betreffende Jugendleiter jedoch wegen eines Verstoßes gegen die Spielbestimmungen (Spielabsetzungen dürfen nur durch den Schiedsrichter bzw. den Spielgruppenleiter verfügt werden) eine Art Geldbuße zahlen mußte. Nach Auffassung des Verfassers sollte jedoch gerade bei den unteren Jugendmannschaften der Gesundheitsschutz Vorrang vor der bedingungslosen Einhaltung eines Spielplanes haben. Sofern die Betreuer von Jugendmannschaften diese Verantwortung ernst nehmen und es zukünftig häufiger zu Spielabsagen kommt, wird sicherlich in den Verbänden insoweit ein Umdenken stattfinden.

☛ Privat-PKW bzw. Kleinbus

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in PKW's und Kleinbussen (bis max. 9 Plätze) nur dann befördert werden, wenn hierfür geeignete Sitze bzw. Sitzpolster zur Verfügung stehen und auch benützt werden (§ 21 I a StVO). Sicherheitsgurte sind auch in Kleinbussen anzulegen. Dies gilt (noch) nicht in großen Reisebussen. Steuert der Jugendleiter selbst ein Fahrzeug mit Aufsichtsbedürftigen, sind zwar nicht aus straßenverkehrsrechtlicher, jedoch aus haftungsrechtlicher Sicht besondere Maßstäbe anzulegen. Dies gilt insbesondere für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Fahren in übermüdetem Zustand und Fahren unter Alkoholeinfluß. Auch wenn im letzten Fall an eine Strafbarkeit erst ab 0,3 Promille zu denken ist, wird sich aus der Aufsichtspflicht doch die Forderung nach einer völligen Alkoholenthaltbarkeit des Fahrers ergeben. Gleiches dürfte hinsichtlich der strikteren Befolgung von Verkehrsregeln gelten.

☛ Regen, Nässe, Kälte

Regen, Nässe und Kälte, insbesondere Kombinationen dieser Einflüsse, können bei Kindern und Jugendlichen zu erheblichen gesundheitlichen Schäden führen. Durch den Jugendleiter ist daher schon vor Beginn einer Ferienfahrt bzw. Gruppenaktivität sicher zu stellen, daß ausreichend Schutz gegen diese Einflüsse, sofern sie vorhersehbar sind, besteht. Dies betrifft z. B. die Information der Teilnehmer bzw. der Eltern, bei Radtouren und/oder Bergwanderungen warme Kleidung, Wechselkleidung sowie Regenbekleidung mitzuführen. Zur Vorbeugung bei Wetterstürzen ist auch bei Bergwanderungen im Sommer das Mitnehmen von Mütze und (leichten) Handschuhen anzuraten. Idealerweise sollte der Jugendleiter stets eine zweite Garnitur Regenschutz, Mütze und Handschuhe mitführen, damit es bei Verlust oder unzureichender Ausrüstung der

Gruppenteilnehmer nicht zu unerwünschten Notfällen kommt.

Der Jugendleiter hat ferner die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Gruppenteilnehmer naß gewordene Kleidungsstücke unverzüglich wechseln. Insbesondere in höheren Gebirgsregionen bzw. bei Radtouren kann es anderenfalls schnell zu Erkältungen, Lungenentzündungen o. ä. kommen.

Im Extremfall ist das Tagesprogramm bzw. sogar die gesamte Ferienfahrt umzuplanen bzw. abubrechen, wenn wegen anhaltenden Regens bzw. Kälte eine gefahrlose Fortführung unmöglich erscheint. Der Wechsel z. B. vom Zeltplatz in eine Jugendherberge, die Einplanung einer zusätzlichen Übernachtung, die Absolvierung einer Teilstrecke der vorgesehenen Radtour per Zug bzw. auch nur die Beschaffung heißer Getränke darf dabei nicht an den fehlenden finanziellen Mitteln scheitern.

Schlauchbootfahrten

Auch bei Schlauchbootfahrten beginnt (ähnlich wie bei Bergtouren) die Aufsichtspflicht schon mit der Auswahl einer für das verfügbare Material und die Gruppe geeigneten Strecke. Ggf. ist eine Probefahrt des Betreuerenteams durchzuführen, eine Nachfrage am Tag vor der Fahrt gibt letzte Informationen über einen möglicherweise veränderten Wasserstand. Die Strecke sollte über wenig künstliche Verbauungen (Wehre, Flußregulierungen etc.) verfügen sowie einen sicheren Ein- und Ausstiegsplatz aufweisen. Die Teilnehmer müssen geübte Schwimmkenntnisse besitzen sowie eine Schwimmweste tragen. Die verwendeten Boote müssen kontrolliert und für den Einsatz geeignet sein. Die Jugendleiter sollten in jedem Fall über ausreichend Erfahrung im Umgang mit großen Schlauchbooten verfügen. Eine absolvierte Rettungsschwimmerausbildung sowie eine Einweisung in die Benutzung von Schlauchbooten, wie sie von größeren Jugendverbänden regelmäßig angeboten wird, ist sicher wünschenswert, aber für normale Flußfahrten (nicht für Wildwasser!) nicht verpflichtend.

Schlittenfahren, Tütenrutschen

Nicht nur bei alternativen Winterfreizeiten, sondern auch als Ergänzung bei Skilagern wird oftmals von den Jugendleitern Schlittenfahren, Tütenrutschen sowie vereinzelt das Abfahren über Schneehänge mit aufgepumpten PKW- und LKW-Schläuchen angeboten; teilweise auch nachts in Verbindung mit Fackeln.

Bedingt durch die oftmals hohe Geschwindigkeit, die geringe Lenk- und Bremsbarkeit sowie den unzureichenden körperlichen Schutz besteht hier die große Gefahr körperlicher Verletzungen. Der Jugendleiter sollte daher darauf achten, daß derartige Aktionen immer auf Hängen mit geringer Neigung und

sicherem Auslauf, niemals z. B. auf vereisten Skipisten, steilen Hängen bzw. mit Auslauf in den Wald etc. stattfinden. Sofern die Aktivität nachts stattfinden soll, besteht bei der Verwendung von Fackeln zusätzlich noch die Gefahr, daß diese bei unkontrollierten Bewegungen in Kontakt mit Kleidungsstücken, Haaren etc. geraten. Alkoholeinfluß verstärkt das hier ohnehin vorhandene Gefahrenpotential noch zusätzlich.

Schmerzensgeld

Im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftung wegen Verletzung einer Aufsichtspflicht kann der Geschädigte auch berechtigt sein, vom Jugendleiter bzw. dessen Versicherung ein angemessenes Schmerzensgeld zum Ausgleich der erlittenen Schmerzen bzw. Beeinträchtigungen in der Lebensführung zu verlangen. Die Höhe des Schmerzensgeldes bemißt sich dabei an verschiedenen Faktoren wie z. B. Art und Schwere der Verletzungen, Dauer eines möglichen Krankenhausaufenthaltes, bleibende körperliche oder gesundheitliche Schäden, bleibende optische Entstellungen, Auswirkungen der Verletzungen auf die allgemeine Lebensführung (z. B. Verlust sozialer Kontakte, Minderung der Lebensfreude etc.).

Schnüffeln (Lösungsmittel)

Das Schnüffeln von Lösungsmitteln (z. B. in Filzstiften, Klebstoffen, Farben) ist als eigene Erscheinungsform der Sucht neben den "klassischen" Formen der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln, Alkohol oder Zigaretten zu bewerten. Ein derartiges Verhalten ist zwar nicht strafbar, kann jedoch bewiesenermaßen zu bleibenden gesundheitlichen Schäden führen.

Der Jugendleiter sollte daher, sofern er auf derartige Fälle innerhalb seiner Gruppe aufmerksam wird, versuchen, im gemeinsamen Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen, die Ursachen dieses Verhaltens zu erforschen und hierfür Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Ggf. sollten die Suchtmittel konfisziert und die Eltern des Kindes informiert werden. Bei fortgeschrittenen Fällen von Abhängigkeit sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Schwimmbad

Der Aufenthalt in Schwimmbäder bzw. Freibädern erfordert vom Jugendleiter wegen der besonderen Gefahrenquellen besondere Maßnahmen der Aufsichtsführung. Dies beginnt zunächst damit, daß sich alle anwesenden Betreuer anhand der Anmeldeformular, Notfallkuverts etc., absolute Klarheit darüber verschaffen müssen, welche von den Gruppenteilnehmern schwimmen können und welche nicht. Entsprechend ist die Gruppe auch in Schwimmer und Nichtschwimmer einzuteilen und es sind konkrete Verbote zur Benutzung der nur Schwimmern vorbehaltenen Becken an die Nichtschwimmer auszusprechen.

Ferner ist es sinnvoll, einen ggf. anwesenden Bademeister vom Aufenthalt der Gruppe zu informieren, damit auch dieser ein spezielles Auge auf die Kinder werfen kann; eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf den Bademeister ist damit allerdings nicht verbunden.

Befinden sich Nichtschwimmer im Wasser, so hat sich, selbst bei einem Nichtschwimmerbecken mit nur geringer Tiefe ständig ein Jugendleiter am Beckenrand (nicht im Wasser) aufzuhalten. Bei den Schwimmern ist - zumindest anfangs - zu kontrollieren, ob die von den Eltern erteilten Schwimmerlaubnisse auch tatsächlich zutreffen und ob nicht durch das Verhalten der Gruppenteilnehmer untereinander (z. B. Untertauchen, Springen etc.) die Gefahr besonderer Schäden droht. Bei Wasserrutschen soll es nach einer neueren Gerichtsentscheidung erforderlich sein, daß sich ein Jugendleiter am Beginn der Rutsche aufhält, um die erforderlichen Sicherheitsabstände zu gewährleisten sowie ein weiterer Betreuer am Ende der Rutsche steht. Übernehmen Angestellte des Schwimmbades diese Tätigkeiten, entfällt eine entsprechende Verpflichtung der Betreuer.

Ergänzend sollte der Jugendleiter zur Vermeidung von Diebstahl und von Verlust für eine sichere Aufbewahrung der Wertgegenstände der Kinder ggf. in einem Schließfach sorgen. Ein Augenmerk ist auch auf die Vermeidung von Sonnenbränden bzw. das Vermeiden vom Schwimmen unmittelbar nach Einnahme der Mahlzeiten zu legen.

Skifahren

Bei Skifreizeiten bzw. Skikursen beginnt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtspflicht schon vor Beginn der eigentlichen Aktivität. So sind die Teilnehmer bzw. deren Eltern schon anlässlich eines Vortreffens bzw. eines gesonderten Mitteilungsschreibens über wichtige Punkte zu informieren. Dies betrifft zunächst Fragen einer ordnungsgemäßen Bekleidung (nicht: Jeans) sowie der Mitnahme von Mütze und Handschuhen. Ferner haben die Eltern der Teilnehmer einen ordnungsgemäßen Zustand der Skiausrüstung, insbesondere eine richtig eingestellte Sicherheitsbindung zu gewährleisten. Falls, was doch häufig vorkommt, festgestellt wird, daß die Einstellung der Sicherheitsbindung zu weich oder zu hart ist, darf keinesfalls der Betreuer selbst dies korrigieren. Es ist ein Fachgeschäft aufzusuchen, das die Einstellung fachgerecht vornimmt. Solche Unannehmlichkeiten für den Gruppenteilnehmer sowie die damit verbundenen Kosten können bei einer rechtzeitigen Überprüfung schon zu Hause vermieden werden.

Was das Verhalten der Gruppe auf der Piste betrifft, so sind, egal ob der Jugendleiter als Skilehrer eines Skikurses bzw. als Betreuer einer Skifreizeit eingesetzt wird, die FIS-Regeln (vgl. Anhang) zu befolgen. Deren einzelne Bestimmungen sollte jeder Jugendleiter kennen und den Gruppenteilnehmern bei konkretem Anlaß auch zur eigenverantwortlichen Befolgung erklären und verdeutlichen. Bei der Wahl der Abfahrten ist stets auf das Fahrkönnen des schlechte-

sten Gruppenteilnehmers Rücksicht zu nehmen, ggf. ist, sofern weitere Jugendleiter vorhanden sind, die Gruppe nach Neigungen sowie nach skifahrerischen Können aufzuteilen. Den Gruppenteilnehmern sind möglichst schon zu Beginn der Skifreizeit sowie ggf. noch am Anfang eines jeden Skitages konkrete Hinweise zum Verhalten in bestimmten vorhersehbaren Situationen (z. B. Stürze, Herausfallen aus dem Schlepplift, Herabfallen von Gegenständen aus dem Sessellift etc.) zu geben. Für den Fall des Verlierens einzelner Gruppenteilnehmer sind feste Treffpunkte und -zeiten zu vereinbaren. Bei der Gestaltung des Tagesprogrammes ist die zunehmende Ermüdung bzw. nachlassende Konzentration der Gruppenteilnehmer zu berücksichtigen. Gerade kleineren Kindern sind über den ganzen Tag verteilt mehrere Ruhephasen zu verschaffen. Mindestens einmal am Tag (mittags) sollte für alle Teilnehmer eine größere Ruhepause eingelegt werden, bei der auch ausreichend gegessen und getrunken wird. Der Konsum alkoholischer Getränke sollte, selbst wenn dies wegen des Alters zulässig wäre, auf der Piste völlig unterbleiben. Dem deutlich erhöhten Sturzrisiko am späten Nachmittag, insbesondere bei der berühmten "letzten Abfahrt" ist dadurch zu begegnen, daß auf dieser Abfahrt nicht "durchgerast" werden sollte, sondern die Strecke in kleinere, überschaubare Abschnitte gegliedert wird. Bereits erschöpften Kindern ist die Möglichkeit zu geben, die Talfahrt mit der Seilbahn zu absolvieren.

Bei Stürzen mit nicht nur geringfügigen Verletzungen ist, insbesondere an unübersichtlichen Stellen, die Unfallstelle ausreichend gegen nachkommende Skifahrer abzusichern. Zur Vermeidung von Unterkühlungen sollte dem Gestürzten eine Rettungsdecke (immer Erste-Hilfe-Material mitführen) bzw. ein Anorak untergeschoben werden. Falls zusätzlich zu ggf. ergriffenen Erste-Hilfe-Maßnahmen eine Bergung sowie ärztliche Versorgung des Verletzten notwendig ist, ist unverzüglich die Bergwacht oder ein sonstiger Rettungsdienst zu alarmieren. Dies geschieht idealerweise durch ein Handy, ggf. auch durch den Jugendleiter selbst, wenn während der Zeit seiner Abwesenheit für eine Beaufsichtigung der Gruppe gesorgt ist, bzw. durch einen anderen, zufällig vorbeikommenden Skifahrer.

Sofern abends bzw. nachts länger andauernde Gruppenaktivitäten stattfinden (z. B. Nachtwanderung, Silvesterparty etc.) ist das Programm des darauffolgenden Tages hierauf abzustimmen. Sinnvollerweise sollten die Gruppenteilnehmer dann länger ausschlafen und sich dadurch körperlich regenerieren können. Wer als Jugendleiter seine Gruppe bzw. seinen Kurs ungeachtet der tatsächlich vorhandenen Zeiten körperlicher Erholung den ganzen Tag fordert, kann für einen entstandenen Schaden dann haften, wenn dieser ausschließlich auf einer erkennbaren Ermüdung des Gruppenteilnehmers beruht.

Spielplätze, Abenteuerspielplatz

An die Sicherheit der Spielgeräte und Einrichtungen eines Spielplatzes sind grundsätzlich besonders strenge Anforderungen zu stellen. Eltern und ihre Kinder müssen uneingeschränkt darauf vertrauen dürfen, daß ein gefahrloses Spielen

möglich ist. Das Maß der einzuhaltenden Sicherheit muß sich dabei am Alter der jüngsten Kinder ausrichten, die als Benutzer in Frage kommen. Nur für diese Kinder kalkulierbare, überschaubare Risiken, die mit einem erzieherischen Wert verbunden sind, sind tolerabel.

Eine Einschränkung ist aber insoweit vorzunehmen, als die Verkehrssicherungspflicht nicht so weit geht, daß Vorkehrungen gegen jede denkbare, nur entfernt liegende Möglichkeit einer Gefährdung zu treffen sind. Normale Spielgeräte (z.B. Schaukel, Rutsche, Wippe etc.) sind regelmäßig auf mögliche Schadhaf-tigkeit zu kontrollieren, ebenso ist das Gelände auf Gefahren (z.B. Glasscherben o.ä.) zu untersuchen. Diese - doch sehr strengen - Maßstäbe gelten für normale Spielplätze ohne Altersbeschränkung. Wenn bei der Auswahl sowie der Aufstellung der Spielgeräte (v.a. hinsichtlich des Untergrundes) aber die Vorschriften der DIN 7926 Teil 1 (DIN-Taschenbuch Nr. 134) beachtet sowie alle Spielgeräte und das Gelände regelmäßig kontrolliert werden, ist im Schadensfall an eine Haftung wohl nicht zu denken.

Anders verhält es sich bei den sog. Abenteuerspielplätzen. Diese zeichnen sich dadurch aus, daß sie größeren Kindern in besonderer Weise die Freude am Abenteuer und der Bewältigung eines Risikos vermitteln sollen. Dieser Zweck würde vereitelt, wenn die Benutzer dort nur geringen, ohne weiteres zu beherrschenden Gefahren ausgesetzt werden dürften. Er kann vielmehr nur erreicht werden, wenn ein nicht vollkommen behütetes Milieu geboten wird, das in etwa Ersatz für die nahezu nicht mehr vorhandene Möglichkeit des Spielens in freier Natur bietet.

Für die Verkehrssicherung gelten daher hier die - weitaus geringeren - Maßstäbe, die für eine sportliche Betätigung gelten. Dort sind nach der Rechtsprechung Schadenersatzansprüche dann ausgeschlossen, wenn es sich um einen "Sportarttypischen" Schaden handelt. Derartige Schäden nimmt jeder Spieler allein durch seine Teilnahme an der Sportausübung in Kauf. Vorliegend bedeutet dies den Schutz der Besucher und Benutzer nur vor solchen Gefahren, die über das übliche Risiko bei der Benutzung von Spielgeräten hinausgehen und vom Benutzer nicht erkannt bzw. vorhergesehen werden können. Spieltypische Schäden (z.B. infolge Herunterfallen vom Klettergerüst, Schiefer-Einziehen am Bauholz, Mit dem Hammer auf den Finger hauen, in einen Nagel treten etc.) können daher unter keinen Umständen zu einer Schadenersatzpflicht führen. Bei Kindern unter 9 Jahren wird nach den von der Rechtsprechung im Bereich der Aufsichtspflicht geschaffenen Grundsätzen anzunehmen sein, daß diese noch nicht die besonderen Risiken des Spielens auf dem Abenteuerspielplatz erfassen und vorhersehen können. Es wären daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß entweder Kinder unterhalb dieses Alters den Abenteuerspielplatz nicht benützen können oder daß ihnen bzw. den Erziehungsberechtigten - die ihre Kinder erfahrungsgemäß zumindestens das erste Mal zu einem Spiellatz begleiten - die dortigen besonderen Gefahren verdeutlicht werden.

☛ Sportbetrieb

Für den Trainings- oder Wettkampfbetrieb in den Vereinen gelten je nach Sportart, quasi als Konkretisierung der allgemeinen Sorgfaltsanforderungen, besondere Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Normen (Taschenbuch Nr. 116 für Sportgeräte, Nr. 134 für Sporthallen und Sportplätze) und Sicherheitsvorschriften. Diese betreffen nicht nur den Aufbau von Sportgeräten, sondern auch Fragen der Durchführung von sportlichen Übungen, einzuhaltender Sicherheitsabstände, Hilfestellung, der Handhabung besonderer Sportgeräte etc.

Eine genaue Kenntnis dieser Vorschriften, die zwar keine Gesetzesqualität haben, aber von den Gerichten als verbindlich angesehen werden, ist Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Anleitung und Aufsichtsführung. Jeder Jugendleiter hat sich über die für seine Sportart geltenden Sicherheitsrichtlinien selbst zu informieren. Kann deren Einhaltung nicht gewährleistet werden, übernimmt der Jugendleiter selbst die Verantwortung für Schäden, die hieraus entstehen. Das vieldiskutierte Urteil des OLG Celle vom 18.1.1995 zur Frage der Absicherung von Kleinfeldtoren (vgl. dort) hat gezeigt, daß die Anforderungen nicht unterschätzt werden dürfen.

☛ "Strafen"

Der Jugendleiter wird oftmals feststellen müssen, daß, aus welchem Grund auch immer, seine Verbote und Hinweise nicht beachtet bzw. befolgt werden. Er muß in diesem Fall Konsequenzen erkennen lassen, um seiner Aufsichtspflicht nachzukommen. Dabei ist zunächst darauf zu achten, daß diese Konsequenzen in der Verhältnismäßigkeit zum möglichen Fehlverhalten der Gruppenteilnehmer stehen und so auch für alle Betroffenen nachvollziehbar sind. Durchgeführte Konsequenzen müssen in jedem Fall vorher angedroht werden; umgekehrt sollten angedrohte Konsequenzen im Wiederholungsfall auch tatsächlich ausgeführt werden, um die Akzeptanz des Jugendleiters bei den Gruppenteilnehmern nicht zu gefährden.

Zu verhindern ist in jedem Fall eine regelrechte "Bestrafung" durch den Jugendleiter. Vor Ergreifung gravierender Konsequenzen (z. B. Information der Eltern, Heimschicken etc.) sollten in jedem Falle alle Möglichkeiten der pädagogischen Einflußnahme sowie des verständnisvollen Gesprächs ausgeschöpft werden. In den meisten Fällen lassen sich Konflikte bzw. Mißverständnisse auf der Ebene eines vertrauensvollen Miteinanders lösen.

Verboten sind Strafen, die in die Menschenwürde bzw. das Persönlichkeitsrecht des Gruppenteilnehmers eingreifen, in dem sie ihn z. B. vor den anderen Kindern grob lächerlich machen oder bestimmte erniedrigende Verhaltensweisen verlangen. Gleiches gilt für Strafen, die das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung beinhalten, wozu auch das Vorenthalten von Mahlzeiten, selbst Teilen hiervon, zählt. Nicht erlaubt ist ferner das Einsperren (Freiheitsberaubung

nach § 239 StGB), erlaubt dagegen das Auf-das-Zimmer-Schicken. Letztlich ist auch die körperliche "Züchtigung", also die Anwendung körperlicher Gewalt zu Strafzwecken verboten und als Körperverletzung strafbar, selbst wenn dies im Einzelfall von den Eltern erlaubt bzw. sogar gesondert angeordnet wurde. Schließlich sollte auch die Einziehung von Strafgeldern in unterschiedlicher Höhe, abhängig von der Art des Fehlverhaltens, unterbleiben. Dies zunächst deshalb, da so der Eindruck entstehen könnte, man könne sich von Übertretungen "freikaufen", andererseits deshalb, da die Eltern der Kinder die einbezahlten Beträge vom Betreuer zurückverlangen können.

Strafrecht

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne daß es zu einem Schaden kommt, ist mit Ausnahme des extremen Tatbestandes des § 170 d StGB nicht strafbar. Sofern aber durch ein Fehlverhalten des Jugendleiters Schäden entstehen oder die zu betreuenden Minderjährigen Straftaten begehen, ist eine Strafbarkeit nicht mehr völlig abwegig.

Abzugrenzen sind folgende, Bereiche, die in der Praxis gar nicht so selten vorkommen:

Sachbeschädigung, § 303 StGB und Diebstahl, § 242 StGB

Diese Tatbestände schützen den Eigentümer einer Sache vor deren Beschädigung oder Entwendung. Minderjährige sind im Normalfall Eigentümer aller Gegenstände, die sie am Leib tragen und sonst wie (z.B. im Reisegepäck o.ä.) mit sich führen, da es für den Erwerb von Eigentum nicht auf eine mögliche Geschäftsfähigkeit ankommt. Die ungestattete Vernichtung konfiszierten Alkohols, das Wegwerfen von Zigaretten, Waffen oder Zeitschriften bzw. deren eigene Verwendung bzw. Verwertung ist daher grundsätzlich strafbar.

Anstiftung, § 26 StGB und Beihilfe, § 27 StGB zu Straftaten

Eine Strafbarkeit des Jugendleiters kommt dann in Betracht, wenn er den Aufsichtsbedürftigen zu einer Straftat anstiftet oder eine Straftat durch psychische (Ermunterung, Bestärkung) oder tatsächliche (Verschaffen von Informationen oder Hilfsmitteln) Beihilfe fördert. Um hier nicht in Verdacht zu geraten, muß der Jugendleiter, sobald er Anhaltspunkte für eine geplante Straftat seiner Aufsichtsbedürftigen hat, nach Kräften versuchen, diese zu verhindern. Zu einer Anzeige geplanter sowie bereits begangener Straftaten ist der Jugendleiter (mit Ausnahme besonders gravierender Delikte wie z.B. Landesverrat, Geldfälschung, Menschenhandel, Mord, Raub, vgl. § 138 StGB) nicht verpflichtet.

Begünstigung, § 257 StGB und Strafvereitelung, § 258 StGB

Der Jugendleiter kann sich ferner dadurch strafbar machen, daß er aktiv mithilft, einem anderen, insbesondere einem Aufsichtsbedürftigen, die materiellen Vorteile seiner Straftat (z.B. Beute bei Diebstahl) zu sichern und dem Zugriff des Berechtigten (Eigentümer) vorzuenthalten. Gleiches gilt, wenn er mithilft, ihn der strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen (Irreführen der Strafverfolgungsbehörden). Dies betrifft z.B. das bewußte Verschaffen eines falschen Alibis zum möglichen Tatzeitpunkt. Die bloße Nichtanzeige einer erfolgten Straftat genügt hierfür nicht. Im Bereich der Jugendarbeit existiert, was vielfach verkannt wird, mit wenigen Ausnahmen (Mitarbeiter in Suchtberatungsstellen, Familienberatung o.ä.) grundsätzlich kein Zeugnisverweigerungsrecht. Der Jugendleiter muß also, sofern er konkret hiernach gefragt wird, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (nur Polizei, Staatsanwalt, Ermittlungsrichter) wahrheitsgemäß darüber aussagen, was ihm aufgrund eigener Erkenntnisse bekannt ist oder ihm in seiner Funktion von Gruppenmitgliedern mitgeteilt wurde. Auf diese "Zwickmühle" ist ggf. hinzuweisen, wenn Euch jemand „sein Herz ausschütten“ will und mögliche Straftaten gesteht.

In für den Aufsichtsbedürftigen besonders gefährlichen Situationen oder beim Eintritt eines gravierenden Schadens kann weiter eine (eigene) Strafbarkeit des Aufsichtspflichtigen in Betracht kommen. Begründet wird dies mit der besonderen persönlichen Beziehung und Abhängigkeit zwischen Aufsichtspflichtigen und -bedürftigen, der fehlenden Eingriffsmöglichkeit der Sorgeberechtigten und der besonderen staatlichen Schutzverpflichtung gerade gegenüber Minderjährigen.

Hierzu im einzelnen:

Fahrlässigkeitsdelikte

Strafbar ist ganz allgemein die vorwerfbare Verletzung objektiver Sorgfaltspflichten, die jeden Menschen in verschiedenen Situationen treffen (z.B. Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers, Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr u.ä.). Auch die Aufsichtspflicht der Jugendleiter/Betreuer zählt zu diesen besonderen Pflichten.

Zu Konsequenzen kommt es aber nur dann, wenn Aufsichtsbedürftige tatsächlich zu Schaden kommen. Eine bloße Pflichtverletzung (ohne Schaden) alleine ist nicht strafbar. Der Aufsichtspflichtige muß die von einem „Durchschnittsaufsichtspflichtigen“ erwartete Sorgfalt (Wie hätte jeder durchschnittliche Gruppenleiter in dieser Situation gehandelt ?) außer Acht lassen und dabei eine erkennbare Gefahr oder allgemein vorhersehbare Folgen einer Gefahr nicht erkennen. Was "durchschnittlich" ist, läßt sich nicht konkret beantworten. Maßstab sind der Verstand und die Fähigkeiten einer normal intelligenten Person mit allen menschlichen Unzulänglichkeiten und Schwächen.

Denkbar ist z.B., sofern ein Aufsichtsbedürftiger getötet oder verletzt wurde, eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung, § 222 StGB oder fahrlässiger Körperverletzung, § 230 StGB. Die Strafandrohung reicht dabei von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bei fahrlässiger Körperverletzung und bis zu 5 Jahren bei fahrlässiger Tötung. Viele "geringerwertige" Delikte, z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung können nicht fahrlässig begangen werden. Eine Strafbarkeit setzt hier Vorsatz voraus.

Unterlassungsdelikte

Der weit überwiegende Teil der Straftaten wird durch sog. aktives Tun, d.h. durch eine konkrete Handlung, begangen. Daneben kann aber in besonderen Fällen auch das Nichtstun strafbar sein. Für den Normalbürger kommt hier lediglich dem Delikt der "unterlassenen Hilfeleistung" nach § 323 c StGB Bedeutung zu. Hintergrund dieser Regelung ist die moralische Pflicht, daß jedermann bei einer zufälligen Anwesenheit bei Unglücksfällen nach Kräften zur Hilfeleistung verpflichtet sein soll. Allerdings sind die Strafen hier eher gering.

Innerhalb der Beziehung Jugendleiter-Aufsichtsbedürftiger können jedoch auch zahlreiche andere Straftaten durch Unterlassen begangen werden. Voraussetzung und Grund dafür ist eine sog. „Garantenstellung“ des Täters zum Geschädigten. Eine solche wird angenommen bei besonders engen persönlichen Beziehungen (Gefahrengemeinschaften, z.B. Partnerschaft, Familie, Seilschaft, Jugendgruppe) zwischen Menschen, die für einen oder beide Teile eine erhöhte Verpflichtung zum Handeln in Notsituationen bedeutet. Hier soll sich jeder in besonderem Maße darauf verlassen dürfen, daß der andere alles tut, um Schäden von ihm fernzuhalten. Eine Strafbarkeit ist hier dann möglich, wenn der Aufsichtspflichtige Schutz- oder Rettungshandlungen zum Schutz der Aufsichtsbedürftigen unterläßt, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch für ihn zumutbar waren. Entscheidend ist hierbei eine Abwägung zwischen dem drohenden Schaden für den Aufsichtsbedürftigen und der Gefährlichkeit der Rettungshandlung für den Aufsichtspflichtigen selbst. Erst wenn für den Betreffenden feststeht, daß er geringere Werte riskiert, als er retten kann, können Aktivitäten gefordert werden. Der Jugendleiter ist daher nicht verpflichtet, sein eigenes Leben zur Rettung eines Aufsichtsbedürftigen zu riskieren, wohl aber z.B. naße Kleidung, kaputte Gegenstände, eine Erkältung oder ggf. eine leichte Verletzung in Kauf zu nehmen. Daß dies von den jeweiligen Fähigkeiten der Person und der Beherrschung der konkreten Situation abhängt, ist natürlich klar.

Aber:

Niemand braucht sich Gefahren aussetzen, denen er objektiv nicht gewachsen ist oder deren weiterer Verlauf für ihn nicht kalkulierbar sind. Sofern sich z.B. erst im Nachhinein herausstellt, daß Rettungsaktivitäten ohne erhöhte Gefährdung möglich gewesen wären, kommt es darauf an, ob der Jugendleiter dies zum Zeitpunkt seiner Entscheidung tatsächlich erkennen konnte. Zu Gunsten des Betreffenden existiert hier ein gewisser Spielraum für falsche Entschei-

dungen aus Angst und irrtümlicher Einschätzung der Situation.

☛ Straftaten von/an Aufsichtsbedürftigen

Grundsätzlich hat der Jugendleiter mit allen Mitteln zu verhindern, daß Gruppenmitglieder selbst Straftaten begehen. Wenn der Jugendleiter jedoch auf eine vollendete Situation reagieren muß, ergeben sich Probleme. Einerseits ist der Jugendleiter nicht verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn er Kenntnis von einer Straftat erlangt. Andererseits hat er aber mit allen Mitteln zu versuchen, eine Lösung für einen Schadensausgleich zu erreichen. Wenn hier eine Lösung möglich ist, wird der Geschädigte oftmals auch auf eine Strafanzeige verzichten. Bei Straftaten an Aufsichtsbedürftigen ist der Jugendleiter u.U. verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten. Dies betrifft einerseits Gewalt- bzw. Sexualdelikte, andererseits Diebstähle, wenn zur Regulierung mit einer möglichen Versicherung eine polizeiliche Diebstahlsanzeige gefordert ist. Dieser Schritt wäre aber in jedem Fall vorher mit den Eltern des betreffenden Minderjährigen abzusprechen.

☛ Straßenverkehr

Daß sich der Jugendleiter mit seiner Gruppe nicht über die allgemein bekannten und anerkannten Verkehrsregeln hinwegsetzen darf, ist einleuchtend. Denkbare krasse Verstöße, z.B. Überqueren von Autobahnen, Bundesstraßen oder geschlossenen Bahnübergängen bzw. Bahngleisen, Mißachten des Rotlichtes etc. werden wohl immer als grobe Fahrlässigkeit zu werten sein. Dazu gehört auch das Gehen auf der Fahrbahn, wenn ein Gehweg oder Seitenstreifen vorhanden ist oder die Überquerung einer Straße, wenn sich in näherer Umgebung eine Ampel oder ein Zebrastreifen befindet. Außerorts ist, sofern kein Gehweg vorhanden ist, der linke Fahrbahnrand zu benutzen. Bei Dunkelheit, schlechter Sicht oder bei höherem Verkehrsaufkommen ist Nebeneinandergehen verboten (§ 25 StVO). Bei Schäden ist eine Haftung des Betreuers (evtl. Minderung durch Mitverschulden) nahezu unausweichlich. Nach § 14 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Ein- und Aussteigen aus Fahrzeugen (Bussen!!) so zu organisieren, daß keine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer entsteht. In Verbindung mit der Aufsichtspflicht für Gruppenteilnehmer bedeutet dies, daß sich die Betreuer vor dem Öffnen der Bustüren grundsätzlich erst versichern müssen, ob ein Aussteigen - meist: Herausrennen oder - purzeln - ohne Gefahr möglich ist.

Soll eine Wanderung in der Nacht durchgeführt werden, ist auf helle Kleidung sowie ggf. eine Beleuchtung des vorderen und hinteren Endes der Gruppe zu sorgen. Sport (Rollerblades, Skateboard!!) und Spiel auf der Fahrbahn ist nur auf den hierfür zugelassenen Straßen (Spielstraßen) erlaubt (§ 31 StVO). Die Benutzung auf Gehwegen durch Jugendliche ist dagegen erlaubt, wenn andere

Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert werden. Das Befahren von Straßen mit Skiern oder Schlitten ist nur zulässig, wenn dies durch ein besonderes Schild erlaubt ist. Nur dort müssen sich andere Verkehrsteilnehmer auf diese Gefahren einstellen. Das Trampeln ist gesetzlich nicht geregelt, daher auch nicht verboten. Aus Aufsichtsgesichtspunkten sollte dies der Jugendleiter jedoch nicht erlauben, da die speziellen Gefahren doch zu groß und v.a. für den Betreuer nicht kalkulierbar und beeinflussbar sind.

Verletzungen, Arztbesuche

Bei Verletzungen, die körperliche Eingriffe des Arztes oder einen ambulanten Krankenhausaufenthalt des Teilnehmers erfordern, sind immer - auch wenn der Betreffende dies nicht wünscht - die Sorgeberechtigten sowie die Jugendorganisation zu informieren. Operationen, Bluttransfusionen etc. bedürfen immer der (vorherigen) Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Wenn diese nicht beschafft werden kann, darf eine mutmaßliche Einwilligung bei objektiv lebenserhaltenden und gesundheitsfördernden Eingriffen angenommen werden (vgl. ergänzend Erste-Hilfe).

6. Versicherungsfragen

Auf jeder Fahrt und bei jeder Veranstaltung bedrohen unkalkulierbare Risiken nicht nur die minderjährigen Gruppenteilnehmer, sondern auch den Jugendleiter sowie den Träger oder Veranstalter der Aktivität. Folgende Gefahren können dabei durch den Abschluß von entsprechenden Versicherungen vermögensrechtlich abgesichert werden:

↳Haftpflichtversicherung

Vermögens-
schaden-
haftpflicht-
versicherung

Die Ausführungen zur möglichen Haftung von Jugendleitern sowie von Trägern und Veranstaltern zeigen eindringlich, daß die Verletzung der Aufsichtspflicht u.U. zu erheblichen, existenzbedrohenden Schadensersatzforderungen führen kann. Das vermögensrechtliche Risiko einer Aufsichtspflichtverletzung kann jedoch durch den Abschluß einer sog. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die bei Schadensfällen infolge Aufsichtspflichtverletzung alle begründeten Ansprüche befriedigt und unbegründete Ansprüche abwehrt, abgewendet werden.

Für den Bereich der verbandlichen und offenen Jugendarbeit bedeutet dies:

Versicherungs-
schutz abklären!

Abschluß einer Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers einer Einrichtung bzw. einer Ferienfreizeit. Diese deckt das Risiko sämtlicher dort tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter für Schäden ab, die sie bei ihrer Aufsichtsführung verursachen. Allerdings reicht die Fürsorgepflicht des Trägers nicht soweit, daß eine rechtliche Pflicht zum Abschluß einer solchen Versicherung besteht. Bei Abschluß einer Versicherung ist darauf zu achten, daß Versicherungsschutz möglichst auch für die Fälle grober Fahrlässigkeit (im Normalfall ist nur die leichte Fahrlässigkeit abgedeckt) und bei Schäden besteht, die sich mehrere versicherte Personen (Jugendleiter) ggf. untereinander zufügen.

Sammelver-
sicherung

Bei Ferienfreizeiten empfiehlt sich der Abschluß einer sog. Sammelhaftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz umfaßt die gesetzliche Haftpflicht des Trägers der Maßnahme einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht aller Mitarbeiter, der Teilnehmer und Betreuer selbst, untereinander und gegenüber dem Träger.

Besteht in einer Einrichtung oder bei einer Jugendorganisation keine Betriebshaftpflichtversicherung, so bietet sich der individuelle Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung an. Bei ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern kann evtl. deren Privathaftpflicht eingreifen, so eine solche existiert und sofern diese Tätigkeit mitversichert ist. Nachfragen!

Bei allen Haftpflichtversicherungen gilt folgendes:

Bei vorsätzlicher Verletzung der Aufsichtspflicht besteht kein

Versicherungsschutz !!

↳ Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutz

Die beschriebenen Haftpflichtversicherungen schützen nur gegen die zivilrechtliche Inanspruchnahme des Aufsichtspflichtigen, nicht aber gegen eine evtl. strafrechtliche Verfolgung. Hier bietet, zumindest was die Kosten eines Strafverfahrens wegen Fahrlässigkeitsdelikten anbelangt, eine Rechtsschutzversicherung die Gewähr einer Kostendeckung. Allerdings kann u.U. der Arbeitgeber bzw. Veranstalter aus Fürsorgegesichtspunkten verpflichtet sein, die Kosten eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit „gefahren geneigten Arbeiten“ zu tragen.

↳ Unfallversicherung

Unfallversicherung

Teilnehmer an Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sowie Besucher von Veranstaltungen fallen in der Regel nicht in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Da gelegentlich aber keine eigene persönliche Unfallversicherung der Teilnehmer existiert, ist gerade in diesen Fällen die Erwartung an den Veranstalter, selbst eine Unfallversicherung abzuschließen, besonders hoch. Der Abschluß einer privaten (Zusatz-)Unfallversicherung ist daher anzuraten. Unterbleibt dies, sind zumindest die Eltern der Teilnehmer vorab auf diese mögliche Versicherungslücke aufmerksam zu machen.

↳ Krankenversicherung

Krankenversicherung

Bei Auslandsfahrten, insbesondere wenn die Gefahr besteht, daß die sog. „Auslandskrankenscheine“ der Krankenkassen von den dortigen Ärzten und Krankenhäusern nicht akzeptiert werden, empfiehlt sich der Abschluß einer für die Dauer der Ferienfahrt begrenzten privaten Zusatzkrankenversicherung.

↳ Reisegepäckversicherung, Reiserücktrittsversicherung

Der Abschluß derartiger Versicherungen kann bei Ferienfahrten, bei denen die Teilnehmer hochwertiges Gepäck mit sich führen, oder bei denen der Veranstalter einzelne Reiseleistungen anderweitig bucht (z.B. Flüge, Fährpassage), sinnvoll sein. Im letzteren Fall läßt sich so der Anfall von Stornogebühren vermeiden. Allerdings müssen diese Versicherungen vom Veranstalter nicht verpflichtend für alle Teilnehmer abgeschlossen werden, es dürfte genügen, wenn die Eltern der Teilnehmer auf bestehende Risiken und den möglichen Abschluß solcher Versicherungen hingewiesen werden.

7. Wenn es doch zum Streit kommt ...

Wird ein Verein, eine Organisation, der Träger einer Maßnahme oder der Jugendleiter selbst mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert, sollte zunächst gemeinsam mit dem Anspruchsteller in sachlicher Art und Weise der Grund des Anspruches festgestellt werden, insbesondere, ob sich der Anspruchsteller auf eine Pflichtverletzung der Organisation, eines bestimmten Jugendleiters oder auf andere Umstände beruft. Auch sollten, solange die Erinnerung aller Beteiligten noch frisch ist, Berichte der Betreuer, Aussagen von Zeugen oder sonst wichtige Informationen schriftlich festgehalten werden. Dies ist auch deshalb wichtig, da im Falle eines Rechtsstreites u.U. der Verband oder der Jugendleiter die Erfüllung der Aufsichtspflicht nachweisen muß und sich Zweifel oder Beweismängel zu dessen Lasten auswirken können.

Der betreffende Jugendleiter muß dabei auf die volle Rückendeckung und Unterstützung seines Verbandes zählen können, ungeachtet der Tatsache, ob ihm ein Fehlverhalten angelastet werden kann oder nicht. Wenig sinnvoll und u.U. sogar höchst gefährlich kann es dabei für den Jugendleiter sein, bedeutsame Umstände zu verschweigen oder Sachverhalte zu verschleiern anstatt aktiv bei der Aufklärung eines Vorfalles mitzuarbeiten. Offenheit, Ehrlichkeit und ggf. Einsicht helfen meistens mehr weiter und tragen letztlich mit dazu bei, die Glaubwürdigkeit und den Ruf des Jugendleiters und der Organisation zu wahren.

Besteht eine Haftpflichtversicherung auf Seiten der Organisation oder des Jugendleiters, sollte diese schon frühzeitig in diesem Stadium eingeschaltet werden.

Ergibt die interne Überprüfung des Vorfalles, daß von einer Aufsichtspflichtverletzung des Jugendleiters auszugehen ist und die Ansprüche des Geschädigten daher dem Grunde nach zu Recht bestehen, kann lediglich noch über die Höhe der Schadenersatzleistung verhandelt werden. Hier wäre dann auch ein mögliches Mitverschulden des Geschädigten, das dessen Ersatzansprüche mindern könnte, zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen sowie bei Ansprüchen größeren Umfangs sollte hier der fachkundige Rat des Dachverbandes, von Kollegen oder eines Rechtsanwaltes eingeholt werden. An dieser Stelle müßte dann bei einer evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherung abgeklärt werden, ob diese die Kosten einer anwaltlichen Beratung, sofern nicht die Organisation hierfür aufkommen kann, übernimmt.

Liegt aus Sicht des Verbandes und des Jugendleiters keine Pflichtverletzung vor oder liegt ein überwiegendes Mitverschulden des Geschädigten vor, sollte dem Anspruch mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Möglicherweise kann bei einer unklaren Sachlage oder zur Vermeidung eines Rechtsstreites und ohne damit ein Verschulden anerkennen zu wollen, die Zahlung eines geringeren Betrages angebracht sein.

Schaltet der Anspruchsteller einen Rechtsanwalt ein, so ist dies auch dem

Verband/Träger zu empfehlen.

Kommt es zum zivilen Rechtsstreit vor Gericht, so ist vor den Amtsgerichten die Einschaltung eines Rechtsanwaltes nicht vorgeschrieben, obwohl dies ggf. sinnvoll und daher anzuraten ist. Vor den Landgerichten besteht generell Anwaltszwang.

Im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung sowie bei arbeitsrechtlichen Konsequenzen (Kündigung o.ä.) ist im Hinblick auf die drohenden Folgen in jedem Fall die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zu empfehlen.

Aber: Nur in ganz seltenen Fällen kommt es tatsächlich zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung bzw. sogar zu einem Strafverfahren. Während oftmals an vermeintlichen Ansprüchen wenig „dran“ ist, lassen sich berechnete Ansprüche unter Mitwirkung der Versicherung meist außergerichtlich regeln.

Ängste sind hier also weitgehend unbegründet. Sie beruhen wohl auf der Kenntnis einzelner Verfahren oder Gerichtsurteile, die - für sich genommen - bestimmt nachdenklich stimmen können, im Hinblick auf das Gesamtaufkommen der Aufsichtspflicht aber einen absolut verschwindenden Teil darstellen.

8. Übersicht zur Rechtsprechung

Die folgende Auflistung zahlreicher Leitsätze aus Gerichtsentscheidungen zu unterschiedlichen Aspekten der Aufsichtspflicht ist mit Vorsicht zu bewerten. Zwar hat der Verfasser mehrmals entsprechende Bitten von Lesern der Vorauflagen erhalten, die er gerne erfüllen will, allerdings kann dadurch den Jugendleitern nur ein sehr geringes Maß an Sicherheit und Orientierung gegeben werden. Die aufgeführten Gerichtsurteile betreffen Einzelfälle in ihren individuellen Ausführungen, die sich kaum absolut identisch wiederholen werden. Da die zu beurteilenden Schadensereignisse also nicht vergleichbar sind, können auch die Ansichten der Gerichte nur einen groben Hinweis dafür darstellen, was vom Jugendleiter erwartet wird (zu beachten ist, daß die Aufsichtsforderungen für Eltern etwas geringer sind, bei entsprechenden Urteilen also für den Bereich Jugendarbeit noch ein gewisser „Zuschlag“ zu machen ist!). Der Jugendleiter sollte daher sein Verhalten keinesfalls nur strikt an Gerichtsurteilen orientieren, sondern vielmehr seinen eigenen pädagogisch schlüssigen Weg finden und die hier aufgelisteten Leitsätze lediglich anhaltungsweise nützen.

8.1. Allgemeines, Art und Umfang der Aufsichtspflicht

Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewußtem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.
BGH, NJW 1976, S. 1684

Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muß, um zu verhindern, daß das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.
BGH in NJW 1984, S. 2574

Eine vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht ist dann anzunehmen, wenn es sich um eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeit handelt.
BGH, NJW 1968, 1874

Erlauben Eltern die gegenseitigen Besuche ihrer Kinder in der Wohnung, so besteht noch kein stillschweigender Vertrag zur Übernahme der vollen Aufsichtspflicht beim Spielen.
BGH, NJW 1968, 1874

In der Einladung von Kindern zu einer Geburtstagsfeier des eigenen Kindes liegt ein Angebot der Eltern zur vertraglichen Übernahme der Aufsicht über die eingeladenen Kinder vor.
OLG Celle, NJW-RR 1987, 1384

Gemeinnützige Organisationen, die Ferienaufenthalte veranstalten, z.B. Jugendverbände, genügen den Anforderungen, wenn sie sich der ehrenamtlichen Hilfe von pädagogisch geschulten, aber verantwortungsbewußten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Erwachsenen bedienen.
OLG Hamburg, VersR 1973, 828

Ein knapp 9-jähriges, normal entwickeltes Kind, das im Freien spielt, muß sich nicht im unmittelbaren Aufsichtsbereich aufhalten, der ein jederzeitiges Eingreifen des Aufsichtspflichtigen ermöglicht. Vielmehr ist der Aufsichtspflicht Genüge getan, wenn sich der Aufsichtspflichtige über das Tun und Treiben in groben Zügen einen Überblick verschafft.

BGH in NJW 1984, S. 2574

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn die Mutter eines vierjährigen Kindes die Großmutter während ihrer Abwesenheit mit der Aufsicht beauftragt. Bei einem nicht eingefriedeten Grundstück muß im Rahmen der Aufsichtspflicht für ein vierjähriges Kind in Intervallen von 10 bis 15 Minuten Augenkontakt hergestellt werden. Bei sechsjährigen Kindern reichen Überwachungsintervalle von 30 Minuten oder mehr, da diesen infolge ihres Alters und ihrer Entwicklung ein entsprechender Freiraum zur Entwicklung zur Selbständigkeit zuzubilligen ist.

AG Ansbach - 1 C 624/92 - 02.04.93

Es stellt keinen Verstoß gegen die Aufsichtspflicht dar, wenn die Aufsichtsperson ein fünfjähriges Kind zusammen mit anderen Kindern allein vor dem Haus spielen läßt, auch wenn sie im Haus bleibt. Das gilt auch dann, wenn es sich um einen Parkplatz vor einer Gastwirtschaft handelt.

AG Bersenbrück - 4 C 1004/92 - Urteil vom 03.03.93

Vertragliche Übernahme der Aufsichtspflicht durch einen Berufsschüler im Kinderpflege-Praktikum, der die selbständige Gestaltung und Beaufsichtigung einer Kindergeburtstagsfeier übernommen hat, und zwar auch stillschweigend aufgrund einer Einladung zu einem Kindergeburtstag (Übernahme der Aufsicht über die eingeladenen Kinder)

OLG Celle - 9 U 36/86 - 01.07.87

Wer einem Jugendlichen indizierte Horrorvideos („Freitag, der 13.“) überläßt oder sonst zugänglich macht, kann für die von dem Jugendlichen später nach dem Vorbild der Horrorfigur begangene Gewalttat zur Verantwortung gezogen werden, wenn er diese Tat und ihre Vermeidbarkeit voraussehen konnte (Jason-Fall).

BayObLG vom 28.10.1997 (NJW 1998, S. 3580)

8.2. Straßenverkehr

Grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im Falle eines vierjährigen Kindes, das ohne zuverlässige und wirksame Aufsicht auf dem Gehweg an einer stark befahrenen Vorfahrtstraße mit Murneln spielt, unversehens auf die Straße läuft und dort infolge eines Unfalls getötet wird.

KG - 22 U 3536/88 - Urteil vom 09.03.89

Das gebotene Maß elterlicher Aufsicht bestimmt sich nach der konkreten Gefahrensituation, falls Eltern ihr Kind im Straßenverkehr begleiten. Die Aufsichtspflicht kann daher hier nicht dadurch erfüllt werden, daß die Eltern allgemein ihrer Pflicht zur Belehrung genügt haben.

OLG Celle - 5 U 127/65 - Urteil vom 02.12.65

Es ist fehlerhaft, Kindergartenkinder erst bei Erreichen der Fahrbahn zu veranlassen, sich zu sammeln, zu ordnen und an die Hand zu nehmen.

SchiHOLG - 9 U 95/93 - Urteil vom 22.06.94

Es liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor, wenn die Eltern einem aufgeweckten ca. 5 1/2 j. Kind mit einem Fahrrad das Befahren des Gehwegs gestatten.

LG Bochum - 7 S 30/86 - Urteil vom 23.06.86

Fährt ein von seiner Mutter auf dem Fahrrad begleitetes 7-jähriges Kind bei einer Radwanderfahrt über einen Sonderweg für Fußgänger, so wird die Mutter nicht dadurch von ihrer Aufsichtspflicht frei, daß sie verbotswidrig auf dem Gehweg mitradelt.

BGH - VI ZR 176/86 - Urteil vom 07.07.87

Zur Aufsichtspflicht der Eltern gehört es, ihre Kinder über die Gefahren, die Radfahrer und Rollern für andere Straßenbenutzer mit sich bringen können, zu belehren und sie ernstlich zur Rücksichtnahme und Vorsicht anzuhalten.

BGH - VI ZR 271/63 - Urteil vom 23.03.65

(so auch OLG Köln v. 5.4.1968, vgl. unten, VersR 1969, 44. Vgl auch BGH v. 3.12.1957, VersR 1958, 85; LG Braunschweig v. 9.12.1964, VersR 1965, 248)

Der Eigentümer und Halter eines Pkw kann von den Eltern eines siebenjährigen Kindes keinen Ersatz des Schadens verlangen, der ihm dadurch entstanden ist, daß er dem seine Fahrbahn überquerenden Kinde ausgewichen und sodann verunglückt ist, wenn er nicht beweist, daß der Unfall für ihn unabwendbar war. Er hat auch keinen Schadensersatzanspruch gegen die Eltern des Kindes wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, weil es in der Regel nicht zumutbar ist, einem siebenjährigen Kind das unbeaufsichtigte Betreten einer Straße zu verbieten, die es auch für den Schulweg benutzen muß, und weil auch eindringliche Ermahnungen und Belehrungen eine gelegentliche Unvorsichtigkeit des Kindes nicht ausschließen können.

OLG Celle - 5 U 126/74 - Urteil vom 07.04.75

Keine Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn ein Vater seinen 8-jährigen, an den Großstadtverkehr gewöhnten Sohn bei regnerischem Wetter über die Straße schickt, um auf der anderen Straßenseite eine Zeitung zu kaufen.

OLG Düsseldorf, MDR 1970, 326

Mit einer hinreichend allgemeinen Belehrung des Kindes über verkehrsgerechtes Verhalten sind die Anforderungen an eine gehörige Beaufsichtigung des Kindes noch nicht erfüllt. Der den Eltern obliegende Entlastungsbeweis (§ 832 BGB) setzt vielmehr voraus, daß eine ausreichende Beaufsichtigung im konkreten Fall nachgewiesen wird.

Es ist in der Rechtsprechung allerdings anerkannt, daß die Teilnahme am Straßenverkehr für Kinder mit ihren Fahrrädern und Rollern auch bereits im frühesten Alter üblich und grundsätzlich unbedenklich ist, sofern die Kinder nur ihr Fahrzeug genügend beherrschen. In solchen Fällen haben Eltern ihrer Aufsichtspflicht schon dann genügt, wenn sie ihre Kinder über die Verkehrsregeln belehrt und ihnen die Gefahren angezeigt haben, die Fahrrad und Roller für die übrigen Verkehrsteilnehmer mit sich bringen. Vor allem kann eine ständige Beaufsichtigung nicht ohne Anlaß, etwa bei Neigung des Kindes zu Unbesonnenheit und dummen Streichen, verlangt werden.

Diese Rechtsprechung bezieht sich jedoch nur auf Kinder im schulpflichtigen Alter zwischen sieben und zehn Jahren, sie kann auf fünf- bis sechsjährige Kinder, die dem Kindergarten noch nicht entwachsen sind, nicht angewendet werden. Gerade durch das Lernen in der Schule werden die Kinder allgemein mit eigenen Pflichten vertraut gemacht und an selbständiges Denken gewöhnt, sowie im Besonderen noch dazu angehalten, im Straßenverkehr sorgsam zu sein.

OLG Köln – 9 U 211/67 – Urteil vom 05.04.68

Berufstätige Eltern, die ihr über vier Jahre altes Kind dessen geistig und körperlich noch rüstigen Großeltern zur Aufsicht überlassen, genügen damit grundsätzlich ihrer Aufsichtspflicht. Die Aufsicht über ein mehr als 4 Jahre altes Kind, das sich auf öffentlichen Straßen befindet, braucht nicht in der Weise ausgeübt zu werden, daß ein jederzeitiges Eingreifen möglich ist.

OLG Celle - 5 U 1/68 - Urteil vom 08.04.68

Das gebotene Maß elterlicher Aufsicht bestimmt sich nach der konkreten Gefahrensituation, falls Eltern ihr Kind im Straßenverkehr begleiten. Die Aufsichtspflicht kann daher hier nicht dadurch erfüllt werden, daß die Eltern allgemein ihrer Pflicht zur Belehrung genügt haben. Im Einzelfall sind darüber hinausgehende Maßnahmen erforderlich.

OLG Celle - 5 U 127/65 - 02.12.65

Sieht ein Kraftfahrer, wie sich am für ihn linken Fahrbahnrand eine aus einem Seitenweg kommende Gruppe von Kindergartenkindern in Begleitung zweier Kindergärtnerinnen sammelt, muß er mit der Möglichkeit rechnen, daß ein Kind auf die Fahrbahn läuft; er muß die Geschwindigkeit seines Pkw auf 10 - 20 km/h herabsetzen. Es ist aber auch fehlerhaft, Kindergartenkinder erst bei Erreichen der Fahrbahn zu veranlassen, sich zu sammeln, zu ordnen und an die Hand zu nehmen.

SchIHOLG - 9 U 95/93 - Urteil vom 22.06.94

Selbst wenn die Eltern ihr 6 ½-jähriges Kind vor dem Überqueren einer Bundesstraße an die Hand nehmen müssen, so muß das Kind nicht so fest an der Hand gehalten werden, daß es sich überhaupt nicht losreißen kann.

OLG Hamm, VersR 1976, 392

Die elterliche Aufsichtspflicht gebietet es, einem knapp sechsjährigen Kind nur dann zu gestatten, selbständig mit dem Fahrrad von der Wohnung zum 300 m entfernten Kindergarten und zurück zu fahren, wenn sichergestellt ist, daß das Kind in der Lage ist, sich auf dem zurückzulegenden Weg verkehrsgerecht zu bewegen. Dabei sind an die geistige und körperliche Reife des Kindes besondere Anforderungen zu stellen, wenn es in beiden Fahrtrichtungen eine innerstädtische Hauptverkehrsstraße an einer belebten Kreuzung zu überqueren hat.

LG Karlsruhe - 6 O 65/80 - Urteil vom 03.07.80

8.3 Feuerzeug, Zündhölzer

Nach der höchstrichterlichen Rspr. (vgl. BGH NJW 1983, 2821) gebietet die Vielzahl der gerade durch kleinere Kinder verursachten Brände die Anlegung eines strengen Maßstabes an die Aufsichtspflicht. Das Risiko, das von Kindern für unbeteiligte Dritte ausgeht, soll in erster Linie von den Aufsichtspflichtigen getragen werden. Die Aufklärung der zu Beaufsichtigenden über die Gefahren der Verwendung von Streichhölzern oder Feuerzeugen und die Kontrolle über einen etwaigen Gebrauch von Zündmitteln entheben die Aufsichtspflichtigen nicht der Verantwortung dafür, die Möglichkeiten der Besitzerlangung durch die zu Beaufsichtigenden im Rahmen des Zumutbaren zu unterbinden.

OLG Düsseldorf - 22 U 189/90 - Urteil vom 23.11.90

Hinweise: Mit der vorstehenden Entscheidung knüpft das OLG Düsseldorf an die strenge Rspr. des BGH (Urt. v. 29.05.1990 - VI ZR 205/89 - VersR 1990, 1123; Urt v. 17.05.1983 - VI ZR 263/81 - VersR 1983, 734; Urt v. 10.07.1984 - VI ZR 273/82 - VersR 1984, 1986; Urt. v. 01.07.1986 - VI ZR 214/84 - VersR 1986, 210) zur Aufsichtspflicht gegenüber brandverursachenden Kindern an.

In Erfüllung der Aufsichtspflicht müssen die Eltern ihr minderjähriges Kind eindringlich über die Gefahren des Spielens mit Feuer belehren und auch streng darauf achten, daß dieses nicht unerlaubt Streichhölzer oder andere Zündmittel an sich bringt. Bei einem fast acht Jahre alten Kind erfordert die Aufsichtspflicht der Eltern insoweit ein hohes Maß an Sorgfalt und Umsicht.

OLG Düsseldorf - 2 U 64/90 - Urteil vom 14.09.90

Eine tägliche Kontrolle der Taschen ihres Kindes (nach Feuerzeug und/oder Streichhölzern, Anm. d. Autors) ist von den Eltern nicht zu verlangen. Grundsätzlich müssen Eltern ihre Kinder im Alter von sieben oder acht Jahren vielmehr nur dann derart auf den Besitz von Streichhölzern oder Feuerzeugen kontrollieren, wenn dazu ein besonderer Anlaß besteht. Dieser kann beispielsweise darin bestehen, daß bei dem Kind schon einmal Streichhölzer gefunden wurden, oder daß das Kind eine besondere Neigung zum Zündeln zeigt o.ä.

BGH - VI ZR 214/84 - Urteil vom 01.07.86

Es übersteigt die Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Eltern, von ihnen zu verlangen, einem noch nicht sieben Jahre alten Kind durch geeignete Maßnahmen das Verbot des psy-

chischen Beistandleistens beim gefährlichen Spiel anderer (hier: Spielen mit dem Feuerzeug) zu vermitteln.

BGH – VI ZR 205/89 – Urteil vom 29.5.90

Kindern im Alter von acht bis neun Jahren muß, wenn sie normal entwickelt sind, das Spielen im Freien auch in einem räumlichen Bereich gestattet sein, der dem Aufsichtspflichtigen ein sofortiges Eingreifen nicht ermöglicht.

Dieser Maßstab findet keine Anwendung auf Kinder, bei denen davon auszugehen ist, daß sie sich den Belehrungen der Aufsichtspflichtigen verschließen, die Erfahrungen des Lebens mit seinen Gefahren nicht in sich aufnehmen und ihr Verhalten nicht im allgemeinen altersentsprechend danach ausrichten. Hier erfordert der Schutz Dritter eine besondere Überwachung; das gilt insbesondere, wenn eine Neigung des Kindes zum Zündeln oder zu sonst gefährlichen Streichen bekanntgeworden ist. Solche besonderen Umstände können dazu führen, daß ein solches Kind auch nicht für fünf Minuten allein gelassen werden darf, also eine Aufsicht "auf Schritt und Tritt" erforderlich ist, mag eine solche auch nur schwer zu verwirklichen sein.

BGH – VI ZR 91/96 – Urteil vom 18.3.97

Für die elterliche Aufsichtspflicht zur Abwehr von Gefahren, die für Dritte durch unvorsichtigen Umgang eines normal entwickelten, beinahe 12 Jahre alten Jungen mit Zündmitteln drohen, gelten nicht in allem dieselben Maßstäbe, die bei der Aufsichtspflicht für kleinere, etwa sieben oder acht Jahre alte Kinder heranzuziehen sind.

BGH - VI ZR 117/92 – Urteil vom 19.01.93

8.4 Sonstiges

Bei dem Spiel „Mikado“ handelt es sich, jedenfalls soweit es von Kindern unter 7 Jahren gespielt wird, insoweit um ein gefährliches Spielzeug, als der normale Spielverlauf dazu führt, daß die als Spielmaterial dienenden spitzen Holzstäbchen ruckartig aus dem aufzulösenden Gemenge der liegenden Stäbchen nach oben herausgeschleudert werden. Aufsichtspflichtige genügen deshalb, wenn sie schon dieses Spiel Kindern in diesem Alter überlassen, ihrer Aufsichtspflicht nur, wenn sie diese nicht nur darauf hinweisen, daß stets ein genügender Abstand zwischen den Gesichtern der Kinder einzuhalten ist, sondern wenn sie auch die Einhaltung dieses Gebots ununterbrochen überwachen.

Verliert ein noch nicht ganz 7 Jahre altes Kind bei diesem Spiel praktisch ein Auge (Reduzierung der Sehfähigkeit bei diesem Auge auf 5/50 und Verlust des räumlichen Sehens), so erscheint ein Schmerzensgeld von DM 10.000.- angemessen.

OLG Nürnberg - 1 U 9/74 - Urteil vom 07.03.75

Die Anforderungen an die Aufsichtsführung erhöhen sich bei der bekannten Neigung eines Jugendlichen zu Schwarzfahrten mit dem PKW.

OLG München, ZfS 1994, 292

Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn ein zehnjähriger Schüler beim Ferienlager im Nichtschwimmerbecken einen Ertrinkungsunfall erleidet. Gerade der Aufenthalt in einem Ferienlager ohne Anwesenheit der Eltern nur unter Betreuung durch junge Erwachsene soll die Erziehung zur Selbständigkeit in besonderem Maße fördern. Hier genügt es bei einem Schwimmbadbesuch, daß die Betreuer sich an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach seinem Belieben anschließen kann, auch wenn es hierdurch ermöglicht wird, daß sich einzelne oder mehrere Kinder einer Überwachung und Kontrolle entziehen können. Wenn zu der Gruppe auch Nichtschwimmer gehören, müssen die Betreuer durch Anweisung und Kontrolle sicherstellen, daß keines der Kinder das Schwimmerbecken benutzt.

OLG Koblenz – 1 U 1278/90 – Urteil vom 02.02.94

Es stellt eine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn bei Übernachtungen einer Jugendgruppe keine Betreuungsperson zur gelegentlichen Kontrolle abgestellt wird. Eine ordnungsgemä-

<http://www.aufsichtspflicht.de>

ße Betreuung hätte es (im vorliegenden Fall) erfordert, daß ein Betreuer die Nacht hindurch in der Unterkunft geblieben wäre, um durch Kontrollen alkoholischen Exzessen vorzubeugen. Das Alkoholverbot, das anfangs den Teilnehmern mündlich erteilt worden ist, reicht hierfür nicht aus. Dazu wären auch im weiteren Verlauf der Nacht noch gelegentliche Kontrollen auf den Zimmern erforderlich gewesen, jedenfalls solange, wie noch nicht allgemeine Ruhe eingekehrt war.

OLG Hamm – 6 U 78/95 – Urteil vom 21.12.95

Der Leiter eines Jugendlagers haftet, wenn er 7-jährigen Kindern den Gebrauch gekaufter Fahrtenmesser ermöglicht, für die hieraus resultierenden Schäden.

OLG München, VersR 1979, 747

Ein Jugendbetreuer handelt fahrlässig, wenn er seine ca. 12-jährigen Kinder, mit denen er ein Jugendturnier besucht, alleine auf dem Sportgelände spielen läßt, dabei damit rechnen muß, daß die Kinder erneut ein schon vorher als umfallgefährdet erkanntes Kleinfeld-Tor aufsuchen und wenn eines der Kinder sodann beim Umfallen des Tores erschlagen wird.

AG Dachau – 1 Cs 31 Js 30668/96 – Urteil vom 25.8.97

Wird ein 15-Jähriger beim wechselseitigen Werfen mit Kleiderbügeln durch einen 10-Jährigen verletzt, trifft ihn aufgrund seines höheren Alters und der damit verbundenen größeren Einsichtsfähigkeit ein überwiegendes Verschulden (hier 75 %). Es stellt keine Verletzung der Aufsichtspflicht dar, wenn Eltern eines 10-jährigen Jungen diesen in ihrem Haus unbeaufsichtigt mit einem 15-jährigen Jungen spielen lassen.

OLG Köln - 19 U 19/95 - Urteil vom 27.10.95

8.5. Ausgewählte Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht:

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, d.h. sie selbst hervorruft oder sie in seinem Einflußbereich andauern läßt, hat die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, damit sich potentielle Gefahren nicht zum Nachteil anderer auswirken können (Verkehrssicherungspflicht).

OLG Hamm – 3 U 195/85 – 02.02.87

Es besteht eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht der Eltern, dafür zu sorgen, daß beim Spielen von Kindern in der Wohnung niemand durch Spielzeug (hier: Kinderpistole) Schaden erleidet.

BGH – IV ZB 59/65 – 10.03.65

Wer ein Kind mit der Überwachung eines Feuers beauftragt, hat es vor allen hieraus erwachsenden Gefahren zu schützen und haftet, wenn er sich nicht vorher von der völligen Gefährlosigkeit überzeugt hat, im Schadensfall wegen Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

BGH – VI ZR 105/64 – 05.10.65

Es verstößt gegen die Verkehrssicherungspflicht, giftige Sträucher in näherer Umgebung eines Kinderspielplatzes anzupflanzen.

LG Braunschweig – 12 S 85/89 – 11.10.89

Die Verkehrssicherungspflicht für einen öffentlichen Spielplatz erstreckt sich auch darauf, daß Kinder nicht unversehens den Gefahren des Verkehrs auf einer vorbeiführenden Straße ausgesetzt sind.

BGH – BI ZR 200/74 – 21.04.77

(so auch OLG Karlsruhe, Urteil v. 25.5.72, bei einem an einer Eisenbahnlinie gelegenen öffentlichen Spielplatz)

Eine Gemeinde ist stets verpflichtet, die auf ihren Sportplätzen aufgestellten Kleinfeld-Tore standfest abzusichern, wie es in der DIN-Norm 7897 vorgesehen (Einlassung mit verlängerten

Torpfosten in Bodenhülsen oder Verankerung mit Haken im Boden) ist. Die Gefahr, daß ein Kleinfeld-Tor durch Lockerungsübungen des Torwartes an der Querlatte zum Umstürzen gebracht wird, besteht nicht nur theoretisch. Daß ein Torwart sich an die Querlatte des Tores hängt und daran schaukelt, ist verständlich und geschieht nicht selten. Unabhängig davon spricht auch eine allgemeine Erfahrung dafür, daß die Querstange des Tores einen besonderen Anreiz zum Turnen bietet.

OLG Celle – 9 U 211/93 – Urteil vom 18.01.95

Die Spieler eines Fußballspieles sind durch die Verkehrssicherungspflicht nur vor den Gefahren zu schützen, die über das übliche Ausmaß bei der Benutzung eines Fußballspielfeldes hinausgehen und von den Spielern weder vorhersehbar noch ohne weiteres erkennbar waren. Hierzu zählen nicht Verletzungen an einer Betonsteinumrandung außerhalb des Spielfeldes, gegen die ein Spieler, nachdem er auf dem Rasen gestürzt war, geprallt ist.

LG Baden-Baden – 2 O 543/94 – Urteil vom 16.06.95

Den Betreiber eines Kinderheimes trifft jedenfalls dann, wenn er Kinder für eine gewisse Zeit in einem geschlossenen Raum unbeaufsichtigt läßt, eine Verkehrssicherungspflicht dahingehend, dafür zu sorgen, daß die Fensterverschlüsse so gestaltet sind, daß sie von den Kindern nicht unbefugt geöffnet werden können.

BGH – VI ZR 190/67 – 12.11.68

Die Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nur gegenüber denjenigen, die nach dem erkennbaren Willen dessen, der den Verkehr eröffnet hat, zum Verkehr zugelassen sein sollten, nicht aber gegenüber Personen, welche die Verkehrsfläche unbefugt betreten.

OLG München - 1 U 3362/90 - 04.10.90

Bei unbefugtem Kinderspiel besteht eine Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers auch dann, wenn die Gefahr zwar erkennbar war, er sie aber aus Fahrlässigkeit nicht erkannt hat.

BGH - VI ZR 149/73 - 22.10.74

Die Verkehrssicherungspflicht muß nur diejenigen Gefahren ausräumen oder ggf. vor ihnen warnen, die dem sorgfältigen Benutzer nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht rechtzeitig einzustellen vermag.

OLG Köln - 6 U 87/84 - 09.01.85

Die Verkehrssicherungspflicht verlangt von einer Gemeinde bei der Gestaltung eines Spielplatzes wie bei anderen öffentlichen Freizeiteinrichtungen nur den Schutz vor Gefahren, die über das übliche Maß der Anlagenbenutzung hinausgehen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne weiteres erkennbar sind. An einen Abenteuerspielplatz können diese Anforderungen nicht gestellt werden. Hier gelten die Maßstäbe für eine sportliche Betätigung, bei der überschaubare und von vornherein erkannte Gefahren in Kauf genommen werden.

BGH – VI ZR 194/76 – 25.04.78

Die Verkehrssicherungspflicht gebietet es bei der Auswahl der Spielgeräte, den Sicherheitsmaßstab am Alter der jüngsten als Benutzer in Frage kommenden Kinder sowie den einschlägigen DIN-Normen auszurichten.

BGH – VI ZR 190/87 – 01.03.88

Löcher und Risse im Teppichbelag einer Treppe bedeuten selbst dann eine vom Sicherungspflichtigen abzustellende Gefährdung, wenn sie bei aufmerksamen Hinsehen erkennbar sind. Diese Verkehrssicherungspflicht entfällt nicht, wenn die Schadhaftheit des Teppichs dem Benutzer bekannt ist. Allerdings kann hieraus ein Mitverschulden abzuleiten sein.

OLG Köln – 11 U 212/95 – 24.01.96

Der Vorsitzende eines Sportvereines, der einen 14-jährigen Jungen beauftragt, mit einem selbstfahrenden Rasenmäher, der nach den Unfallverhütungsvorschriften erst von Personen ab 16 Jahren bedient werden darf, der Sportplatzrasen zu mähen, verletzt dadurch die dem

Verein gegenüber spielenden Kindern, die durch den Rasenmäher verletzt werden, bestehende Verkehrssicherungspflicht.

BGH – IV ZR 49/90 – 06.02.91

9. Literaturhinweise

9.1. Bücher und Skripte

Obwohl die Veröffentlichungen zum Schadens- und Haftungsrecht nahezu unüberblickbar sind, nimmt die Literatur zur Aufsichtspflicht über Minderjährige dort nur einen sehr stiefmütterlichen Platz ein. Zudem widmen sich die Autoren überwiegend der Aufsichtspflicht in Schulen, Heimen und Kindergärten, während der Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit oftmals nur am Rande behandelt wird. Vor diesem Hintergrund sind einzelne Organisationen - v.a. Dachverbände der großen Jugendverbände - zur Selbsthilfe geschritten und haben immer wiederkehrende Situationen der täglichen Jugendarbeit rechtlich aufgearbeitet. Leider haben diese Broschüren, die meist im Selbstverlag für eine geringe Schutzgebühr herausgegeben werden, zwei entscheidende Nachteile. Die Tatsache, daß sie oftmals vergriffen sind, wiegt dabei weit weniger als der Umstand, daß sich die Auseinandersetzung mit dem Thema dort überwiegend auf der rechtlichen Oberfläche abspielt und zudem auf die speziellen Anforderungen der jeweiligen Organisation zugeschnitten ist. So bleiben zwangsläufig viele Fragen offen und der Leser ist nach der Lektüre oftmals mehr verunsichert als vorher. Folgende Veröffentlichungen können - je nach Engagement und Zeitaufwand des Lesers - zur Vertiefung oder Wiederholung empfohlen werden:

Die Rechtliche Verantwortung des Jugendgruppenleiters oder des Betreuers in Jugenderholungsmaßnahmen, Hrsg.: Sportjugend Niedersachsen, 20 Seiten, Schutzgebühr.: -.50 DM

Eine sehr oberflächliche Darstellung des Themas, die sich aber aufgrund ihrer Kürze und der sprachlich einfachen Darstellung, angereichert mit anschaulichen Beispielen, bestens für einen ersten Einstieg in die Materie oder eine kurze Wiederholung der wesentlichen Gesichtspunkte eignet. Im Anhang Problembeispiele, allerdings ohne „Musterlösung“.

Jugendleiter und Recht, Rechtsbrevier für Jugendleiter von Horst Marburger, 1. Auflage 1992, 95 Seiten, Boorberg-Verlag; ISBN 3-415-01718-4

Detaillierte, sehr am Gesetz orientierte und rechtlich ambitionierte Auseinandersetzung mit dem Thema unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an Jugendleiter bei Freizeitmaßnahmen. Die Themenbereiche Sexualstrafrecht, Verhalten im Straßenverkehr und Versicherungsmöglichkeiten werden besonders ausgiebig behandelt. Beispiele und übersichtliche Schaubilder runden das Werk ab.

Wenn Kinder Schaden anrichten, Beck-Rechtsberater im dtv, Jörn Eckert, 2. Auflage 1993, 225 Seiten, 12,90 DM, dtv, ISBN 3-423-05290-2

Sehr umfangreiche, rechtlich ambitionierte Darstellung des gesamten Aufsichtsrechts mit besonderem Augenmerk auf die Aufsichtspflicht der Eltern sowie den Anforderungen in Schulen, Kindergärten und sonstigen Einrichtungen. Jugendleiter finden v.a. zu den wichtigsten Problembereichen zahlreiche

Beispiele mit Hinweisen auf neue Gerichtsurteile.

Rechts-ABC für Jugendleiter, Seipp/Fuchs, 22.Auflage 1992, 235 Seiten, Luchterhand, ISBN 3-472-52517-7

Das „Standardwerk“, leider trotz der neuen Auflage in Sprachstil und Darstellungsform etwas veraltet. Umfassendste Darstellung der Pflichten von Jugendleitern, bei der kein Thema ausgespart wird. So kommen auch so exotische Bereiche wie z.B. das Vereinsrecht, der Jugendarbeitsschutz oder die Fahrpreismäßigung bei Fahrten mit der Bahn zur Sprache. Die Aufsichtspflicht wird leider zu kurz und oberflächlich behandelt, dafür finden sich Hinweise zur Organisation von Veranstaltungen und ein eigener Teil zum Verhalten auf Wanderungen, Fahrten und Reisen.

Recht so ..., Jutta Elz - Stadtjugendring Mainz, 4. Auflage März 1996, 84 Seiten, Hrsg. Stadtjugendring Mainz, Mönchstr. 17, 55130 Mainz, Schutzgebühr. 6.-DM

Eine locker geschriebene, aber kompetente und übersichtliche Broschüre, die Spaß beim Lesen macht. Breiter Raum wird den Bereichen Strafrecht, Sexualität und Jugendschutz gewidmet. Ansonsten deckt sich der Inhalt weitgehend mit diesem Heft. Viele Beispiele zu Einzelproblemen in der Praxis.

Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen JugendleiterInnen, Thomas Kwiatkowski, 3. Auflage 1995, 47 Seiten, Hrsg. Kreisjugendring München-Land, Burg Schwaneck, 82049 Pullach (Neuaufgabe erscheint Anfang 1999)

Gemeinsam mit der zuvor beschriebenen Broschüre eine besonders zu empfehlende, leicht zu lesende Abhandlung. Anhand zahlreicher praktischer Beispiele werden die Pflichten der JugendleiterInnen anschaulich dargestellt. Leider wird der Bereich Sexualität nur am Rande gestreift, dies soll in der Neuaufgabe nachgeholt werden.

Schadenersatz bei Unfällen mit Kindern und Jugendlichen, NJW-Schriftenreihe, Band 59, Scheffen/Pardey, 1995, 302 Seiten, Verlag C.H.Beck, ISBN 3-406-400116, DM 56,00

Eine hervorragende, allerdings stark rechtlich orientierte (die Autoren sind Richter am BGH sowie am OLG Braunschweig) Abhandlung dieses Themas mit zahllosen Beispielen aus der Rechtsprechung. Daher weniger für JugendleiterInnen zur „Einarbeitung und Auffrischung“ der Aufsichtspflicht, dafür umso mehr für Hauptamtliche sowie die Verantwortlichen in Verbänden und Einrichtungen, geeignet.

Die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen, Frank Groner, Aktion Jugendschutz e.V., Fasaneriestr. 17, 80636 München, kostenlos

Das handliche Faltblatt gibt in verständlichen Worten eine schnelle Orientierung zum Thema. Zum „Auffrischen“ bestens geeignet, allerdings ohne Beispiele, so daß die tatsächlichen, vielfältigen Probleme der Praxis leider unbeantwortet bleiben (müssen).

Gegen sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen, Ein Ratgeber für Mütter und Väter, Gisela Braun, Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

(AJS), Landesstelle NRW e.V., Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln, ISBN 3 928 168 126, kostenlos

Eine verständlich geschriebene und mit vielen Beispielen des täglichen Lebens angereicherte Darstellung, die einen leichten Einstieg in diese (schwere) Thematik vermittelt. Nicht nur "für Mütter und Väter", sondern auch und gerade für JugendleiterInnen, die zudem noch eine Liste empfehlenswerter weiterführender Literatur sowie die Namen (allerdings keine Adressen) möglicher Beratungseinrichtungen finden.

Jugendrecht von A-Z, Beck-Rechtsberater, Stauner/Schelter, 3. Auflage März 1994, Verlag C.H.Beck, ISBN 3 406 362 796, DM 9,90

Eine alphabetische Darstellung aller jugendrelevanter Rechtsprobleme von **A** wie Abstammung bis **Z** wie Züchtigung. Die Aufsichtspflicht wird (verständlicherweise) nur am Rande gestreift, dafür bietet das Werk zu sonst (fast) jedem erdenklichen Stichwort eine knappe aber präzise Erklärung.

Sportrecht von A-Z, Beck-Rechtsberater, Pfister/Steiner, Verlag C.H.Beck, ISBN 3 423 056 080, DM 14,90

Eine alphabetische Darstellung aller sportrelevanter Rechtsprobleme von **A** wie Amateur bis **Z** wie Zuschauerausschreitung. Auch wenn das Werk nicht speziell auf die Probleme der Jugendarbeit ausgerichtet ist, so finden sich doch wichtige Hinweise auch für diesen Bereich. Dies betrifft v.a. die Absicherung sportartbedingter Risiken, die Haftung bei Sportverletzungen sowie die Probleme des Leistungssportes. Inzwischen (Mai 1997) auch schon in 2. Auflage erschienen.

Thema Jugendschutz-Gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz, Bayer. Landesjugendamt, Richelstr. 11, 80634 München, kostenlos

Die Broschüre stellt alle wichtigen Bestimmungen des Jugendschutzes mit kleineren Kommentierungen zusammen. Hilfreich zur Ergänzung der allgemeinen Literatur und bei speziellen Problemen.

Der Zweiradfahrer und sein Recht, Berr/Ludovisy, 2. Auflage 1997, ADAC-Verlag München GmbH, ISBN 387 003 548, DM 12,80

Spezieller und umfassender geht's, zumindest für Radfahrer, kaum. Hier findet wirklich jeder, der sich für die Rechtsstellung des Radfahrers interessiert, mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung Antwort.

Sport, Spiel und Recht, NJW-Schriftenreihe, Band 38, Weisemann, Spieker, 2. Auflage 1997, 225 Seiten, Verlag C.H.Beck, ISBN 3-406-403115, DM 78,00

Die derzeit umfassendste und aktuellste (Erstauflage 1982) Darstellung des gesamten Sportrechtes. Angefangen von der Rechtsstellung der (Berufs-) Sportler über den Schulsport bis hin zum Versicherungs- und Steuerrecht der Vereine finden sich - erläutert durch viele Beispiele aus der Rechtsprechung - Antworten auf alle Fragen. Auch Aufsichts- und Haftungsprobleme werden ausführlich erläutert. Das Werk richtet sich jedoch eher an den rechtlich

ambitionierten Leser, für den ersten Einstieg in das Thema ist es nicht zu empfehlen.

Mein Kind - sicher im Alltag, GU-Ratgeber Leben, Dr. Karin Jäckel, 1. Auflage 1991, 124 Seiten, Verlag Gräfe und Unzer GmbH, ISBN 3-7742-2617-2, DM 19,80 [vergriffen]

Die Autorin zeigt anhand des Verhaltens von Kindern in verschiedenen Entwicklungsstadien (bis zu 10 Jahren) typische Gefahrensituationen auf und erläutert Mittel und Wege, um die Kinder vernünftig abzusichern - ohne sie unnötig zu verunsichern. In der hier anzutreffenden Ausführlichkeit, gleichwohl verständlich und aufmunternd geschrieben und durch zahlreiche Bilder aufgelockert, wird dieses Thema sonst nirgends behandelt. Nicht nur für Eltern, sondern auch und gerade für Betreuer/innen von Kleinkindergruppen ein absolutes "Muß".

Rechtsgrundlagen der Jugendarbeit, Bayerischer Jugendring, ????????, Stand 1995, ??? Seiten, kostenlos

Behandelt werden in unterschiedlicher Intensität nahezu alle Problemfelder der Jugendarbeit, teils lediglich unter Wiedergabe von Gesetzestexten, meistens aber versehen mit erläuternden und weiterführenden Hinweisen. Der Bereich der Aufsichtspflicht wird nur sehr allgemein gestreift.

... im Auge behalten, Merkheft für Leiter, Aufsichtspersonen und Betreuer, Jugendhaus Düsseldorf eV, Postfach 320520, 40420 Düsseldorf, 40 Seiten, Stand Januar 1991, Schutzgebühr DM 1,50

Das Skript gibt einen sehr groben Überblick über die rechtliche Situation von Kindern und Jugendlichen allgemein, sowie speziell auch für die Aufsichtspflicht. Allerdings leidet das Werk etwas an seiner altmodischen Aufmachung, die nicht unbedingt zum Lesen einlädt. Besonders, und dies unterscheidet das Skript von den anderen, werden Versicherungsfragen ausführlich behandelt. Nach Angabe der Herausgeber soll eine neue Auflage in Kürze geplant sein.

9.2. Zeitschriften

Spurt, Zeitschrift für Sport und Recht, Verlag C.H.Beck, München, Stemplerverlag AG, Bern (seit 1994, erscheint zweimonatlich)

Mit Spurt gibts es - endlich - eine regelmäßige Publikation, die die rechtlichen Aspekte von Sport und Freizeitverhalten intensiv beleuchtet. Zum Teil sind die Themen zwar sehr speziell und interessieren nur für den Profisportbereich, nicht zu selten finden sich allerdings auch interessante Hinweise zu dem Bereich der Aufsichtspflicht, z.B.

Haftung bei Sport- und Spielunfällen in Wasser (Dr. Fritzweiler, Scheffen)

Spurt 4/98, S.148

Die Zeitschrift liegt in den größeren juristischen Bibliotheken aus. Im Internet findet sich unter <http://www.beck.de/rsw/zeitschrift/spurt/index.html> jeweils eine Aufstellung der aktuellen Themen des Heftes, sowie ein Archiv bis zurück bis zur Erstausgabe.

VersR, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht, Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe (seit 1950, erscheint 14-tägig)
“Die” Zeitschrift für Schadens- und Haftungsrecht, in der sich gelegentlich auch Urteile bzw. Aufsätze zu Themen der Aufsichtspflicht finden. Einfach mal reinschauen, die Zeitschrift liegt in allen juristischen Bibliotheken aus.

9.3. Was gibt´s im Internet?

Auch im Internet befinden sich zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema Aufsichtspflicht, die überwiegend von Jugendleitern stammen und nicht uninteressant sind. Teilweise finden sich auch Formulierungsvorschläge für Anmeldeformulare etc. Unter <http://www.aufsichtspflicht.de> findet sich eine Linkliste mit einschlägigen Verweisen.

10. Anhang

10.1 Gesetzestexte

§ 26 StGB Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidrigen Tat anstiftet.

§ 27 StGB Beihilfe

I. Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidrigen Tat Hilfe geleistet hat.

II.

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges,
2. eines Hochverrats,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung oder einer Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks,
5. eines schweren Menschenhandels,
6. eines Mordes, Totschlags oder Völkermordes,
7. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit,
8. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung,
9. einer gemeingefährlichen Straftat

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a zu keiner Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 257 StGB Begünstigung

(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm den Vorteil der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Wegen Begünstigung wird nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Dies gilt nicht für denjenigen, der einen an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung anstiftet.

(4) Die Begünstigung wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn der Begünstiger als Täter oder Teilnehmer der Vortat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte. § 248 a gilt sinngemäß.

§ 258 StGB Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.

(3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.

(6) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

§ 52 StPO Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad ver-

schwächt ist oder war.

(2) Haben Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife oder haben Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.

(3) Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2, auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 53 StPO Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist.;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist;
4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und

Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 55 StPO Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

10.2. Formulare Beispiele des KJR Fürstenfeldbrucks

Die FIS-Verhaltensregeln für Alpin- skifahrer

1. Rücksicht auf die anderen Skifahrer

Jeder Skifahrer muß sich so verhalten, daß er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise

Jeder Skifahrer muß auf Sicht fahren. Er muß seine Geschwindigkeit und seine Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen.

3. Wahl der Fahrspur

Der von hinten kommende Skifahrer muß seine Fahrspur so wählen, daß er vor ihm Fahrende Skifahrer nicht gefährdet.

4. Überholen

Überholt werden darf von oben oder unten, von rechts oder links, aber immer nur mit einem Abstand, der dem überholten Skifahrer für alle seine Bewegungen genügend Raum läßt.

5. Einfahren und Anfahren

Jeder Skifahrer, der in eine Skiabfahrt

einfahren oder nach einem Halt wieder anfahren will, muß sich nach oben und unten vergewissern, daß er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.

6. Anhalten

Jeder Skifahrer muß es vermeiden, sich ohne Not an engen oder unübersichtlichen Stellen einer Abfahrt aufzuhalten. Ein gestürzter Skifahrer muß eine solche Stelle so schnell wie möglich freimachen.

7. Aufstieg und Abstieg

Ein Skifahrer, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muß den Rand der Abfahrt benutzen.

8. Beachten der Zeichen

Jeder Skifahrer muß die Markierungen und die Signalisation beachten.

9. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist jeder Skifahrer zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder Skifahrer, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muß im Falle eines Unfalls seine Personalien angeben.

Die FIS-Verhaltensregeln für Langläufer

1. Rücksicht auf die anderen

Jeder Längläufer muß sich so verhalten, daß er keinen anderen gefährdet oder schädigt.

2. Signalisation und Laufrichtung

Markierungen und Signale (Hinweisschilder) sind zu beachten. In Loipen ist in der angegebenen Richtung zu laufen.

3. Wahl der Spur

Auf Doppel- und Mehrfachspuren muß in der rechten Spur gelaufen werden. Langläufer in Gruppen müssen in der rechten Spur hintereinander laufen.

4. Überholen

Überholt werden darf rechts oder links in einer freien Spur oder außerhalb der Spuren. Der vordere Läufer braucht die Spur nicht freizugeben. Er sollte aber ausweichen, wenn er glaubt, das gefahrlos tun zu können.

5. Gegenverkehr

Bei Begegnungen hat jeder nach rechts auszuweichen. Der aufsteigende hat dem abfahrenden Langläufer die Spur freizugeben.

6. Stockführung

Beim Überholen, Überholtwerden und bei Begegnungen sind die Stöcke eng am Körper zu führen.

7. Anpassen der Geschwindigkeit an die Verhältnisse

Jeder Langläufer muß, vor allem auf Gefällstrecken, Geschwindigkeit und Verhalten seinem Können, den Gelände- und Verhältnissen, der Verkehrsdichte und der Sichtweite anpassen. Er muß einen genügenden Sicherheitsabstand zum vorderen Läufer einhalten. Notfalls muß er sich fallen lassen um einen Zusammenstoß zu verhindern.

8. Freihalten der Loipe

Wer stehen bleibt, tritt aus der Spur. Ein gestürzter Langläufer hat die Spur möglichst rasch freizumachen.

9. Hilfeleistung

Bei Unfällen ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.

10. Ausweispflicht

Jeder, ob Zeuge oder Beteiligter, ob verantwortlich oder nicht, muß im Falle eines Unfalls seine Personalien angeben.

10.2.1. Betreueranmeldung

An den
Kreisjugendring Fürstenfeldbruck
Gelbenholzener Str. 6

82256 Fürstenfeldbruck
27.02.99

Anmeldeschluß:

**ANMELDUNG
ALS BETREUER/IN FÜR PFINGSTEN/ SOMMER 1999 BEIM KJR FFB**

Name..... Vorname.....
Straße..... PLZ/
Wohnort.....
Geb.Datum..... Tel.Nr.....

- An der Betreuerschulung in Siegsdorf (16.04. – 18.04.99) nehme ich teil.
 Ich brauche dafür eine Mitfahrgelegenheit: ja/nein (Zutreffendes einkreisen!)
 Ich fahre selbst und kann Personen mitnehmen! (Bitte Anzahl angeben!)
 Teilnahme an
 Aufsichtspflicht,
 Erste-Hilfe-Kurs, erfolgte Teilnahme am
 Lebensrettende Sofortmaßnahmen, da Erste-Hilfe-Kurs älter als 2 Jahre.

.....
Datum Unterschrift

10.2.2. Betreuervertrag

**Vertrag
für Leiter / Betreuer von Ferienfahrten**

zwischen

Herrn/Frau

.....
wohnhaft in Straße

.....
geb. am Tel.Nr.

.....
- nachstehend „Leiter“ / „Betreuer“ genannt

und

dem Kreisjugendring Fürstenfeldbruck, vertreten durch Stephan Liedl, Vorsitzender,
Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 08141/50730, Fax: 08141/507328/29

zu überweisen.

Die Überweisung des Entgeldes erfolgt nach Erbringung der Leistungen.

IV.

Für den Fall einer schuldhaften Vertragsverletzung wird gegenseitig eine Konventionalstrafe in Höhe des Entgeldes vereinbart. Die Konventionalstrafe wird nicht fällig in Fällen höherer Gewalt im Sinne des BGB.

V.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

VI.

Sollte die obengenannte Maßnahme ausfallen oder die Teilnehmerzahl geringer sein, behält sich der Kreisjugendring FFB vor, den Vertrag einseitig und ohne Ersatzpflicht gegenüber dem Leiter/Betreuer aufzulösen. Dies kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der obengenannten Maßnahme geschehen.

Ansonsten kann eine vorzeitige Auflösung des Vertrages nur in beiderseitigem Einverständnis geschehen.

↓↓ ↓↓↓↓ ↓↓↓↓ ↓↓↓↓ ↓↓↓↓ ↓↓↓↓ ↓↓

Für den Leiter/Betreuer:
Ort/Datum

Für den Kreisjugendring:
Ort/Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

(Die hier veröffentlichten Bilder
sind nur in der gedruckten
Version verfügbar)

10.2.3. Anmeldeformular mit Teilnahmebedingungen

Teilnahmebedingungen und Hinweise

Leistungen

Hin- u. Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung (wenn nicht anders angegeben), Haftpflicht- und Unfallversicherung, Betreuung. Bei Fahrten ins Ausland wird für die Teilnehmer eine eigene Krankenversicherung, Reisegepäck- und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Die sachgemäße Betreuung liegt in Händen erfahrener und geschulter Mitarbeiter des Kreisjugendrings. Diesen obliegt die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer.

Anmeldung

Die Anmeldung kann ab sofort mit nachfolgendem Vordruck beim Kreisjugendring FFB, Gelbenholzener Str. 6 erfolgen. Eine persönliche Anmeldung ist möglich von Montag bis Freitag 9-12 Uhr, Montag und Donnerstag auch von 13.00 - 16.00 Uhr. Kinder und Jugendliche, die sich selbst anmelden, benötigen das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. Teilnehmer aus dem Landkreis FFB haben bei der Anmeldung Vorrang. Für jeden Teilnehmer ist eine eigene Anmeldung zu verwenden. Jede Anmeldung ist erst nach schriftlicher Bestätigung gültig.

Zahlungsweise

Die Teilnahmegebühren sind nach schriftlicher Bestätigung des KJR auf das Konto des Kreisjugendrings zu überweisen. Im Preis der Ferienfahrten sind jeweils DM 70,— Verwaltungskosten enthalten. Wer aus momentaner oder andauernder Notlage heraus den vollen Betrag nicht aufbringen kann, hat die Möglichkeit, bei der Kreisjugendförderung, Landratsamt FFB, einen Antrag auf Ermäßigung zu stellen. Das Antragsformular ist dort oder beim KJR FFB erhältlich.

Rücktransport

Rücktransportkosten, die aufgrund massiven Fehlverhaltens

des Teilnehmers (z.B. vorsätzliche Gefährdung anderer Teilnehmer trotz mehrfacher Ermahnung) oder auf Veranlassung des Erziehungsberechtigten entstehen, werden dem Teilnehmer/ Erziehungsberechtigten berechnet.

Rücktritt/Ausfall

Der Rücktritt von einer Ferienfahrt kann nur schriftlich erfolgen. Dabei werden DM 70,— Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Erfolgt ein Rücktritt später als 3 Wochen, aber noch bis zu 10 Tagen vor Beginn der Ferienfahrt, werden die durch den Rücktritt entstandenen Kosten, maximal jedoch 50% des Teilnehmerbetrages zusätzlich in Rechnung gestellt. Erfolgt ein Rücktritt später als 10 Tage vor Beginn der Ferienfahrt, werden die gesamten, durch den Rücktritt tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Das Recht des Teilnehmers, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt hiervon unberührt. Da dem Kreisjugendring bei Flugreisen bereits spätestens 4 Wochen vor Abflug der Flugpreis (ohne Möglichkeit der kostenmindernden Stornierung) in Rechnung gestellt wird, müssen bei einem Rücktritt von einer Flugreise, unabhängig von vorangestellter Regelung, bereits ab 4 Wochen vor Abflug die Flugkosten vom Teilnehmer getragen werden, wobei hier die Stellung eines Ersatzteilnehmers nicht zu einer Kostenminderung führen kann. Wir empfehlen deshalb bei Flugreisen den Abschluß einer Reiserücktritts-Versicherung! Sollte die Fahrt infolge höherer Gewalt oder durch ungenügende Beteiligung nicht durchgeführt werden können, so besteht nur Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Betrages.

Haftung

Der KJR FFB begrenzt seine Haftung gegenüber dem Teilnehmer auf den dreifachen Reisepreis; darüberhinaus, soweit den Kreisjugendring oder einen seiner Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, auf den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Reisevertragsrechts.

Anmeldung

An den

Kreisjugendring FFB, Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck, ☎ 08141/50730

Ferienfahrt:

Name, Vorname:Geb. Datum:.....

Evtl. anderslautender Name der Eltern:

PLZ/ Wohnort:

Strasse:

Tel.Nr. privat: Tel.Nr. geschäftl:

Besonders zu beachten (z.B. Medikamente, Krankheiten usw.):

Weiteres Kind angemeldet für Ferienfahrt:

Wird/wurde Zuschußantrag beim Landratsamt gestellt:

Schwimmer: ja/nein

Die vorstehenden Teilnahmebedingungen erkenne ich an.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

10.2.4. Tabellarische Zusammenfassung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

		Kinder	Jugendliche	
erlaubt		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.				
§ 1	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 3	Aufenthalt in Gaststätten	x	x	bis 24Uhr x
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 4	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o. . .		*	
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disko <small>(Ausnahmegem. auf Vorschlag des Jugendamtes möglich)</small>	x	x	bis 24Uhr x
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkr. Trägern der Jugendhilfe. - Bei kinstl. Betätigung. - Zur Brauchtumpflege	bis 22Uhr x	bis 24Uhr x	bis 24Uhr x
§ 6	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre	bis 20Uhr x	bis 22Uhr x	bis 24Uhr x
§ 7	Abgabe von Videokassetten und Bildträgern nur entsprechend d. Freigabekennzeichen: ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre			
§ 8	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
	Benutzung von Bildschirm-Unterhaltungsgerten ohne Gewinnmöglichkeiten	x	x	
§ 9	Rauchen in der Öffentlichkeit			

x = Mit diesem Zeichen gekennzeichnete Verbote und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten aufgehoben.

* = Erlaubt in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern/Vormund)

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

10.2.5. Informationsschreiben

INFORMATIONSSCHREIBEN

Möglichkeit 1:

Sie haben Ihre/n Tochter/Sohn _____ (Name) bei (folgt Bezeichnung des Verbandes, Ortsgruppe) angemeldet. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und hoffen, daß Ihr Kind viel Freude an (folgt Bezeichnung der Vereinsarbeit) im Kreis gleichaltriger findet.

Wir haben Ihr Kind in die _____ (Name der Gruppe) aufgenommen. Die Trainingszeiten/Gruppenstunde findet derzeit von _____ bis _____ Uhr in _____ (folgt genaue zeitliche und örtliche Bezeichnung) statt. Die gesetzliche Aufsichtspflicht unserer Gruppenleiter besteht nur während dieser Zeit, nicht jedoch auf dem Weg zu/ von der Gruppenstunde/ Training.

Möglichkeit 2:

Ihr/e Tochter/Sohn hat am _____ zum ersten Mal an der Gruppenstunde/ Training der _____ (Name der Gruppe) teilgenommen. Wir hoffen, daß Ihr Kind viel Freude an (folgt Bezeichnung der Vereins-/Jugendarbeit) im Kreise gleichaltriger findet und weiterhin kommt. Zu diesem Zweck fügen wir ein Anmeldeformular mit der Bitte um baldige unterzeichnete Rückgabe bei.

Um einen reibungslosen Ablauf unserer Gruppenstunden und Freizeitveranstaltungen (Ferienlager u.ä.) zu gewährleisten, dürfen wir Sie bitten, folgende Fragen zu beantworten:

Hiermit erklären wir (Nichtzutreffendes bitte streichen)

- » unser/e Tochter/Sohn darf alleine zu den Gruppenveranstaltungen kommen und auch alleine wieder nach Hause fahren
- » unser/e Tochter/Sohn darf an gemeinsamen Schwimmveranstaltungen, auch in fließendem Gewässer, teilnehmen
- » unser/e Tochter/Sohn leidet derzeit an folgenden ansteckenden und nichtansteckenden Krankheiten, Allergien, Behinderungen: _____

- » unser/e Tochter/Sohn muß aufgrund ärztlicher Verordnung folgende Medikamente regelmäßig zu sich nehmen: _____

- » während der Gruppenstunde/Training sind wir in der Regel telefonisch erreichbar unter: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigte

10.2.6. Straßenverkehrshinweise (Lenkzeiten etc.)

Dieses Infoblatt wird herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung

(Die hier veröffentlichten Bilder
sind nur in der gedruckten
Version verfügbar)

10.2.7. Sicherung von Kindern in Kraftfahrzeugen

Dieses Infoblatt wurde herausgegeben vom bayerischen Staatsministerium des Innern

(Die hier veröffentlichten Bilder
sind nur in der gedruckten
Version verfügbar)

10.2.8. Notruf/Vorwahlnummern in Europa

Für die Richtigkeit kann leider keine Gewähr übernommen werden.

	nach / von Deutschland	Polizeinotruf	Unfallrettung
Belgien	0049 / 0032	101	100
Bulgarien	0049 / 00359	166	150
D nemark	0049 / 0045	112	112
Finnland	0049 / 00358	112	112
Frankreich	1949 / 0033	17	17
Griechenland	0049 / 0030	100	166
Gro britannien	0049 / 0044	999	999
GUS	8-1049 / 007	02	03
Irland	0049 / 00353	999	999
Island	0049 / 00354	0112	11100
Italien	0049 / 0039	113	113
Kroatien	9949 / 00385	92	94
Luxemburg	0049 / 00352	113	112
Niederlande	0049 / 0031	06-11	06-11
Norwegen	0049 / 0047	112	113
sterreich	0049 / 0043	133	144
Portugal	0049 / 00351	115	115
Rum nien	0049 / 0040	955	961
Schweden	00949 / 0046	90000	90000
Schweiz	0049 / 0041	17	144
Slowakei	0049 / 0042	158	155
Slowenien	0049 / 00386	92	94
Spanien	0749 / 0034	091	092
Tschechien	0049 / 0042	158	155
T rkei	0049 / 0090	555	077
Ungarn	0049 / 0036	007	004
Zypern	0049 / 00357	199	199